

II-9867 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 24. Jänner 1990
GZ.: 10.101/371-XI/A/1a/89

4580 IAB

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

1990-01-26

Parlament
1017 Wien

zu 4629 JU

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4629/J betreffend Förderung von Verkaufshilfen im Tourismus, welche die Abgeordneten Parnigoni und Genossen am 30. November 1989 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage:

Im Jahr 1989 wurden keine vergleichbaren touristischen Verkaufshilfen von meinem Ressort gefördert oder abgelehnt.

Wäre für das Werbemittel "Austrian Fact Finder" um eine Förderung in der FV-Verkaufsförderungsaktion des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten angesucht worden, so hätte dieser Antrag wie andere Ansuchen um Förderung ähnlicher Verkaufshilfen mangels Richtlinienkonformität abgelehnt werden müssen; die Richtlinien liegen bei (Beilage A). Diese Richtlinien wurden unter anderem von der Fachzeitung "tourist austria" im entgeltlichen

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Auftrag des damaligen Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie veröffentlicht.

Der "Austrian Fact Finder" entspricht den Richtlinien nicht, weil darin nicht nur für österreichische Angebote, sondern auch für ausländische geworben wird. Dazu kommen noch qualitative Abweichungen wie fehlender Vierfarbdruck, oder zu geringer Bildanteil. Im Übrigen verweise ich auf die Antwort zu den Punkten 6 bis 8 der Anfrage.

Zu den Punkten 4 und 5 der Anfrage:

Es ist möglich, die Anzahl der bewilligten Förderungsansuchen, das geförderte Investitionsvolumen, das geförderte Kreditvolumen sowie die Förderungsmittel pro Jahr und Förderungsaktion bekanntzugeben. Die Namen der Förderungsempfänger bzw. der geförderten Projekte dürfen nicht veröffentlicht werden, weil die Privatsphäre der Unternehmer, die die Förderung für ihre Projekte erhalten haben, zu schützen ist. In der Beilage wird eine Förderungsstatistik per 30.11.1989 übermittelt (Beilage B).

Zu den Punkten 6 bis 8 der Anfrage:

Entspricht ein Ansuchen nicht den jeweiligen Förderungsrichtlinien, bzw. den Allgemeinen Rahmenrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, so muß es abgelehnt werden. Jede Ablehnung wird aus den Richtlinien heraus begründet; Beschwerden von Förderungswerbern, daß "dümliche Absagen" erfolgt seien, liegen nicht vor. Jeder solchen Beschwerde würde ich sofort nachgehen.

In der Zeit vom 1.1. bis zum 30.11.1989 ist im Vergleich zur Vorperiode in der FV-Verkaufsförderungsaktion die Zahl der Bewilligungen um 24,3 Prozent und sind die ausbezahlten Förderungsmittel um 21,9 Prozent gestiegen.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Die Fremdenverkehrs-Verkaufsförderungsaktion des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in den letzten Jahren zu einer erheblichen Verstärkung der Marktpräsenz des österreichischen Tourismusangebotes im fremdsprachigen Ausland beigetragen. Das Informations- und Werbematerial ist qualitativ wesentlich besser geworden, die Teilnahme österreichischer Unternehmer und von Orts- und Regionalverbänden an internationalen Tourismusmessen, work-shops usw. hat sich mehr als verdoppelt. Die guten Ergebnisse des Tourismus aus diesen Ländern sind mit darauf zurückzuführen.

Zu den Punkten 9 und 10 der Anfrage:

Der Artikel 17 des Bundesverfassungsgesetzes regelt unter anderem die Stellung des Bundes als Träger von Privatrechten. Im Rahmen dieser privatwirtschaftlichen Tätigkeiten vergibt der Bund Förderungen. Um eine objektive Vergabe der Förderungsmittel zu gewährleisten, werden in Gesetzen und/oder Richtlinien detaillierte Vergabekriterien festgelegt, an die sich die Förderungsstelle zu halten hat. Jeder, der einen Antrag nach den Richtlinien stellt, bekommt nach Maßgabe der finanziellen Mittel eine Förderung.

Die Kontrolle der richtliniengemäßen Mittelverwendung erfolgt durch den Rechnungshof.

Die Förderungsmittel, die ein Ressort verwaltet, stellen daher keine "Privatschatulle" für seinen Leiter dar.

Zu Punkt 11 der Anfrage:

Richtlinien gibt es für alle FV-Förderungsaktionen, das sind:

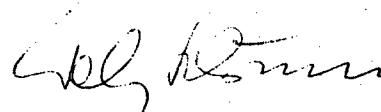
Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

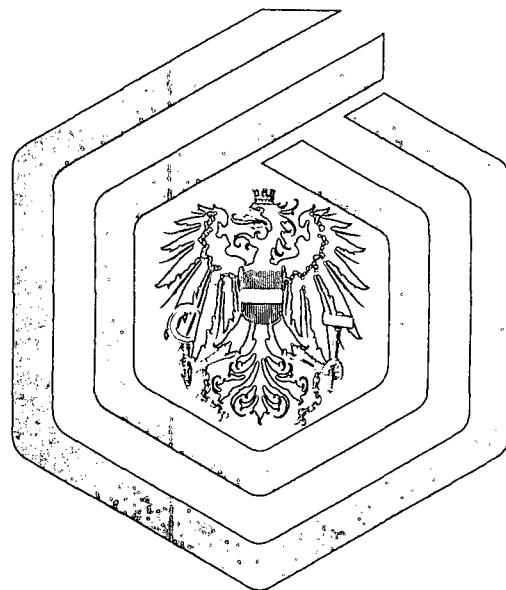
1. ERP-Aktion
2. ERP-Ersatzaktion
3. FV-Förderungsaktion des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten
4. FAG-Aktion
5. FV-Verkaufsförderungsaktion des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten
6. Sicherungsmaßnahmen im Fremdenverkehr (Empfehlungen)
7. Subventionsvergabe sowie für alle
8. BÜRGES-Aktionen.

Je ein Exemplar wird in der Beilage übermittel (Beilage C).



Beilagen

BEILAG A



Richtlinien

für die Fremdenverkehrs-Verkauffsförderungsaktion
des Bundesministeriums
für Handel, Gewerbe und Industrie
vom 1. Juli 1984

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie gewährt im gesamtösterreichischen Interesse zur Anregung und Erleichterung des Auftretens der österreichischen Fremdenverkehrs- wirtschaft auf ausländischen touristischen Märkten Förderungszu- schüsse im Rahmen der folgenden Richtlinien.

A Förderungsziel

Förderungsziel ist die Erhaltung und die weitere Stärkung der Prä- senz des österreichischen Fremdenverkehrsangebotes auf touristi- schen Märkten im Ausland.

B Förderungswerber

Förderungswerber können physische und juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes und des bürgerlichen Rechtes sowie deren Arbeitsgemeinschaften (sofern sie aus ihrer Mitte einen vertragsfähigen, verantwortlichen voll haftenden Be- vollmächtigten bestellen) und zwar

- Unternehmungen des **Gastgewerbes** und der **Reisebüros** sowie **Werbegemeinschaften** von mindestens drei Fremdenverkehrs- unternehmungen,
 - **örtliche und regionale Fremdenverkehrsvereine** (-verbände) so- wie sonstige Zweckverbände,
 - **Fremdenverkehrsgemeinden**, wo ein örtlicher Verband nicht existiert,
- sein.

C Förderungskriterien

Bei entsprechender marktpolitischer Bedeutung können für die nachstehenden Vorhaben Förderungszuschüsse gewährt werden:

1. Herstellung von **Prospekt**en und **Katalogen** in fremden Spra- chen, wenn diese verkaufsgerecht sind, den im Anhang festge- legten Mindestfordernissen hinsichtlich Qualität und Auflage entsprechen und der Einsatzplan hierfür vorgelegt wird.
2. **Werbereisen ins Ausland**, in die im Anhang angeführten Länder und Kontinente zur Teilnahme an **Messen**, **Ausstellungen**, **workshops** und ähnlichen touristischen Präsentationen und Verkaufsveranstaltungen, sofern diese von der Österreichischen Fremdenverkehrsverbung bzw. einer Landesfremdenverkehrs- stelle betreut oder empfohlen werden.

D Art und Ausmaß der Förderungs- zuschüsse

1. Die Förderung besteht in einem einmaligen Förderungszuschuß für jedes Vorhaben gemäß Punkt C.
2. Das Ausmaß der Förderung beträgt
 - 2.1. bei Vorhaben gemäß Punkt C/1 je DIN A 4-Seite S 2.000,—;
 - 2.2. bei Vorhaben gemäß Punkt C/2 je Werbereise in die im An- hang angeführten Länder und Kontinente und zwar in der

* Zone I	S 5.000,—
* Zone II	S 7.500,—
* Zone III	S 10.000,—

sowie für jede Teilnahme an den im Punkt C/2 aufgezählten touristischen Veranstaltungen S 2.000,— mit der weiteren Maßgabe, daß für die Teilnahme an Messen und Ausstellungen, bei denen ein Stand oder Ausstellungsraum gemietet wird, der zusätzlich zum Reisekostenzuschuß gewährte Förderungszuschuß S 2.000,— pro Teilnehmer und Anwesenheitstag betragen kann.

3. Die Förderung eines bestimmten Vorhabens gemäß Punkt C schließt die Förderung anderer Vorhaben desselben Förderungs- werbers nicht aus, ein und derselbe Förderungswerber kann je- doch pro Kalenderjahr insgesamt höchstens S 60.000,— an För- derungszuschüssen in dieser Aktion erhalten.

4. Sofern vom Förderungswerber Umsatzsteuervorabzüge nicht geltend gemacht werden können, ist die zu leistende Umsatz- steuer in die förderbaren Gesamtkosten miteinzubeziehen.

5. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung be- steht nicht. Eine Förderung wird jedenfalls dann nicht gewährt, wenn gegen den Förderungswerber ein Verfahren zum Aus- schluß von der Gewerbeberechtigung oder zur Auflösung des Vereines anhängig ist.

E nicht förderbare Vorhaben

Die folgenden Vorhaben werden **nicht** gefördert:

1. Vorhaben, die mehr als zwei Monate vor dem Einlangen des Förderungsantrages durchgeführt worden sind (maßgeblich hier- für sind die Lieferdaten für gedruckte Werbemittel sowie die Veranstaltungs- und/oder Reisedaten bei Vorhaben gemäß Punkt C/2);
2. Vorhaben bei denen die Unterlagen binnen drei Monaten nach Durchführung des Vorhabens nicht vollständig vom Förde- rungswerber dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie präsentiert worden sind.

F Antragstellung

Der Förderungsantrag ist unter Verwendung des hierfür aufge- legten Formulars beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie einzureichen.

Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name des Antragstellers (Firmenwortlaut);
2. Geschäfts- und (Wohn-)Adresse;
3. bestehende Gewerbeberechtigungen, bei Vereinen und Werbe- gemeinschaften Zweck des Vereines oder der Werbegemein- schaft;
4. Darstellung des Vorhabens samt Angabe der Kosten;
5. beantragte Förderung;
6. dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen, sofern diese nicht schon für einen anderen Förderungsantrag in dieser Aktion vorgelegt worden sind;
 - 6.1. Gewerbeberechtigung(en), Vereinssatzung etc.;
 - 6.2. bezughabende Werbemittel (Prospekte, Informationsmate- rial, Gästezeitungen, Kataloge etc.) — falls Werbemittel nicht vorhanden sind, Kurzbeschreibung des Betriebes (Umfang, Qualität, Herkunftsänder der Gäste, letzter Jahresumsatz) —; sinngemäß sind Förderungsanträge von Werbegemeinschaf- ten, Vereinen und Gemeinden zu belegen;
 - 6.3. bei Arbeitsgemeinschaften von allen Teilnehmern firmenge- mäß gefertigte Vollmacht für den Antragsteller;
 - 6.4. bei Vorhaben gemäß Punkt C/1 der Einsatzplan für das her- zustellende Werbemittel;
 - bei Vorhaben gemäß Punkt C/2 eine Unterlage, aus welcher Näheres über die zu besuchende Messe oder Ausstellung, das geplante work-shop etc. hervorgeht, der Tarif für Stand- und Raummieter, sowie der Reiseplan.

Das ausgefüllte, datierte und unterfertigte Antragsformular ist bei Anträgen gemäß Punkt C/1 in zweifacher, bei Anträgen gemäß Punkt C/2 in dreifacher Ausfertigung, die erforderlichen Beilagen sind zweifach beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, Fremdenverkehrsförderungsabteilung, 1010 Wien I., Stubenring 1, einzureichen.

Eine Kopie des Förderungsantrages ist vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie der Österreichischen Fremdenver- kehrswerbung zur Abgabe einer gutächtlichen Äußerung zu über- mitteln.

Eine andere Kopie des Förderungsantrages ist vom Bundesministe- rium für Handel, Gewerbe und Industrie der Fremdenverkehrsab- teilung des Amtes der Landesregierung, wo ein solcher besteht dem Landesfremdenverkehrsverband zur Abgabe einer gutächtlichen Äußerung zu übermitteln, wenn die Förderung eines Vorhabens ge- mäß Punkt C/2 beantragt wird, es sei denn der Antragsteller ist ei- ne Werbegemeinschaft oder ein Zweckverband mit zumindest überregionaler Mitgliedschaft.

Für diese Äußerungen sind die vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ausgelegten Formulare zu verwenden. Das Amt der Landesregierung/der Landesfremdenverkehrsverband soll sich auch darüber äußern, ob und in welcher Höhe das betreffende Vorhaben von Landeseite nach diesen Richtlinien oder nach anderen Bestimmungen zusätzlich gefördert wird.

Die Frist für die Vorlage der gütächtlichen Äußerung beträgt im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens vier Wochen, bei Verschweigung wird Zustimmung angenommen.

Nach Vorliegen des vollständigen Förderungsantrages und der vor erwähnten Gutachten oder Verschweigung entscheidet das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, ob ein Förderungszuschuß gewährt werden kann. Diese Entscheidung wird dem Förderungswerber mitgeteilt.

G Anweisung der Förderung

Die Anweisung der gewährten Förderungszuschüsse zu Gunsten des Förderungswerbers erfolgt, wenn der Förderungsnehmer die erforderlichen Belege dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie wie folgt präsentiert hat:

1. Bei Vorhaben gemäß Punkt C/1 ist ein Belegexemplar des Prospektes, bzw. Kataloges, wenn dieser in verschiedenen Sprachmutationen hergestellt wird ein Belegexemplar je Sprachmutation, sowie eine Bestätigung der Druckerei über die Höhe der Auflage (getrennt nach Sprachmutationen) vorzulegen.
2. Bei Vorhaben gemäß Punkt C/2 ist (sind) die Bestätigung(en) der Österreichischen Fremdenverkehrswerbung (-Zweigstelle) oder des österreichischen Handelsdelegierten über die Teilnahme an der (den) angegebenen Veranstaltung(en) vorzulegen.

Die Überweisung des Förderungszuschusses erfolgt nach Prüfung und Anerkennung der präsentierten Belege.

Mit der Verständigung von der Überweisung werden die präsentierten Belege dem Förderungsnehmer zurückgestellt.

H Einstellung der Förderung

Die Förderung wird eingestellt und der Förderungsbetrag nicht ausgezahlt bei

1. Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens (mit Betriebseinstellung) über das Vermögen des Förderungsnehmers;
2. entgeltlicher Veräußerung des Betriebes;
3. Wegfall der gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Betriebes;
4. dauernder Einstellung der Betriebstätigkeit.

I Rückzahlung der Förderung

Die Verpflichtung der Rückzahlung der Förderungsmittel zuzüglich einer Verzinsung für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit 3 von Hundert über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr ist für den Fall zu vereinbaren, daß

1. der Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat;
2. die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder Bedingungen durch Verschulden des Förderungsnehmers nicht eingehalten werden;
3. soweit bei Gewährung der Förderung vorgesehen, Bericht nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht, Überprüfungen nicht ermöglicht werden.

J Überprüfung

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderungsmittel und des Vorhabens vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

K Mehrfachförderung

Der Förderungswerber hat sich zu verpflichten, entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge bei anderen Bundesstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Vorhaben betreffen, im Förderungsansuchen zu machen und diesbezüglich spätere Änderungen mitzuteilen. Mehrfachförderungen desselben Vorhabens sind im Bereich der vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie bestehenden Förderungsaktionen, abgesehen von Sonderregelungen ausgeschlossen.

L Auskunftserteilung

Der Förderungswerber hat sich zu verpflichten, dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die mit dem Förderungsvorhaben im Zusammenhang stehen und Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten. Ferner hat der Förderungsnehmer alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie unverzüglich anzuzeigen.

M Datenschutz

In das Formular des Förderungsantrages ist eine Erklärung aufzunehmen, wonach der Förderungswerber ausdrücklich zustimmt, daß die Besitzer von Daten, welche zur Bearbeitung seines Förderungsantrages erforderlich sind, diese an das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie übermitteln dürfen sowie weiter das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes BGBl. Nr. 565/1978, ausdrücklich ermächtigt:

1. Daten und Auskünfte über den Förderungswerber, die Firma, das Unternehmen, bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen;
2. Daten mit Hilfe von eigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu ermitteln, verarbeiten, benützen, übermitteln und löschen zu lassen;
3. nach Ermessen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie Daten und Auskünfte über den Förderungsantrag an die in Punkt f), 4. Absatz angeführten Stellen einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen betrauten Institutionen weiterzugeben und von diesen Stellen sowie von anderen in Betracht kommenden Förderungsstellen Daten über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsanträge einzuholen;
4. das begutachtende Amt der Landesregierung und die Österreichische Fremdenverkehrswerbung sowie bei Mehrfachförderung die in Betracht kommenden und bei Insolvenzverfahren die gesetzlich vorgesehenen Stellen über die Entscheidung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie zu verständigen.

N Verpflichtungserklärung

Eine entsprechende Erklärung des Förderungswerbers über die Kenntnisnahme der Bestimmungen der Punkte H, I, J und L — Einstellung und Rückzahlung der Förderung, Überprüfung und Auskunftserteilung — und der sich daraus für ihn ergebenden Verpflichtungen ist in den jeweiligen Förderungsvertrag aufzunehmen.

O Gerichtsstandvereinbarung

Eine Vereinbarung, daß sich der Förderungsnehmer in allen Streitigkeiten aus der Gewährung eines Förderungszuschusses der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien unterwirft, es dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie jedoch vorbehalten bleibt, ihn auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen, ist in den jeweiligen Förderungsvertrag aufzunehmen.

Anhang

zu den Richtlinien für die Fremdenverkehrs-Verkaufsförderungsaktion des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 1. Juli 1984

I. Mindestfordernisse für Prospekte und Verkaufskataloge gemäß Punkt C/1 der Richtlinien

1.1. Qualitative Mindestfordernisse für Betriebs-, Orts- und Gebietsprospekte sowie Prospekte von Werbegemeinschaften (mit Ausnahme von Spezialpublikationen):

• **Sprachen:** es werden grundsätzlich nur Prospekte und Verkaufskataloge gefördert die in einer fremden Sprache hergestellt werden; Prospekte und Verkaufskataloge von Unternehmungen des Gastgewerbes werden auch gefördert, wenn sie mehrsprachig sind und nicht mehr als drei Sprachen einschließlich Deutsch aufweisen.

• **Format:** jedenfalls DIN-Format, maximal DIN A 4.

• **Papierqualität:** möglichst leichtes Papier, jedoch der angebotenen Leistung entsprechend.

• **Sprachliche Gestaltung:** möglichst konkrete Aussagen, die den psychologischen-emotionalen Vorstellungen der erwarteten Gäste entsprechen.

• **Druck:** Bilder im Vierfarbendruck (mindestens 30% Bildanteil); Schrift der graphischen Gestaltung entsprechend; die Schrift soll in jeder Sprachmutation für die potentiellen Interessenten leicht lesbar und ansprechend sein; Schriftgrund nicht zu klein, um das Lesen zu erleichtern.

• **Titelseite:**

- * deutlich und an beherrschender Stelle muß der Name des Betriebes, der Werbegemeinschaft, des Ortes oder des Gebietes erscheinen (bei Orten zusätzlich Angabe der Seehöhe);
- * bei Betrieben Angabe des Ortes und des Bundeslandes, in dem sich der Betrieb befindet, bei Orten (Gebieten) Angabe des Bundeslandes, in dem sich der Ort (das Gebiet) befindet, hiefür muß der landeseigene Schriftzug verwendet werden;
- * zusätzlich muß das Wort „Österreich“ und das „A“ der Österreichischen Fremdenverkehrswerbung aufscheinen.

• **Inhalt:**

auf der ersten Umschlagseite oder auf der ersten Innenseite muß möglichst auffallend die Adresse (Anschrift, Telefon, Fernschreiber, Telefon-Vorwahlnummern aus den wichtigsten Herkunftsändern, für die der Prospekt bestimmt ist), sowie ein deutlicher Hinweis auf Zimmerreservierung und Buchungsmöglichkeit und die „Verkehrsspinne“ mit den wichtigsten Verkehrsverbindungen enthalten sein.

• **Bildinformation:**

- * grundsätzlich sollen nur Bilder aus dem Betrieb (den Betrieben), aus dem Ort oder dem Gebiet verwendet werden;
- * die Bilder sollen den psychisch-emotionalen Vorstellungen der erwarteten Gäste entsprechen und gleichzeitig informativen Charakter haben, sie sollen grundsätzlich beschriftet sein; dargestellt sollen insbesondere die Ansicht des Betriebes, Ortes etc. sowie wichtige Einrichtungen und Angebote werden (belebte Bilder);
- * Panoramakarten für Sommer und Winter sollen in jedem Orts- und Gebietsprospekt enthalten sowie wirklichkeitsnah

und graphisch gut gezeichnet sein, Entfernung dürfen nicht verzerrt dargestellt werden.

• **Informationsbeilage:**

Aufgabe der Informationsbeilage ist, die allgemeine Information des Bildteiles zu konkretisieren.

Im einzelnen gilt:

- * Format und Papierqualität wie für den Hauptteil; jedenfalls DIN-Format, maximal DIN A 4; leichtes Papier;
- * Titelseite: es müssen nochmals alle wesentlichen Angaben wiederholt werden;
- * Inhalt: Adresse (Anschrift, Telefon, Telefon-Vorwahlnummern aus den wichtigsten Herkunftsändern, Angabe wann das Telefon besetzt ist, Fernschreiber), deutlicher Hinweis auf Zimmerreservierung und Buchungsmöglichkeit mit Angabe der Betriebszeiten;
- * Lageplan des Ortes mit Planquadrat, mit Angabe der für den Gast wichtigen Angebote der Infra- und Suprastruktur;
- * die einzelnen touristischen Angebote, Urlaubsmöglichkeiten, Betriebe und Einrichtungen sollen so konkret wie möglich (quantitativ, qualitativ, Zeiten zu denen sie zur Verfügung stehen, Preise, Pauschalarrangements etc.) dargestellt werden;
- * die typischen örtlichen (regionalen) Ausflugs-, Besichtigungs- und Einkaufsmöglichkeiten (Schlechtwetterprogramme) sollen jedenfalls in Orts- und Gebietsprospekt dargestellt werden;
- * in Orts- und Gebietsprospekt sollen alle Beherbergungsbetriebe nach Kategorie, in alphabetischer Reihenfolge aufscheinen;
- * die Preisangaben (Inclusivpreise) sollen Nächtigung mit Frühstück, Halbpension und Vollpension sowie die Kinderermäßigungen enthalten, es muß jeweils eindeutig erkennbar sein, ob der Preis pro Person gilt;
- * die Gültigkeitsdauer soll angegeben werden;
- * ein Hinweis auf das österreichische Hotelreglement soll enthalten sein;
- * die Informationsbeilage von Orts- und Gebietsprospekt soll eine Antwortkarte (Kupon, Gutschein etc.) enthalten.

I.2. Die Mindestauflage für Prospekte und Verkaufskataloge beträgt pro Sprachmutation 2.000.

II. Länder und Kontinente, in die Werbereisen gemäß Punkt C/2 der Richtlinien gefördert werden:

Frankreich, Großbritannien, Italien, Jugoslawien, Skandinavien, Spanien, Ungarn, Nordamerika, Mittel- und Südamerika, Asien (soweit nicht gesondert erwähnt), Australien und Ozeanien, Naher und Mittlerer Osten, Südafrika.

Für das Ausmaß der Förderung gilt folgende Zoneneinteilung:

Zone I Frankreich, Großbritannien, Italien, Jugoslawien, Skandinavien, Spanien, Ungarn und Nordamerika

Zone II Mittel- und Südamerika, Naher und Mittlerer Osten, Südafrika

Zone III Asien (soweit nicht in Zone II), Australien und Ozeanien.

FREMDENVERKEHRSFÖRDERUNG
 im Zeitraum 1.1. - 30.11.1989
 (Beträge in TS)

ZINSENZUSCHÜSSE		gefördertes Investitionsvolumen			Förderungsvolumen
Aktionen	bewilligte Anträge Anzahl	Summen	gefördertes Kreditvolumen Summen	Summen	
Kleingewerbekredit	819	410,609	231,857	19,282	
GStVG 1969 *)	1.456	2.960,894	2.029,475	198,038	
Existenzgründung	432	759,758	390,740	39,015	
ERP-Ersatz	92	2.229,000	795,900	88,178	
Fremdenverkehrs-Förderung	154	1.466.613	765.106	65.361	
Zwischensumme	2.953	7.826.874	4.213.078	409.874	
ERP-Kredite für den Fremdenverkehr			Kredite		
	12	285.000	101.700		
Summe	2.965	8.111.874	4.314.778		
PRÄMIFNAKTIONEN					
Komfortzimmeraktion	891		ausbezahlte Prämien		
Jederzeit warme		26.822			
► Küche	560		5.770		
Sanitärräume auf Campingplätzen	23		2.088		
Summe	1.474	34.680			
ausbezahlte Förderungsmittel					
Fremdenverkehrs-Verkaufsförderungsaktion	562		8.712		
FAG-Aktion	133		49.726		
Subventionen	7		11.462		
Sicherungsmaßnahmen	12		2.202		

*) seit 1.1.1986 mit der Fremdenverkehrs-Sonderkreditaktion verschmolzen

BEILAGE B

BEILAGE C

Richtlinien

für die

Einräumung von ERP-Krediten an die FREMDENVERKEHRSWIRTSCHAFT, die durch die Fachkommission beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gemäß ERP-Fonds-Gesetz, BGBL.Nr. 207/62 vom 13.6.1962, entschieden werden.

Bei der Vergabe von ERP-Krediten der oben angeführten Art gelten ab 1. Juli 1988 folgende Richtlinien:

A.

Den aus Untersuchungen hervorgehenden Trends des Gästeverhaltens folgend, wird es nach wie vor Hauptaufgabe der österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft sein, die Qualität des österreichischen Tourismusangebotes zu verbessern und auch strukturelle Maßnahmen zu setzen, um die Qualität und Vielfalt des österreichischen Tourismusangebotes und damit dessen Konkurrenzfähigkeit zu erhöhen. Es erscheint daher zielführend, die touristische Infrastruktur durch Schaffung von Betrieben und Anlagen fremdenverkehrsmäßiger Art zur Forcierung des Aktiv- und Erlebnisurlaubes auch für jüngere Urlaubsgäste auszubauen.

Weiters wird der weiteren Qualitätssteigerung bestehender Fremdenverkehrsbetriebe zumindestens zur Erreichung der 3-Sterne-Kategorie Bedeutung beizumessen sein, da sich international immer mehr die Tendenz zur gehobenen Qualität abzeichnet. Auch dem Trend der Gäste zu gesundheitsbewussterem Leben soll durch Qualitätssteigerung bestehender Kurhotels und Kurmittelhäuser Rechnung getragen werden; Neubauten solcher Betriebe sollen nur dann gefördert werden, wenn sie gehobenen Standards sind und davon eine wesentliche Belebung zumindestens des regionalen Fremdenverkehrs zu erwarten ist. Die Förderung der strukturverbessernden Maßnahmen hat unter Beachtung bestehender tourismuspolitischer Konzepte der Bundesländer zu erfolgen.

I. Förderungswerber

Förderungswerber können physische und juristische Personen (jedoch keine Gebietskörperschaften) sowie Personengesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechtes im Bereich der Fremdenverkehrswirtschaft sein, die eine einschlägige Gewerbeberechtigung oder notwendige sonstige behördliche Befugnis nachweisen, oder entsprechende Nebenrechte ausüben.

Bei verpachteten Unternehmungen kann der das Gewerbe ausübende Pächter oder der Verpächter als Förderungswerber auftreten.

Weitere Voraussetzungen für die Förderung gem. II 2) und 3):

- a) Beherbergungsbetriebe mit in der Regel mindestens schon vorhandenen 15 Zimmern, wenn ein Auf-, Um- oder Zubau beabsichtigt ist;
Beherbergungsbetriebe mit mindestens 30 Zimmern, wenn ein Neubau beabsichtigt ist.
- b) Bergunterkünfte mit Hotelcharakter.
- c) Verpflegungsbetriebe fremdenverkehrsmäßiger Art.
- d) Kurhotels und Kurmittelhäuser.

II. Im Rahmen des ERP-Kreditverfahrens können im Wirtschaftsjahr 1988/89 folgende Arten von Vorhaben des Fremdenverkehrs gefördert werden:

- 1.) Schaffung von Betrieben und Anlagen fremdenverkehrsmäßiger Art zur Forcierung des Aktiv- bzw. Erlebnisurlaubes auch für jüngere Urlaubsgäste
 - Schwimmbäder nur ausnahmsweise in Fremdenverkehrsentwicklungsgebieten als dringender Ergänzungsbedarf mit hohem Erlebniswert und wenn sie über energiesparende Warmwasseraufbereitungsmöglichkeit (z.B. Sonnenenergie) verfügen.

- 2.) a) Rationalisierung und Modernisierung von Verpflegungs- und Beherbergungsbetrieben zur Erreichung des Standards zumindest der 3-Sterne-Kategorie.
- b) Neubauvorhaben nur in grenznahen Regionen und Problemgebieten bei entsprechender fremdenverkehrspolitischer Bedeutung des Projektes.
- 3.) Kurhotels und Kurmittelhäuser gehobenen Standards, wenn dadurch eine wesentliche Belebung zumindestens des regionalen Fremdenverkehrs zu erwarten ist.

Eine Bettenvermehrung wird (ausgenommen Pkt. 2b) und 3)) grundsätzlich nicht gefördert, außer sie bewirkt eine strukturelle Verbesserung und Höherqualifizierung des Angebotes.

Die vorgenannten strukturverbessernden Maßnahmen haben sich im Rahmen bestehender Fremdenverkehrskonzepte der Bundesländer zu halten.

In der Kreditvergabe ist auf raumordnungspolitische Erfordernisse Bedacht zu nehmen.

- III. 1.) Bevorzugt behandelt werden von den unter II. genannten Investitionsvorhaben jene, die eines oder mehrere der nachstehend angeführten Kriterien aufweisen.
- a) Investitionen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft mit gleichartigen Betriebes des Auslandes gewährleisten. Dies gilt insbesondere für Investitionen, durch welche die Kategorie des Betriebes gehoben bzw. verbessert wird.
 - b) Betriebe, die durch die Verkehrsentwicklung, besonders in Verkehrsschnittpunkten, notwendig werden.
 - c) Betriebe, durch die Erholungsaufenthalte der berufstätigen Bevölkerung und insbesondere kinderreicher Familien erleichtert werden.

- 4 -

- d) Betriebe, die schon allein durch ihre besonders günstige Lage ausreichende Erholungsmöglichkeiten bieten.
 - e) Betriebe in Fremdenverkehrs-Problemgebieten.
 - f) Schaffung von Personalunterkünften.
- 2.) Bei der äußeren Gestaltung eines Gebäudes ist darauf zu achten, daß dasselbe bei aller Freiheit und Verwendung zeitgemäßer Bauformen in das nähere und weitere Ortsbild harmonisch eingefügt wird; bei bestehenden Objekten ist auf die Erhaltung historisch wertvoller Bausubstanz zu achten.
- 3.) Bei der Kreditvergabe werden Anzahl und Ausmaß von ERP-Vorkrediten und dem Kreditwerber zur Verfügung stehende andere Finanzierungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sein.
- 4.) Im gleichen Wirtschaftsjahr kann ein Kreditwerber nur einen ERP-Kredit erhalten.
- 5.) Es können nur solche Projekte finanziert werden, die voll ausgeplant und unverzüglich durchführbar sind. Die Kredite sind raschest in Anspruch zunehmen, da die festgelegten Ausnützungsfristen grundsätzlich nicht erstreckt werden.
- 6.) Gemäß § 4, Abs. 3 des ERP-Fonds-Gesetzes darf der Fonds keine Leistungen zu Gunsten von Gebietskörperschaften erbringen.

B.

1.) Eigenaufbringungsanteil:

Der Kreditnehmer hat zu den Gesamtinvestitionskosten bei Neubauten von gastronomischen und Beherbergungsbetrieben in aller Regel eine mindestens 50 %ige Eigenaufbringung - mindestens 25 % echte Eigenmittel - nachzuweisen. Bei allen anderen Vorhaben hat die Eigenaufbringung mindestens 25 %, der Anteil der echten Eigenmittel hat jeweils mindestens 10 % zu betragen.

Die Gesamtförderung durch die öffentlichen Förderungseinrichtungen kann bis 75 % des förderungswürdigen Investitionsvolumens betragen. ERP-Förderungen sind in diesen Hundertsatz einzubeziehen.

2.) Investitionsprogramm:

Das dem jeweiligen Kreditantrag zugrundeliegende Investitionsprogramm ist in sachlicher und betragsmäßiger Hinsicht auf die Investitionssumme (ERP-Kredit plus Eigenaufbringung) abgestimmt darzulegen.

Eine Programmposition "Unvorhergesehenes" bis zu 10 % der Projektkosten, höchstens jedoch S 500.000,--, kann in das Investitionsvorhaben aufgenommen werden. Es dürfen jedoch auf diese Position lediglich im Zeitpunkt der Projektierung trotz entsprechender Sorgfalt nicht vorhersehbare Aufwendungen angerechnet werden.

- 6 -

3.) Laufzeiten:

Die Laufzeiten der ERP-Kredite des Sektors Fremdenverkehr sind wie folgt:

	Laufzeit: maximale tilgungsfreie Zeit:
Reine Neubauten	max. 12 Jahre 2 Jahre
Vorhaben, die überwiegend aus Zu-, An- oder Umbauten bestehen	8-12 Jahre 2 Jahre
Vorhaben, die in der Installation von Fließwasser, Badezimmern, Zentralheizungen, Liften oder Generalrenovierung der Küche bestehen	5-10 Jahre 1 Jahr
Sonstige Modernisierungen, wie Technisierung von Küchen, Kühlanlagen etc.	max. 5 Jahre 1 Jahr
Vorhaben für Aktiv- und Erlebnisurlaub	max. 12 Jahre 2 Jahre.

Für reine Neubauten und Vorhaben für Aktiv- und Erlebnisurlaub kann eine Laufzeit bis max. 15 Jahre gewährt werden, wenn solche Projekte in grenznahen Regionen oder Problemgebieten realisiert werden.

4.) Zinsenhöhe:

Der Zinssatz der ERP-Fremdenverkehrskredite beträgt bis auf weiteres 5 % p.a..

Dieser Zinssatz gilt so lange, als kein anderer ERP-Zinsatz festgesetzt wird.

Bei erstmaliger Zuzählung des ERP-Kredites wird eine Bearbeitungsgebühr von 0,5 % der bewilligten Kreditsumme in Abzug gebracht.

Sämtliche mit der Kreditgewährung in Zusammenhang stehende Abgaben sind vom Kreditnehmer zu tragen.

5.) Sicherheiten:

Die Auswahl, Wertung und Prüfung der vom Kreditnehmer angebotenen Sicherheiten obliegt der ermächtigten Kreditunternehmung.

6.) Tilgung:

Die Rückzahlung der ERP-kredite hat gemäß einem Tilgungsplan (in Halbjahres- oder Jahresraten) zu erfolgen.

7.) Vorzeitige Rückzahlung:

Der Kreditnehmer ist berechtigt, den Kredit vorzeitig ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

8.) Zweckbindung:

Hat die Kreditunternehmung oder der Fonds eine widmungswidrige Verwendung von Kreditmitteln festgestellt, so wird die weitere Flüssigmachung des Kredites eingestellt bzw. der widmungswidrig verwendete Betrag vom Kreditnehmer zurückgefördert. Widmungswidrig verwendete Beträge sind vom Kreditnehmer ab dem Zeitpunkt ihrer Flüssigmachung bis zu ihrer Rückzahlung bzw. widmungsgemäßem Verwendung mit zusätzlich 5 % p.a. zu verzinsen.

C.

Die Förderungswürdigkeit verringende oder ausschließende
Kriterien

1.) Andere Finanzierungsmöglichkeiten:

Investitionsvorhaben, deren Finanzierung auch ohne die Gewährung eines ERP-Kredites durchführbar ist.

2.) Ersatzinvestitionen:

Vorhaben, die auf die Ersatzbeschaffung von wirtschaftlich verbrauchten Gütern abzielen.

Nicht finanzierbar sind:

Die nachstehend angeführten Maßnahmen können im Rahmen eines ERP-Kreditantrages weder aus ERP-Mitteln noch im Rahmen der Eigenfinanzierung anerkannt werden:

- a) Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten;
- b) Selbständiger Bau von Nachtlokalen, Spielkasinos, Vergnügungsetablissements, Garagen, Haustankstellen u.dgl.;
- c) Ankauf von gebrauchten Maschinen und Anlagen sowie deren Montage; ferner Reparaturen aller Art;
- d) Ankauf von Buchungs- und herkömmlichen Büromaschinen;
- e) Ankauf von kurzlebigen Wirtschaftsgütern;
- f) Ankauf von PKW, Kombi und LKW;
- g) Honorare für Experten (ausgenommen sind Projektierungs- und Planungskosten bis zu 5 % der richtliniengemäß anerkennbaren Kosten des Projektes); betriebseigene Bauaufsicht;

- 9 -

- h) Nachtrags- und Aufstockungskredite;
- i) Verwendung für Betriebsmittel;
- j) Kosten jener Investitionen, die länger als 3 Monate vor Einreichung des Kreditantrages beim ERP-Fonds durchgeführt wurden;
- k) Finanzielle Sanierung von Betrieben;
- l) Leasing.

D.

ERP-Kredite des Sektors Fremdenverkehr sind unter ausschließlicher Verwendung der bei der österreichischen Hotel- und Fremdenverkehrs-Treuhandgesellschaft m.b.H., Parkring 12a, 1011 Wien, aufliegenden Formulare in 3-facher Ausfertigung bei diesem Institut einzubringen.

Im Interesse einer raschen Bearbeitung der Anträge wäre es empfehlenswert, die Baupläne zunächst mit der österreichischen Hotel- und Fremdenverkehrs-Treuhandges.m.b.H. zu besprechen und erst dann der Baubehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Das Vorliegen der baubehördlichen Genehmigung und der Gewerbeberechtigung ist Voraussetzung für die Vorlage des Antrages an die Fachkommission.

Nur vollständig ausgefüllte, mit sämtlichen Beilagen verschene, rechtsgültig gefertigte und datierte Kreditanträge werden entgegengenommen.

- 10 -

Wenn ein Punkt des Antragsformulares nicht zutrifft, so ist dies ebenfalls anzuführen und mit der Bezeichnung "Trifft nicht zu" zu kennzeichnen.

Auf die Einräumung eines ERP-Kredites besteht kein Rechtsanspruch.

Sämtliche Ausfertigungen des Kreditantrages sind stempelfrei.

E.

Kontrollbestimmungen

Gemäß den Bestimmungen des § 21 des ERP-Fonds-Gesetzes ist der Fonds unbeschadet der Überwachungspflichten der Kreditunternehmung auch selbst berechtigt, die Beachtung der Richtlinien, die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen der Kreditverträge, die bestimmungsgemäße Kreditverwendung, das Ausmaß der tatsächlichen Verwendung der Eigenmittel, weiters den im Kreditantrag versprochenen volkswirtschaftlichen Leistungserfolg und unter Beziehung der ermächtigten Kreditunternehmung die Sicherheit des aushaftenden Kredites zu kontrollieren.

Der Fonds ist berechtigt, zur Durchführung dieser Kontrollen von den Kreditnehmern fallweise oder periodische Berichte, Bilanzen, Erfolgsrechnungen u.dgl. zu verlangen. Kontrollorgane des Fonds, die sich als solche ausweisen, sind befugt, die Verwendung des Kredites an Ort und Stelle zu überprüfen; hiefür ist Einsichtnahme in Bücher und Belege zu gewähren.

- 11 -

F.

Befaßte ERP-Bank

Die zur Behandlung von ERP-Kreditanträgen ermächtigte Kreditunternehmung, das ist die

Österreichische Hotel- und Fremdenverkehrs-Treuhandgesellschaft m.b.H.,
Parkring 12a, 1011 Wien,

erteilt auch weitere Auskünfte über das Verfahren.

1. Juli 1988

E R P - F O N D S

R I C H T L I N I E N
des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten
für die "E R P - E R S A T Z A K T I O N"
vom 1. April 1987

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gewährt zur Erleichterung der Aufnahme von Investitionskrediten, die der Finanzierung von Vorhaben der österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft dienen, sowie zur Erleichterung von solchen Investitionen ohne Kreditaufnahme Förderungszuschüsse im Rahmen der ERP-Ersatzaktion nach den folgenden Richtlinien, welche bei der Wahrnehmung der privatwirtschaftlichen Aufgaben des Bundes durch die Österreichische Hotel- und Fremdenverkehrs-Treuhandges.m.b.H., im folgenden kurz Hotel-Treuhand genannt, einzuhalten sind.

A) FÖRDERUNGSZIEL

Förderungsziel ist die Erhaltung und weitere Stärkung der Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft durch Hebung der Qualität, durch Rationalisierung und Modernisierung.

B) FÖRDERUNGSWERBER

Förderungswerber können physische und juristische Personen (jedoch keine Gebietskörperschaften) sowie Personengesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechtes im Bereich der Fremdenverkehrswirtschaft sein, die eine einschlägige Gewerbeberechtigung oder notwendige sonstige behördliche Befugnis nachweisen, oder entsprechende Nebenrechte ausüben.

Bei verpachteten Unternehmungen kann der das Gewerbe ausübende Pächter oder der Verpächter als Förderungswerber auftreten.

Sofern in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist, können nur ERP-Kreditwerber als Förderungswerber auftreten, deren ERP-Kreditantrag mangels der erforderlichen ERP-Kreditmittel nicht positiv erledigt werden kann.

C) FÖRDERUNGSKRITERIEN

1. Bei entsprechender fremdenverkehrspolitischer Bedeutung des Vorhabens können für folgende Betriebe/Investitionen Förderungen gewährt werden:
 - a) Beherbergungsbetriebe mit in der Regel mindestens schon vorhandenen 15 Zimmern (abgesehen von Betrieben in touristisch wenig entwickelten Gebieten) und zwar Modernisierung, Rationalisierung, Auf-, Um- oder Zubau, Einrichtung eines Parkplatzes (bei im Winter geöffneten Betrieben: Parkhauses) oder ein Neubau als Ersatz für einen veralteten Altbau;
 - b) Beherbergungsbetriebe mit in der Regel mindestens 30 Zimmern (abgesehen von Betrieben in touristisch wenig entwickelten Gebieten) und zwar Neubauten und neubauähnliche Vorhaben bis zu einer Förderungsgrenze (kostenanteilig) von 125 Zimmern, wenn das Vorhaben fremdenverkehrs- und/oder strukturpolitisch begründet ist. Ein Neubau liegt dann vor, wenn eine Ersterteilung oder Erstausübung der Gewerbeberechtigung für den unmittelbaren Betriebsgegenstand am Standort gegeben ist. Voraussetzung für die Förderung von Beherbergungseinheiten gemäß lit. a) und b) ist, daß mit der geförderten Investition der internationale Standard zumindest eines Dreisternbetriebes erreicht wird; bei Neu-, Auf-, Um- und Zubauten muß jedes Zwei- und Mehrbettzimmer, ebenso jedes Appartement Bad/Dusche und WC aufweisen. Für den Fall baulicher Schwierigkeiten bei Auf-, Um- und Zubauten müssen aber jedenfalls 80 % der Gästezimmer nach der Investition die o.a. Ausstattung aufweisen.
 - c) Bergunterkünfte mit Hotelcharakter, Schutzhütten und Jugendgästehäuser.

- d) Verpflegungsbetriebe fremdenverkehrsmäßiger Art.
- e) Betriebe des Typs "Wiener Kaffeehaus", wenn das Investitionsvorhaben nicht von einer anderen bundesweiten Förderungsaktion erfaßt wird.
- f) Schwimmbäder; Freizeit- und Erholungszentren, Freischwimmbäder werden gefördert, sofern sie über eine energiesparende Warmwasseraufbereitung (Wärmepumpe, Sonnenzellen etc.) verfügen.
- g) Schneerzeugungsanlagen einschließlich der für die Pistenpflege benötigten Geräte.
- h) Kurmittelhäuser.
- i) Personalunterkünfte.

2. Weiters können für folgende Vorhaben zusätzliche Förderungen gewährt werden:

- a) Ein wesentlicher Teil eines Beherbergungsbetriebes oder das ganze Betriebsgebäude wird abgebrochen und mit höherem Standard wieder aufgebaut, wobei mindestens der Standard eines Dreisternbetriebes erreicht und jedes Zwei- oder Mehrbettzimmer sowie jedes Appartement mit Bad/Dusche und WC ausgestattet wird, oder
- b) der gesamte Beherbergungs- oder gastronomische Betrieb wird modernisiert (Totalerneuerung), wobei eine Erhöhung des Standards erfolgt oder nach der Investition zumindest ein Standard gegeben ist, welcher dem eines Dreisternbetriebes voll entspricht (bei Beherbergungsbetrieben jedoch grundsätzlich 80 % der gesamten Gästezimmer und Appartements mit Bad/Dusche und WC ausgestattet werden) oder
- c) ein wesentlicher Teil eines kulturell oder historisch wertvollen Beherbergungs- oder Verpflegungsbetriebes wird durch die Investition höher qualifiziert, sodaß in jedem Fall mindestens ein Standard erreicht wird, welcher einem Dreistern-Beherbergungsbetrieb entspricht, bei Beherbergungsbetrieben jedoch grundsätzlich 80 % der gesamten Gästezimmer und Appartements mit Bad/Dusche und WC ausgestattet werden, oder

- d) Einrichtungen für die Betreuung von Gästen, die aufgrund neuer Ideen oder Techniken entwickelt werden.

Bei allen Investitionsvorhaben, um deren Förderung angesucht wird, ist besonders auf eine ästhetisch einwandfreie Gestaltung Rücksicht zu nehmen. Bei groben Verstößen gegen die Ästhetik wird keine Förderung gewährt.

Bei der äußereren Gestaltung eines Gebäudes ist darauf zu achten, daß dasselbe bei aller Freiheit der Verwendung zeitgemäßer Bauformen in das nähere und weitere Ortsbild harmonisch eingefügt wird; bei bestehenden Objekten ist auf die Erhaltung historisch wertvoller Bausubstanz zu achten.

Die Inanspruchnahme einer fachlichen Beratung für die Marktgerechtigkeit und die Wirtschaftlichkeit (unter Berücksichtigung der energiewirtschaftlichen Komponente) der Projekte wird allgemein empfohlen. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten behält sich vor, die Bewilligung der Förderungszuschüsse an den Nachweis der eingeholten fachlichen Beratung zu knüpfen.

D) FINANZIERUNG UND KONDITIONEN

1. Die förderbaren Gesamtkosten des Investitionsvorhabens ergeben sich aus

- der Summe der richtlinien- und projektgemäßen Kostenvoranschläge zuzüglich
- den Architekten- und Beratungshonoraren bis zu einer Höhe von 5 % der Summe der Kostenvoranschläge.

Die förderbaren Gesamtkosten bilden auch die Grundlage für die Berechnung der Förderung. Sofern Umsatzsteuervorabzüge vom Förderungswerber nicht geltend gemacht werden können, ist die zu leistende Umsatzsteuer in die förderbaren Gesamtkosten miteinzubeziehen.

2. Der Kreditbetrag oder die Summe der förderbaren Gesamtkosten, für den/ die eine Förderung angesprochen werden kann, ist der Höhe nach nicht eingeschränkt. Ab S 100,000.000,-- Gesamtkosten eines Investitionsvorhabens entscheidet das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen über die Förderung.
3. Förderungszuschüsse gemäß Punkt E), z. 1 und 3 können für Kredite gewährt werden, welche die Hotel-Treuhand dem Förderungswerber einräumt, wenn dieser
 - mindestens ein Viertel - bei Neubauten in der Regel die Hälfte - der Kosten des Gesamtvorhabens aus selbst aufzubringenden Geldmitteln, Eigenmaterial und Eigenleistungen oder nicht geförderten Krediten trägt (Eigenfinanzierungsquote) - bei Ersatzanlagen können Ausnahmen von der Eigenaufbringung gemacht werden - und
 - den Nachweis erbringt, daß die Durchführung des Vorhabens finanziell gesichert ist.

Der von der Hotel-Treuhand den Kreditnehmern berechnete Zinssatz der ERP-Zuschußkredite beträgt 7,0 % p.a. antizipativ zuzüglich 0,5 % Spesen. Der Zinssatz wird jeweils per 30. April und 31. Oktober neu festgesetzt, wobei als Berechnungsbasis die Nominalverzinsung der ersten im jeweils vorangegangenen Halbjahr zur öffentlichen Zeichnung aufgelegten Anleihe des Bundes mit einer Laufzeit von mindestens zehn Jahren herangezogen wird.

Der von den Kreditnehmern zu tragende Spesensatz der Hotel-Treuhand in Höhe von 0,5 % p.a. wird nicht verändert, sondern bleibt für die gesamte Laufzeit konstant.

4. Förderungszuschüsse gemäß Punkt E), z. 2 und 3 können auch für Investitionsvorhaben gewährt werden, welche ohne Aufnahme eines Kredites ausgeführt werden.

E) ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG

1. Die Höhe des Förderungszuschusses beträgt 2 % p.a. der geförderten Kreditsumme.

Der Förderungszuschuß wird für die Dauer von 8 bis 15 Jahren unter der Voraussetzung gewährt, daß die Hotel-Treuhand das Investitionsdarlehen für eine Laufzeit von mindestens 8 bis 15 Jahren bei einem tilgungsfreien Anlaufjahr gewährt.

Die Laufzeit wird nach ihrem Verwendungszweck festgelegt.

2. Die Höhe des Förderungszuschusses für Investitionen gemäß Punkt D), Z. 4 beträgt 8 % bis 11 % der um den Eigenmittelanteil gemäß Punkt D), Z. 3 verringerten förderbaren Gesamtkosten der Investition.
3. Ferner können zusätzlich zu den Förderungszuschüssen gemäß Z. 1 gewährt werden:

a) Qualifizierungsprämie bei Förderungen gemäß Punkt C), Z. 2, lit. a),
b) und c),

b) Innovationsprämie bei Förderungen gemäß Punkt C), Z. 2, lit. d).

4. Die Qualifizierungsprämie gemäß Z. 3, lit. a) beträgt höchstens 10 % der förderbaren Gesamtkosten.
5. Eine Innovationsprämie gemäß Z. 3, lit. b) für Einrichtungen für die Betreuung von Gästen, die aufgrund neuer Ideen bzw. Techniken entwickelt werden, kann gemäß der fremdenverkehrspolitischen Bedeutung des Vorhabens gewährt werden und kann höchstens 10 % der förderbaren Gesamtkosten betragen.
6. Ein Vorhaben darf in der Regel nur gefördert werden, wenn seine Durchführung ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang möglich sein würde.

- 7 -

7. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Eine Förderung wird jedenfalls dann nicht gewährt, wenn gegen den Förderungswerber ein Verfahren zum Ausschluß von der Gewerbeausübung anhängig ist.

F) NICHT FÖRDERBARE ANSCHAFFUNGEN UND FINANZIERUNGSVORGÄNGE

Die folgenden Anschaffungen und Finanzierungsvorgänge werden nicht gefördert und auch als Teil der Eigenfinanzierungsquote nicht anerkannt:

1. Investitionen, auf welche die in Punkt C) genannten Kriterien nicht zutreffen;
2. der Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten;
3. der Ankauf von Personen-, Liefer- und Lastkraftwagen jeder Art;
4. der Ankauf von Buchungs- und Büromaschinen - ausgenommen die Umstellung auf EDV-Anlagen, bzw. Textautomaten - sowie von gebrauchten Maschinen und sonstigen gebrauchten Anlagen;
5. der Ankauf von Musik- und Spielautomaten;
6. Unternehmerwohnungen;
7. die Umschuldung von bereits gewährten Krediten, ausgenommen vorher von der Hotel-Treuhand genehmigte Vor- und Zwischenfinanzierungen, Fortsetzungs- und Aufstockungskredite sowie die Sanierung von Betrieben;
8. Betriebsmittelkredite und sonstige Kredite, die nicht betrieblichen Investitionszwecken dienen, sowie Leasingfinanzierungen;
9. Investitionen, die mehr als 6 Monate vor dem Einlangen des Förderungsantrages bei der Hotel-Treuhand erfolgt sind.

G) ANTRAGSTELLUNG

Der Förderungsantrag ist an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten Sektion III, Gruppe B, Abteilung 9, 1011 Wien, Stubenring 1 zu richten und bei der Hotel-Treuhand in zweifacher Ausfertigung einzu-bringen.

Eine Fristüberschreitung kann nur dann toleriert werden, wenn der Förderungs-werber ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen Antragstellung verhindert war.

Der Förderungsantrag muß in diesem Fall spätestens binnen einem Monat nach Wegfall des Hindernisses bei der Hotel-Treuhand eingelangt sein.

Ist die Fristversäumnis bei der Antragstellung durch Verschulden des kreditgewährenden Institutes eingetreten, so kann das Ansuchen um Nachsicht der Fristversäumnis nur dann in Behandlung genommen werden, wenn das Institut sein Verschulden bestätigt und sich gleichzeitig bereit erklärt, mindestens 25 % der Förderungssumme selbst zu tragen.

Zur Antragstellung sind die von der Hotel-Treuhand aufgelegten Formulare zu verwenden.

Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name des Antragstellers (Firmenwortlaut);
2. Geschäfts- und Wohnadresse;
3. bestehende oder im Zusammenhang mit dem Investitionsvorhaben angestrebte Gewerbeberechtigung(en);
4. Kurzbeschreibung des Investitionsvorhabens samt Angabe der Kosten sowie der geplanten Finanzierung;
5. Höhe und Laufzeit des angesprochenen Kredites oder Antrag auf einen Förderungszuschuß ohne Kreditaufnahme;

6. Angaben über andere für dieses Vorhaben angestrebte oder bereits gewährte Förderungen;

7. Antrag auf Förderung gemäß Punkt E).

Dem Antrag sind die im Rahmen der ERP-Kreditaktion eingebrachten Unterlagen beizufügen.

Der Antrag ist nach Prüfung der Übereinstimmung seines Inhaltes mit den ERP-Richtlinien, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist, von der Hotel-Treuhand dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten in einfacher Ausfertigung zu übermitteln.

Die Hotel-Treuhand hat dem Antrag eine Stellungnahme beizuschließen, aus der hervorgeht, ob das Investitionsvorhaben den Richtlinien entspricht, wenn nicht, wo es von den Richtlinien abweicht, sowie inwieweit es einer Förderung durch Gewährung von Förderungszuschüssen bedarf. Die Hotel-Treuhand hat auch mitzuteilen, ob die rechtskräftige Baubewilligung samt Plänen, die erforderlichen Gewerbeberechtigungen sowie bei Neubauten ein positives Gutachten des Amtes der Landesregierung vorliegen. Schließlich hat sie sich auch über die bankmäßige Überprüfung zu äußern und bekanntzugeben, in welcher Höhe und zu welchen Bedingungen eine Kreditgewährung beabsichtigt ist (Promesse).

Im Falle von Neubauten von Beherbergungs- und gastronomischen Betrieben ist von der Hotel-Treuhand ein weiteres Exemplar des Antrages der Fremdenverkehrsabteilung des Amtes der Landesregierung zur Abgabe einer gutächtlichen Äußerung vom fremdenverkehrspolitischen Standpunkt zu übermitteln. Die Förderung solcher Neubauten ist davon abhängig, daß das Gutachten auf das Vorliegen der Voraussetzungen eingeht. Dieses Gutachten soll im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens binnen 6 Wochen vorliegen.

Nach Vorliegen des vollständigen Förderungsantrages entscheidet das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Förderung.

Hievon werden der Förderungswerber und die Hotel-Treuhand im Falle der o.a. Neubauten auch das Amt der Landesregierung in Kenntnis gesetzt.

Die ERP-Fachkommission für Fremdenverkehrskredite beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten oder deren Unterausschuß werden zur

- 10 -

Koordinierung mit der Vergabe der ERP-Kredite gehört. Wenn es die Dringlichkeit der Angelegenheit erfordert, kann ohne Anhörung der vorerwähnten Gremien entschieden werden.

Die Förderung von Investitionen gemäß Punkt C), z. 2 erfolgt im Rahmen der Fremdenverkehrs-Förderungsaktion des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten. Um diese zusätzliche Förderung gemäß Punkt E), z. 3 kann mit dem in der gegenständlichen Aktion eingebrachten Antrag angesucht werden.

Der Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt, wenn nach Ablauf von 12 Monaten seit seinem Einlangen bei der Hotel-Treuhand die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen nicht beigebracht worden sind.

H) AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG

1. Nach erfolgter Genehmigung der Förderungszuschüsse zahlt die Hotel-Treuhand den Kredit aus, teilt dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die Einzelheiten über die Auszahlung des Kredites mit und bestätigt die Abgabe der Verpflichtungserklärung gemäß Punkt O). Der Nachweis über die antrags- und widmungsgemäße Verwendung der Kreditmittel (Verwendungsnachweis) ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Durchführung des Vorhabens zu erbringen.

Die Anweisung der Förderungszuschüsse seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten an die Hotel-Treuhand erfolgt nach der Förderungsgenehmigung über Aufforderung durch die Hotel-Treuhand.

2. Der Förderungszuschuß ohne Kreditaufnahme wird wie folgt ausgezahlt:

2.1. 75 % des Förderungszuschusses, wenn der Förderungsnehmer die Förderung sowie die damit allenfalls verbundenen Auflagen und Bedingungen angenommen, vor der Auszahlung zu erfüllende Bedingungen erfüllt hat, jedoch erst nach Abschluß des Investitionsvorhabens und der Erbringung des Nachweises der Verwendung der erforderlichen Eigenmittel;

2.2. die Hotel-Treuhand ist berechtigt das ihr für die Prüfung und Abwicklung solcher Förderungszuschüsse gebührende Honorar bei der Auszahlung gemäß Punkt H) 2.1. einzubehalten, wobei dieses Honorar,

- 11 -

bis entsprechende Erfahrungen vorliegen, in jedem Einzelfall vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Hotel-Treuhand vereinbart wird.

- 2.3. 25 % des Förderungszuschusses 12 Monate nach Auszahlung der ersten Rate auf Grund eines Erfolgsnachweises durch die Vorlage der Bilanz des Geschäftsjahres, in welchem die Investition abgeschlossen wurde oder eines Status nach Durchführung der Investition.

3. Die Hotel-Treuhand hat dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten halbjährlich zum 1.1. und 1.7. innerhalb von 30 Tagen eine detaillierte Abrechnung über die Verwendung der vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten überwiesenen Förderungszuschußbeträge vorzulegen.

I) EINSTELLUNG DER FÖRDERUNG

1. Die Förderung wird vorläufig eingestellt bei

- a) Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Förderungsnehmers;

- b) entgeltlicher Veräußerung des Betriebes.

Nach Abschluß des Insolvenzverfahrens, bzw. des Kaufvertrages kann nach zusätzlicher Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers des Betriebes oder des Ausgleichsschuldners die Förderung bei Weiterführung des Betriebes über Antrag weiter gewährt werden.

2. Die Förderung wird eingestellt bei:

- a) Wegfall der gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Betriebes;

- b) vorzeitiger Rückzahlung des Kredites (z.B. infolge von Kündigung des Kredites durch den Kreditgeber);
- c) dauernder Einstellung der Betriebstätigkeit.

J) RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Die Verpflichtung der Rückzahlung der Förderungsmittel zuzüglich einer Verzinsung für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit 3 von Hundert über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr besteht für den Fall, daß

1. der Empfänger der Förderung über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat;
2. das geförderte Vorhaben nicht oder durch Verschulden des Empfängers der Förderung nicht rechtzeitig durchgeführt wird;
3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder Bedingungen durch Verschulden des Empfängers der Förderung nicht eingehalten werden;
4. soweit bei Gewährung der Förderung vorgesehen, Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht, Überprüfungen nicht ermöglicht werden;
5. der Betrieb vor Ablauf eines Zeitraumes von 2 Jahren nach der Bewilligung der Förderung aus einem Verschulden des Förderungswerbers dauernd eingestellt wird.

Erfolgt die dauernde Einstellung des Betriebes vor Ablauf eines Zeitraumes von 2 Jahren ohne Verschulden des Förderungswerbers, so kann das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten den Förderungsbetrag ohne Verrechnung von Pönalzinsen vom Förderungswerber zurückverlangen.

K) UBERPRÜFUNG

Die Hotel-Treuhand hat die widmungsgemäße Verwendung des Investitionskredites sowie der Förderungszuschüsse nach erfolgter Durchführung des Investitionsvorhabens nach Überprüfung zu bestätigen. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und die Hotel-Treuhand behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderungsmittel und des Vorhabens vorzunehmen bzw. durch Beauftragte vornehmen zu lassen.

L) MEHRFACHFÖRDERUNG

Der Förderungswerber ist verpflichtet, entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge bei anderen Bundesstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Investitionsvorhaben betreffen, im Förderungsansuchen zu machen und diesbezüglich spätere Änderungen mitzuteilen. Mehrfachförderungen des selben Investitionsvorhabens sind im Bereich der vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gestarteten Förderungsaktionen, abgesehen von Sonderregelungen, ausgeschlossen.

M) AUSKUNFTERTEILUNG

Der Förderungswerber ist verpflichtet, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie der Hotel-Treuhand auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die mit dem Förderungsvorhaben im Zusammenhang stehen und Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten.

Ferner hat der Förderungsempfänger alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, über die Hotel-Treuhand dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten unverzüglich anzuzeigen.

N) DATENSCHUTZ

In das Formular des Förderungsantrages ist eine Erklärung aufzunehmen, wonach der Förderungswerber das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und die Hotel-Treuhand gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes BGBI. Nr. 565/1978, ausdrücklich ermächtigt;

1. Daten und Auskünfte über den Förderungswerber, die Firma, das Unternehmen, bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen;
2. Daten mit Hilfe von eigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu ermitteln, verarbeiten, benützen, übermitteln und löschen zu lassen;
3. nach Ermessen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie der Hotel-Treuhand Daten und Auskünfte über den Förderungsantrag und dessen Erledigung an Bundes- und Landesstellen einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen betrauten Institutionen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsanträge einzuholen;
4. das begutachtende Amt der zuständigen Landesregierung von der Entscheidung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zu verständigen.

O) VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Eine entsprechende Erklärung über die Kenntnisnahme der Bestimmungen der Punkte I), J), K) und M) - Einstellung und Rückzahlung der Förderung, Überprüfung und Auskunfterteilung - und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen ist in den jeweiligen Darlehensvertrag aufzunehmen.

Die Hotel-Treuhand ist verpflichtet, das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten von ihr zur Kenntnis gelangenden Umständen, die eine Einstellung oder Rückforderung der Förderung erfordern würden, unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

P) GERICHTSSTANDVEREINBARUNG

Eine Vereinbarung, daß sich der Förderungsnehmer in allen Streitigkeiten aus der Förderungszuschußgewährung der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien unterwirft, es dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten jedoch vorbehalten bleibt, ihn auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen, ist in den jeweiligen Darlebensvertrag aufzunehmen.

Q) MERKBLATT UND ANTRAGSFOMULAR

Die Hotel-Treuhand hat für die Antragstellung ein Antragsformular aufzulegen. Für diese Drucksorte ist vor der Drucklegung die Genehmigung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten einzuholen.

RICHTLINIEN
für die Fremdenverkehrs-Förderungsaktion
des Bundesministeriums
für wirtschaftliche Angelegenheiten
vom 1. April 1987

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gewährt zur Erleichterung der Aufnahme von Investitionskrediten, die der Finanzierung von Fremdenverkehrsvorhaben dienen, Förderungszuschüsse im Rahmen der folgenden Richtlinien.

A) FÖRDERUNGSZIEL

Förderungsziel ist die Erhaltung und die weitere Stärkung der Konkurrenzfähigkeit der österr. Fremdenverkehrswirtschaft durch Hebung der Qualität und Bereicherung des Angebotes.

B) FÖRDERUNGSWERBER

Förderungswerber können physische und juristische Personen (jedoch keine Gebietskörperschaften) sowie Personengesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechtes sein, die eine einschlägige Gewerbeberechtigung oder notwendige sonstige behördliche Befugnis nachweisen, oder entsprechende Nebenrechte ausüben.

Bei verpachteten Unternehmungen kann entsprechend den Bestimmungen des Pachtvertrages über die Vornahme von Investitionen der das Gewerbe ausübende Pächter oder der Verpächter als Förderungswerber auftreten.

C) FÖRDERUNGSKRITERIEN

Bei entsprechender fremdenverkehrspolitischer Bedeutung des Vorhabens können für die nachstehenden Investitionen Förderungszuschüsse gewährt werden:

1. Schaffung von Fremdenverkehrsbetrieben und -einrichtungen für einen größeren Personenkreis, sofern die Investitionen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen eine Weiterentwicklung des Gebietes, des Ortes oder des Betriebes erwarten lassen - hier werden insbesondere Betriebe und Einrichtungen gefördert, durch die eine vorhandene Unterkunfts- oder Verpflegungskapazität nachfragegerecht besser ausgenutzt wird - wie folgt:

- a) Allwetterbetriebe und Einrichtungen für den Sport unter Dach (z.B. Tennishallen, Reithallen, Kleinsporträume) – diese Betriebe und Einrichtungen werden bei besonderer Prüfung der Wirtschaftlichkeit orangig gefördert; Hallenbäder werden bei besonderer Prüfung der Wirtschaftlichkeit gefördert, wenn nachweislich alles vorgekehrt wird, um einen optimal energiesparenden Betrieb zu gewährleisten;
- b) Tagungs-, Kongreß- und Veranstaltungseinrichtungen (z.B. Gesellschaftsräume, Spielzimmer und andere Unterhaltungseinrichtungen, Einrichtungen für lebende Musik, Einrichtungen für Hobbykurse) ;
- c) Kur- und Rekreationseinrichtungen (z.B. Therapieräume, Sauna, Massageräume, Hot-Whirl-Pool);
- d) Freizeit-, Erholungs- und touristische Sportanlagen (z.B. Tennisplätze, Golfplätze, Minigolfplätze, Einrichtungen für den Wassersport) – Tennisfreiplätze werden nur gefördert, wenn gleichzeitig eine Tennishalle geschaffen wird oder vorhanden ist, wobei jedoch bei der Beurteilung des Projektes auf die saisonale und Standortsituation Bedacht zu nehmen ist;
- e) Einrichtungen für die Betreuung von Gästekindern, Familien und Behinderten;
- f) Investitionen zur Schaffung verkehrsfreier Zonen sowie touristischer (Einkaufs-) Zentren in Fremdenverkehrsorten (z.B. Parkplätze, Garagen, Ladenstraßen, Lauben) ;
- g) Infrastrukturelle Einrichtungen (z.B. Rodelabfahrten, Loipen, Pisten – und Loipenpflegegeräte, Sommerrodelbahnen, Wander- und Aussichtswege und -warten, touristische Anziehungspunkte) ;
- h) Sonstige Einrichtungen für die Betreuung von Gästen, die aufgrund neuer Ideen oder Techniken entwickelt werden, wenn und insolange sich diese innovatorischen Investitionen noch in der Entwicklungs- und Einführungsphase befinden und wenn von der Investition ein zusätzliches Gästeraufkommen erwartet wird;
- i) Einrichtungen für Mitarbeiter (z.B. Personalzimmer, sanitäre Anlagen sowie Speise- und Aufenthaltsräume für das Personal).

2. Beherbergungsneubauten werden nur in dezentralen Gebieten oder dann gefördert, wenn durch den Neubau
 - eine wesentliche örtliche oder regionale Strukturverbesserung erzielt,
 - mindestens der Standard eines Dreisternbetriebes gem. den Klassifizierungsrichtlinien des Fachverbandes der Beherbungsbetriebe erreicht und
 - jedes Zimmer oder Appartement mit Bad/Dusche und WC ausgestattet wird.

Neubauten von Vier- und Fünfsternbetrieben werden nur gefördert, wenn alle Zwei- und Mehrbettzimmer sowie Appartements mit einer vom Bad (von der Dusche) getrennten WC-Anlage ausgestattet werden.

Bei Schutzhütten und Jugendgästehäusern sowie bei den Personalunterkünften können zweckentsprechende Ausnahmen von den obigen Ausstattungsvorschriften gemacht werden.

Ein Neubau liegt dann vor, wenn eine Ersterteilung oder Erstausübung der Gewerbeberechtigung für den unmittelbaren Betriebsgegenstand am Standort gegeben ist.

3. Erweiterung der Verpflegungskapazität durch den Bau von Betrieben oder Teilbetrieben in Fremdenverkehrsorten und -gebieten, in denen ein Mißverhältnis zwischen Beherbergungs- und sonstigen Fremdenverkehrsbetrieben einerseits und dem Verpflegungsangebot andererseits besteht oder in naher Zukunft droht.

4. Betriebserneuerung unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Ein wesentlicher Teil eines Beherbergungsbetriebes oder das gesamte Betriebsgebäude wird abgebrochen und mit höherem Standard wieder aufgebaut, wobei mindestens der Standard eines Dreisternbetriebes erreicht und jedes Zimmer oder Appartement mit Bad/Dusche und WC ausgestattet wird, oder
- b) der gesamte Beherbergungs- oder gastronomische Betrieb wird modernisiert (Totalerneuerung), wobei eine Erhöhung des Standards erfolgt oder nach der Investition zumindest ein Standard gegeben ist, welcher dem eines Dreisternbetriebes voll entspricht, bei Beherbergungsbetrieben jedoch grundsätzlich 80 % der gesamten Gästezimmer und Appartements mit Bad/Dusche und WC ausgestattet werden, oder
- c) ein wesentlicher Teil eines kulturell oder historisch wertvollen Beherbergungs- oder Verpflegungsbetriebes wird durch die Investition

- 4 -

höher qualifiziert, sodaß in jedem Fall mindestens ein Standard erreicht wird, welcher einem Dreistern-Beherbergungsbetrieb entspricht, bei Beherbergungsbetrieben jedoch grundsätzlich 80 % der gesamten Gästezimmer und Appartements mit Bad/Dusche und WC ausgestattet werden.

Bei allen Investitionsvorhaben, um deren Förderung angesucht wird, ist besonders auf eine ästhetisch einwandfreie Gestaltung Rücksicht zu nehmen. Bei groben Verstößen gegen die Ästhetik wird keine Förderung gewährt.

Die Inanspruchnahme einer fachlichen Beratung für die Marktgerechtigkeit und die Wirtschaftlichkeit (unter Berücksichtigung der energiewirtschaftlichen Komponente) der Projekte wird allgemein empfohlen. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten behält sich vor, die Bewilligung der Förderungszuschüsse an den Nachweis der eingeholten fachlichen Beratung zu knüpfen.

D) FINANZIERUNG UND KREDITKONDITIONEN

1. Die förderbaren Gesamtkosten des Investitionsvorhabens ergeben sich aus
 - der Summe der Kostenvoranschläge zuzüglich
 - den Architekten- und Beratungshonoraren bis zu einer Höhe von 5 % der Summe der Kostenvoranschläge.

Die förderbaren Gesamtkosten bilden auch die Grundlage für die Berechnung der Förderung. Sofern Vorsteuerabzüge vom Förderungswerber nicht (auch nicht im Falle der Pauschalierung) geltend gemacht werden können, ist die zu leistende Umsatzsteuer in die förderbaren Gesamtkosten miteinzubeziehen.

2. Der Kreditbetrag, für den eine Förderung angesprochen werden kann, ist grundsätzlich mit S 10 Mio. nach oben begrenzt. Ob dieser Kreditbetrag ganz oder teilweise gefördert wird, ist jedoch von der fremdenverkehrs-politischen Bedeutung des Vorhabens und von den jeweils zur Verfügung stehenden Förderungsmitteln abhängig. Ab S 100 Mio. Gesamtkosten eines Investitionsvorhabens entscheidet das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen über die Förderung.

- 5 -

3. Förderungszuschüsse gem. Punkt E), Z. 1 und 2 können für Kredite gewährt werden, die eine österr. Kredit- oder Versicherungsunternehmung dem Förderungswerber einräumt, wenn dieser
 - mindestens ein Viertel der Kosten des Gesamtvorhabens aus selbst aufzubringenden Geldmitteln, Eigenmaterial und Eigenleistungen oder nicht geförderten Krediten trägt (Eigenfinanzierungsquote),
 - den Nachweis erbringt, daß die Durchführung des Vorhabens finanziell gesichert ist.
4. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die Berechnung der Zinsen bei halbjährlicher Kapitalisierung dekursiv und netto erfolgt und eine nachschüssige Zahlungsweise angewendet wird, sofern die effektiven Kosten des vom Kreditnehmer angesprochenen Kredites nicht den Nominalzinssatz der zuletzt aufgelegten Bundesanleihe mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren zuzüglich 0,5 % p.a., zuzüglich den dem Institut effektiv erwachsenden Barauslagen (z.B. Post-, Auskunfts-, Eintragungs- und Kreditgebühren, Kosten für Grundbuchauszüge, Auslagen für Liegenschaftsschätzungen) überschreiten.

Veränderungen der Obergrenze des Zinssatzes durch die Auflage einer Bundesanleihe gelten jeweils vom nächsten Monatsersten an.

E) ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNGZUSCHÜSSE

1. Für die Inanspruchnahme der Förderung hat der Förderungswerber bei gleichbleibendem Förderungsumfang folgende Wahlmöglichkeiten:
 - a) Auszahlung des Förderungszuschusses auf einmal (Einmalprämie);
 - b) dreigeteilter Förderungszuschuß (50 % im ersten Jahr, 35 % im zweiten Jahr und 15 % im dritten Jahr)
 - c) Auszahlung des Förderungszuschusses in jährlich gleichbleibenden Teilbeträgen.
2. Ferner können zusätzlich zu den Förderungszuschüssen gem. Z.1 gewährt werden:
 - a) Bürgschafts- oder Kreditversicherungskostenzuschuß;
 - b) Qualifizierungsprämie bei Förderungen gem. Punkt C), Z.4, wobei die Basisförderung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Punkt C), Z.4 auch in der ERP-Ersatzaktion erfolgen kann;

c) Innovationsprämie bei Förderungen gem. Punkt C), Z.1, lit. h).

Die Prämien gem. lit.b) und lit.c) können für dasselbe Vorhaben nicht gleichzeitig gewährt werden.

3. Der Förderungszuschuß gem. Z.1 beträgt 2 % p.a. bis 3,5 % p.a. der geförderten Kreditsumme und kann in begründeten Ausnahmefällen auch in einem höheren Ausmaße gewährt werden.

Von einem Bundesland im Rahmen dieser Aktion mit einer besonderen Zusage für das jeweils selbe Vorhaben zu gewährende Förderungen sind auf das Gesamtausmaß der Förderung anzurechnen.

4. Die Laufzeit der Förderungszuschüsse gem. Z.1 und Z.2, lit. a) kann 5 Jahre, 7 1/2 Jahre oder 10 Jahre betragen. Sie wird den wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechend, bzw. nach der Art der Investition bemessen (5 Jahre bei Anschaffung von Maschinen, Geräten und Einrichtungen, 7 1/2 Jahre bei gemischten Investitionsvorhaben, d.h. sonstige Investitionen und Bauinvestitionen und 10 Jahre bei überwiegend baulichen Investitionen). Die Darlehenslaufzeit selbst ist von der Zuschußdauer unabhängig; die Darlehenslaufzeit kann daher auch für eine längere, nicht aber für eine kürzere Dauer als die Förderungslaufzeit zwischen dem kreditgewährenden Institut und dem Kreditwerber vereinbart werden. In jedem Fall beträgt jedoch der der Förderung zugrunde liegende Zeitraum höchstens 10 Jahre.
5. Der Zuschuß zu den Kosten einer Bürgschaft bzw. Kreditversicherung gem. Punkt D), Z.2, lit. a) beträgt höchstens 1 % des verbürgten Kredites oder Kreditteiles; die Laufzeit wird gem. Z. 4 bemessen.
6. Die Qualifizierungsprämie gem. Z.2, lit.b) beträgt höchstens 10 % der förderbaren Gesamtkosten.
7. Eine Innovationsprämie gem. Z.2, lit.c) für Einrichtungen für die Betreuung von Gästen, die aufgrund neuer Ideen bzw. Techniken entwickelt werden, kann gem. der fremdenverkehrspolitischen Bedeutung des Vorhabens gewährt werden und kann höchstens 10 % der förderbaren Gesamtkosten betragen.

- 7 -

8. Ein Vorhaben darf nur gefördert werden, wenn seine Durchführung ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang möglich sein würde.
9. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Eine Förderung wird jedenfalls dann nicht gewährt, wenn gegen den Förderungswerber ein Verfahren zum Ausschluß von der Gewerbeausübung anhängig ist.

F) NICHT FÖRDERBARE ANSCHAFFUNGEN UND FINANZIERUNGSVORGÄNGE

Die folgenden Anschaffungen und Finanzierungsvorgänge werden nicht gefördert und auch als Teil der Eigenfinanzierungsquote nicht anerkannt:

1. Investitionen, auf welche die in Punkt C) genannten Kriterien nicht zutreffen;
2. der Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten;
3. der Ankauf von Personen-, Liefer- und Lastkraftwagen jeder Art;
4. der Ankauf von gebrauchten Maschinen und sonstigen gebrauchten Anlagen;
5. der Ankauf von Musik- und Spielautomaten;
6. Unternehmerwohnungen;
7. die Umschuldung von bereits gewährten Krediten, ausgenommen vorher vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten genehmigte Vor- und Zwischenfinanzierungen, deren Konditionen dem Punkt D), z.4 entsprechen;
8. Betriebsmittelkredite und sonstige Kredite, die nicht betrieblichen Investitionszwecken dienen, sowie Leasingfinanzierungen;
9. Investitionen, die mehr als 6 Monate vor dem Einlangen des Förderungsantrages beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten erfolgt sind.

G) ANTRAGSTELLUNG

Der Förderungsantrag kann beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten direkt oder über alle österreichischen Kredit- und Versicherungsunternehmungen gem. Anlage, welche die Richtlinien und das Verfahren der gegenständlichen Aktion anerkennen, eingebracht werden.

Zur Antragstellung sind die vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten aufgelegten Formulare zu verwenden.

Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name des Antragstellers (Firmenwortlaut);
2. Geschäfts- und Wohnadresse;
3. bestehende oder im Zusammenhang mit dem Investitionsvorhaben angestrebte Gewerbeberechtigung (en);
4. Kurzbeschreibung des Investitionsvorhabens samt Angabe der Kosten sowie der geplanten Finanzierung;
5. Höhe und Laufzeit des angesprochenen Kredites;
6. Angabe über andere für dieses Vorhaben angestrebte oder bereits gewährte Förderungen;
7. Antrag auf Förderung gem. Punkt E).

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Angaben über den Betrieb und die darin Tätigen (Betriebsbeschreibung); sofern vorhanden, Prospekte und Photographien;
- b) verfügbare Bilanzen samt Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten beiden Geschäftsjahre oder - bei nicht bilanzpflichtigen Unternehmen - Vermögensstatus (Aufstellung der Aktiva und Passiva zum Zeitpunkt des Kreditantrages) sowie Einnahmen- und Ausgabenrechnungen der letzten beiden Geschäftsjahre;

- c) behördlich genehmigte Baupläne, bei Investitionen gem. Punkt C), Abs.1, lit. f auch Gesamtgestaltungsplan;
- d) Kostenvoranschläge, Proformarechnungen, Rechnungen;
- e) Gewerbeberechtigung(en), behördliche Bewilligungen;
- f) Rentabilitätsberechnung; ergänzend dazu Bauzeit- und Finanzierungsplan bei allen Investitionsvorhaben, bei denen die Kosten des Gesamtvorhabens > 5.000.000,-- übersteigen, bzw. größer sind als der Gesamtumsatz im letzten Geschäftsjahr vor der Antragstellung;
- g) bei Anträgen auf Förderung eines Hallenbades Nachweis der Vorkehrungen zur Gewährleistung einer optimal energiesparenden Betriebes;
- h) bei Anträgen auf Qualifizierungsprämie Begründung durch genaue Darstellung der Art des Investitionsvorhabens im Sinne von Punkt C), Z. 4, ergänzend zur Kurzbeschreibung des Investitionsvorhabens gem. Punkt G), Z.4;
- i) bei Anträgen auf Innovationsprämie begründete Darstellung des erwarteten zusätzlichen Gästeaufkommens;
- j) Stellungnahme des befaßten Kredit- bzw. Versicherungsunternehmens, die wie folgt zu gliedern ist:
 - Bonität und Kreditwürdigkeit des Antragstellers
 - Geschäftsumfang und Entwicklungsmöglichkeit
 - Auswirkung der zu finanzierenden Investitionen
 - Begründung für das Ansprechen einer Förderung;
- k) Kreditpromesse;
- l) Anbot des die Bürgschaft bzw. Kreditversicherung übernehmenden Institutes (erforderlich im Falle eines Antrages auf Gewährung eines Haftungskostenzuschusses gem. Punkt E), Z.2, lit. a)).

Das ausgefüllte, datierte und unterfertigte Antragsformular ist in fünffacher Ausfertigung beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten oder bei dem kreditgewährenden Institut einzubringen. Die oben angeführten Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung anzuschließen. Ein Antragsformular mit je einem Exemplar aller vom Förderungswerber beigefügten Unterlagen bleibt beim kreditgewährenden Institut. Ein weiteres Antragsformular mit je einem Exemplar aller vom Förderungswerber beigefügten sowie

- 10 -

den noch vom Institut beizufügenden Unterlagen wird von diesem an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gesandt.

Eine Fristüberschreitung bei der Antragseinreichung kann nur dann toleriert werden, wenn der Förderungswerber ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen Antragstellung verhindert war. Der Förderungsantrag muß in diesem Fall spätestens binnen einem Monat nach Wegfall des Hindernisses beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eingelangt sein.

Ist das Fristversäumnis bei der Antragstellung durch Verschulden des kreditgewährenden Institutes eingetreten, so kann das Ansuchen um Nachsicht der Fristversäumnis nur dann in Behandlung genommen werden, wenn das Institut sein Verschulden bestätigt und sich gleichzeitig bereit erklärt, mindestens 25 % der Förderungssumme selbst zu tragen.

Je ein weiteres Exemplar des Förderungsantrages ist ohne Beifügung der Unterlagen der Fremdenverkehrsabteilung des Amtes der Landesregierung, der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft sowie der Kammer für Arbeiter und Angestellte, zur Abgabe einer gütächtlichen Äußerung vom fremdenverkehrs-politischen Standpunkt zu übermitteln. Bei der Förderung von Neubauten haben die Gutachten auf die Voraussetzungen gem. Punkt C), z.2. ausdrücklich einzugehen. Die Frist für die Vorlage der Gutachten beträgt im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens 6 Wochen.

Nach Vorliegen des vollständigen Förderungsantrages und der vorerwähnten Gutachten (oder ungenütztem Verstreichen der oben angegebenen Frist) entscheidet das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Förderung. Hierzu werden der Förderungswerber, das kreditgewährende Institut und das Amt der Landesregierung in Kenntnis gesetzt.

Der Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt, wenn nach Ablauf von 12 Monaten seit seinem Einlangen im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen nicht beigebracht worden sind.

H) ANWEISUNG DER FÖRDERUNG

Die Anweisung der Förderungszuschüsse zu Gunsten des Förderungswerbers an das kreditgewährende Institut erfolgt nach der Förderungsbewilligung über

- 11 -

Aufforderung durch das kreditgewährende Institut, wenn

- der Förderungsnehmer die Förderung sowie die damit allenfalls verbundenen Auflagen und Bedingungen angenommen hat sowie vor der Auszahlung zu erfüllende Bedingungen erfüllt hat;
- das kreditgewährende Institut die allenfalls mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen anerkannt, allfällige von ihm zu erfüllende Bedingungen erfüllt und eine Kopie des abgeschlossenen Kreditvertrages, bzw. der Bürgschaftserklärung übermittelt hat.

Die Förderungszuschüsse und Prämien sind zur Teilliquidation des Investitionskredites samt Zinsen oder zur Abdeckung von Investitionskosten des geförderten Vorhabens zu verwenden.

Die Einmalprämien gem. Punkt E), z. 1., lit a) können nach Maßgabe der fremdenverkehrspolitischen Bedeutung des Vorhabens, nach der Mitteilung des kreditgewährenden Institutes über die erfolgte Durchführung des geförderten Vorhabens angewiesen werden.

Die Überweisung der Förderungszuschüsse und Prämien erfolgt zu den Verrechnungsterminen 31. März und 30. September.

I) EINSTELLUNG DER FÖRDERUNG

1. Die Förderung wird vorläufig eingestellt bei

- a) Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Förderungsnehmers;
- b) entgeltlicher Veräußerung des Betriebes.

Nach Abschluß des Insolvenzverfahrens, bzw. des Kaufvertrages kann nach zusätzlicher Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Käufers des Betriebes, oder des Ausgleichsschuldners die Förderung bei Weiterführung des Betriebes über Antrag weiter gewährt werden.

- 12 -

2. Die Förderung wird eingestellt bei

- a) Wegfall der gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Betriebes;
- b) vorzeitiger Rückzahlung des Kredites (z.B. infolge von Kündigung des Kredites durch den Kreditgeber);
- c) dauernder Einstellung der Betriebstätigkeit.

J) RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Die Verpflichtung der Rückzahlung der Förderungsmittel zuzüglich einer Verzinsung für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit 3 von Hundert über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr ist für den Fall zu vereinbaren, daß

- 1. der Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat;
- 2. das geförderte Vorhaben nicht oder durch Verschulden des Förderungsnehmers nicht rechtzeitig durchgeführt wird;
- 3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder Bedingungen durch Verschulden des Förderungsnehmers nicht eingehalten werden;
- 4. soweit bei Gewährung der Förderung vorgesehen, Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht, Überprüfungen nicht ermöglicht werden;
- 5. der Betrieb vor Ablauf eines Zeitraumes von 2 Jahren nach der Bewilligung der Förderung aus einem Verschulden des Förderungsnehmers dauernd eingestellt wird.

Erfolgt die dauernde Einstellung des Betriebes vor Ablauf eines Zeitraumes von 2 Jahren ohne Verschulden des Förderungsnehmers, so kann das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten den Förderungsbetrag ohne Verrechnung von Pönalzinsen vom Förderungsnehmer zurückverlangen.

K) ÜBERPRÜFUNG

Das kreditgewährende Institut hat die widmungsgemäße Verwendung des Investitionskredites sowie der Förderungszuschüsse und Prämien nach erfolgter Durchführung des Investitionsvorhabens zu bestätigen. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderungsmittel und des Vorhabens vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

L) MEHRFACHFÖRDERUNG

Der Förderungswerber ist verpflichtet, entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge bei anderen Bundesstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Investitionsvorhaben betreffen, im Förderungsanuchen zu machen und diesbezüglich spätere Änderungen mitzuteilen. Mehrfachförderungen desselben Investitionsvorhabens sind im Bereich der vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gesteuerten Förderungsaktionen, abgesehen von Sonderregelungen, ausgeschlossen.

M) AUSKUNFTERTEILUNG

Der Förderungswerber ist verpflichtet, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die mit dem Förderungsvorhaben im Zusammenhang stehen und Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten.

Ferner hat der Förderungsnehmer alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, über das jeweilige kreditgewährende Institut dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten unverzüglich anzugeben.

N) DATENSCHUTZ

In das Formular des Förderungsantrages ist eine Erklärung aufzunehmen, wonach der Förderungswerber ausdrücklich zustimmt, daß die Besitzer von Daten, welche zur Bearbeitung seines Förderungsantrages erforderlich sind, diese an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermitteln dürfen sowie weiters das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gem. den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes BGBI.

Nr. 565/1978, ausdrücklich ermächtigt,

1. Daten und Auskünfte über den Förderungswerber, die Firma, das Unternehmen, bei Dritten einzuholen, bzw. einholen zu lassen;
2. Daten mit Hilfe von eigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu ermitteln, verarbeiten, benützen, übermitteln und löschen zu lassen;
3. nach Ermessen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten Daten und Auskünfte über den Förderungsantrag an das kreditgewährende Institut sowie die in Punkt G), 5. Absatz angeführten Stellen einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen betrauten Institutionen weiterzugeben und von diesen Stellen sowie von anderen in Betracht kommenden Förderungsstellen Daten über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsanträge einzuholen;
4. das kreditgewährende Institut und das begutachtende Amt der Landesregierung sowie bei Mehrfachförderung die in Betracht kommenden und bei Insolvenzverfahren die gesetzlich vorgesehenen Stellen über die Entscheidung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zu verständigen.

O) VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Eine entsprechende Erklärung über die Kenntnisnahme der Bestimmungen der Punkte I), J), K) und M) - Einstellung und Rückzahlung der Förderung, Überprüfung und Auskunfterteilung - und der sich daraus ergebenden Ver-

- 15 -

pflichtungen ist in den jeweiligen Darlehensvertrag aufzunehmen. Das kreditgewährende Institut ist verpflichtet, das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten von ihm zur Kenntnis gelangenden Umständen, die eine Einstellung oder Rückforderung der Förderung erfordern würden, unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

P) GERICHTSSTANDVEREINBARUNG

Eine Vereinbarung, daß sich der Förderungsnehmer in allen Streitigkeiten aus der Gewährung eines Förderungszuschusses der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien unterwirft, es dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten jedoch vorbehalten bleibt, ihn auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen, ist in den jeweiligen Darlehensvertrag aufzunehmen.

LEITFÄDEN

für die Inanspruchnahme der Fremdenverkehrs-Förderungsaktion des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten will in Zusammenarbeit mit den Bundesländern mit dieser Förderungsaktion dazu beitragen, die Konkurrenzfähigkeit der österr. Fremdenverkehrswirtschaft durch Bereicherung des Angebotes und Hebung der Qualität zu erhalten bzw. weiter zu stärken.

Für die Durchführung dieser in den Richtlinien für die "Fremdenverkehrs-Förderungsaktion" genau beschriebenen Investitionsvorhaben können Sie Förderungszuschüsse aus Bundes- und Landesmitteln erhalten.

Was ist dafür zu tun?

1. Sie besorgen sich die Antragsformulare für die "Fremdenverkehrs-Förderungsaktion" bei Ihrem kreditgewährenden Institut oder direkt beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten.

- 16 -

2. Sodann übergeben Sie die ausgefüllten Antragsformulare in fünffacher Ausfertigung dem kreditgewährenden Institut oder direkt dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten. Die in den Richtlinien und im Antragsformular für die "Fremdenverkehrs-Förderungsaktion" angeführten Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung anzuschließen. Sollten Sie Unterlagen nicht sofort dem Antragsformular beigeben können, so kreuzen Sie die entsprechende Spalte "Wird nachgereicht" im Antragsformular an.

Achten Sie jedenfalls darauf, daß Ihr vollständiger Förderungsantrag (Antragsformular samt kompletten Unterlagen) spätestens sechs Monate nach Durchführung der Investitionen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vorliegt, da ansonsten Ihr Antrag nicht behandelt werden kann.

Eine Fristüberschreitung der Antragseinreichung kann nur dann toleriert werden, wenn der Förderungswerber ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen Antragstellung verhindert war. Der Förderungsantrag muß in diesem Fall spätestens binnen einem Monat nach Wegfall des Hindernisses beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eingelangt sein.

Ist das Fristversäumnis bei der Antragstellung durch Verschulden des kreditgewährenden Institutes eingetreten, so kann das Ansuchen um Nachsicht der Fristversäumnis nur dann in Behandlung genommen werden, wenn das Institut sein Verschulden bestätigt und sich gleichzeitig bereit erklärt, mindestens 25 % der Förderungssumme selbst zu tragen.

Ihr Antrag kann auch dann nicht weiter behandelt werden, wenn nach Ablauf von zwölf Monaten seit seinem Einlangen im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht worden sind.

3. Nach Vorliegen des vollständigen Förderungsantrages und der Stellungnahmen des Amtes der Landesregierung, der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft sowie der Kammer für Arbeiter und Angestellte zu Ihrem Antrag entscheidet das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Förderung. Der bewilligte Förderungszuschuß wird sodann auf das von Ihnen genannte Konto bei Ihrem kreditgewährenden Institut überwiesen.

- 17 -

Damit ist eine Investition, die der Erhaltung und weiteren Stärkung der Konkurrenzfähigkeit der österr. Fremdenverkehrswirtschaft dienen soll, aus Bundes- und Landesmitteln gefördert worden.

Ihr Gäste und Mitarbeiter sollen sich bei Ihnen wohlfühlen!

LISTE

der beteiligten Geld- und Kreditinstitute bzw. Versicherungsunternehmungen nach dem Stand: 1. April 1987

AG zur Förderung von wirtschaftlichen Unternehmungen und Bauvorhaben

Bank für Arbeit und Wirtschaft AG

Bank für Kärnten AG

Bank für Tirol und Vorarlberg

Bank der österr. Postsparkasse AG

Bankhaus Carl Spängler & Co.

Bankhaus Daghofer & Co.

Bankhaus Krentschker & Co.

Bankhaus Schelhammer & Schattera

Bundesländer Versicherungs AG

Bergerbank-Bankhaus Berger & Co.

Creditanstalt-Bankverein

Eisenstädter Bank AG

Genossenschaftliche Zentralbank AG, Raiffeisen-Geldsektor

Bank für Wirtschaft und freie Berufe AG

Girozentrale und Bank der österr. Sparkassen AG

Generali Allgemeine Lebensversicherungs AG

Internationale Unfall- und Schadensversicherungs AG

Jupiter-Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Oberbank, Bank für OÖ und Salzburg

Österr. Credit-Institut AG

Österr. Hotel- und Fremdenverkehrs-Treuhandges.m.b.H.

Österr. Länderbank AG

Österr. Investitionskredit AG

Österr. Volksfürsorge, Allgemeine Versicherungs AG

Österr. Volksbanken AG

Pensionsinstitut der österr. Privatbahnen
Pfandbriefstelle der österr. Landes-Hypothekenbanken
Salzburger Kredit- und Wechsel-Bank
Wiener Allianz Versicherungs AG
Wiener Städtische Wechselseitige Versicherungsanstalt
Zentralsparkasse und Kommerzialbank Wien
Z-Bank der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien Ges.m.b.H.
Allgemeine Versicherungs AG, "Der Anker"
Central Wechsel- und Creditbank AG
Kreditverein der Zentralsparkasse für NÖ und das Burgenland
Sparkasse Riezlern
Donau-Allgemeine Versicherungs AG
Kreditverein der Zentralsparkasse und Kommerzialbank Wien

Wenn Sie Fragen über Möglichkeiten für eine Förderung Ihres Vorhabens haben sollten, so wenden Sie sich an die mit dieser Förderungsaktion befaßten Stellen, die Ihnen gerne mit Auskünften zur Verfügung stehen:

- Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Fremdenverkehrsförderung
- Ämter der Landesregierungen,
Landesfremdenverkehrsabteilungen
- Fremdenverkehrssektionen der Landeskammern und
Bundessektion Fremdenverkehr der Kammer der gewerblichen Wirtschaft
- Landeskammern für Arbeiter und Angestellte

WIR WÜNSCHEN IHNEN VIEL ERFOLG!

- 19 -

Berechnung der Förderungszuschüsse im Rahmen von Förderungsaktionen
des Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
für ein Darlehen von 51 Mio. (Förderungszuschüsse in ÖS)

Höhe der Förderung	Laufzeit d. Förderung	Einmalprämie	Dreigeteilter Förderungszuschuß			Summe	Gleichbleib. Jahresbetrag	Jahresteile beträge Summe
			50 %	35 %	15 %			
1 %	5	34.840,--	17.420,--	12.740,--	5.710,--	35.870,--	7.940,--	39.700,--
	7,5	42.400,--	21.200,--	15.510,--	6.950,--	43.950,--	7.200,--	50.400,--
	10	44.960,--	22.480,--	16.440,--	7.360,--	46.280,--	5.680,--	56.800,--
2 %	5	69.680,--	34.840,--	25.480,--	11.420,--	71.740,--	15.880,--	79.400,--
	7,5	84.800,--	42.400,--	31.020,--	13.900,--	87.320,--	14.400,--	100.800,--
	10	89.920,--	44.960,--	32.880,--	14.720,--	92.560,--	11.360,--	113.600,--
3 %	5	104.520,--	52.260,--	38.220,--	17.130,--	107.610,--	23.820,--	119.100,--
	7,5	127.200,--	63.600,--	46.530,--	20.850,--	130.980,--	21.600,--	151.200,--
	10	134.880,--	67.440,--	49.320,--	22.080,--	138.840,--	17.040,--	170.400,--
4 %	5	139.360,--	69.680,--	50.960,--	22.840,--	143.480,--	31.760,--	158.800,--
	7,5	169.600,--	84.800,--	62.040,--	27.800,--	174.640,--	28.800,--	201.600,--
	10	179.840,--	89.920,--	65.760,--	29.440,--	185.120,--	22.720,--	227.200,--
5 %	5	174.200,--	87.100,--	63.700,--	28.550,--	179.350,--	39.700,--	198.500,--
	7,5	212.000,--	106.000,--	77.550,--	34.750,--	218.300,--	36.000,--	252.000,--
	10	224.800,--	112.400,--	82.200,--	36.800,--	231.400,--	28.400,--	284.000,--

R I C H T L I N I E N

Für die Gewährung von Zweckzuschüssen
des Bundes an Gemeinden zur Förderung
und Pflege des Fremdenverkehrs
gemäß § 21 Abs. 1 Z 2 FAG 1979,
vom 1. Dezember 1982

Für die Gewährung von Zweckzuschüssen aus Haushaltmitteln des Bundes an Gemeinden zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs gelten die nachstehenden, vom Bundesministerium für Finanzen und vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie erlassenen Richtlinien.

A) FÖRDERUNGSZIEL

Förderungsziel ist die Erhaltung und die weitere Stärkung der Konkurrenzfähigkeit des österreichischen Fremdenverkehrsangebotes durch Hebung der Qualität und Bereicherung des touristischen Angebotes der Fremdenverkehrsgemeinden.

B) ZUSCHUSSWERBER

Zuschusswerber können Gemeinden sein, die als Gebietskörperschaft im eigenen Wirkungsbereich Investitionsvorhaben zur Verbesserung oder Erweiterung ihres Fremdenverkehrsangebotes durchführen.

C) FÖRDERUNGSKRITERIEN

Bei entsprechender fremdenverkehrspolitischer Bedeutung des Vorhabens können für die nachstehenden Investitionen zur Verbesserung, Modernisierung oder Schaffung von Fremdenverkehrsbetrieben oder -einrichtungen Zweckzuschüsse gewährt werden:

- a) Freizeit-, Erholungs- und touristische Sportanlagen sowie Fitneßeinrichtungen (z.B. Tennisplätze, Golfplätze, Minigolfplätze, Freibäder, Einrichtungen für den Wassersport, Sommerrodelbahnen, Eislauf- und Eisschießplätze) - Freibäder werden nur gefördert, wenn sie eine Vorwärm- und Umwälzanlage aufweisen und wenn die witterungsmäßigen Voraussetzungen hiefür am Ort nachweislich (z.B. Anzahl der Sonnentage) gegeben sind - Tennisfreiplätze werden nur gefördert, wenn gleichzeitig eine Tennishalle geschaffen wird, wobei jedoch bei der Beurteilung des Projektes auf die saisonale und die Standortsituation Bedacht zu nehmen ist;
- b) Allwetterbetriebe und Einrichtungen für den Sport unter Dach (z.B. Tennishallen, Reithallen, Kleinsporträume, Hallenbäder);
- c) Tagungs-, Kongress- und Veranstaltungseinrichtungen (z.B. auch Gesellschafts- und Leseräume, Mehrzweckräume, Einrichtungen für lebende Musik, Einrichtungen für Hobbykurse);
- d) Kur- und Rekreationseinrichtungen einschließlich solche im Zusammenhang mit Heilvorkommen (z.B. Therapieräume, Sauna, Massageräume, Hot-Mirkl-Pool);
- e) Einrichtungen für die Betreuung von Gästen am Ort (z.B. Gästeinformation und Reservierung, Einrichtungen für die Betreuung von Gästekindern, Familien und Behinderten);
- f) Maßnahmen zur Ortsverschönerung und Ortsbilderhaltung;
- g) Schaffung verkehrsfreier Zonen sowie touristischer (Einkaufs-)Zentren in Fremdenverkehrsorten und damit in Zusammenhang stehende Parkplätze, Garagen, Ladenstraßen, Lauben etc.;

- 3 -

- h) infrastrukturelle Einrichtungen (z.B. Wander- und Aussichtswege und/oder -straßen, Radwanderwege, Schi-, Schibob- und Rodelabfahrten, Langlaufloipen sowie die dazugehörigen Pflegegeräte); touristische Anziehungspunkte);

Bei allen Investitionsvorhaben, um deren Förderung ange sucht wird, ist auf eine ästhetisch einwandfreie Gestaltung, besonders aber auf eine ästhetisch einwandfreie Ensemble-Gestaltung Rücksicht zu nehmen. Bei groben Ver stößen gegen die Ästhetik wird kein Zweckzuschuß gewährt.

Die fremdenverkehrspolitische Bedeutung der angeführten Vorhaben ist im Hinblick auf das lokale und regionale Fremdenverkehrsangebot vor allem durch Feststellung der gegebenen Unterkunftskapazität unter Einschluß des Einzugsgebi tes aus regionaler Sicht, unter Ausschluß der ständigen Einwohner, nachzuweisen.

Erholungs- und Freizeitzentren, die mehrere Anlagen ~~ganz~~ a) bis d) umfassen, werden bevorzugt; Bäderanlagen ohne zusätzliche Einrichtungen (Buffet, Sauna, Massage o.ä.) werden nicht gefördert.

Maßnahmen zur Verbesserung bestehender Fremdenverkehrsbetriebe und -einrichtungen werden verstärkt gefördert.

D) FINANZIERUNG UND KONDITIONEN

1. Die förderbaren Gesamtkosten des Investitionsvorhabens ergeben sich aus

- der Summe der Kostenvoranschläge zuzüglich
- den Architekten- und Beratungshonoraren bis zu einer Höhe von 5 % der Summe der Kostenvoranschläge.

Die förderbaren Gesamtkosten bilden auch die Grundlage für die Berechnung des Zweckzuschusses. Sofern Umsatzsteuervor abzüge von der Gemeinde nicht geltend gemacht werden können, ist die zu leistende Umsatzsteuer in die förderbaren Gesamtkosten miteinzubeziehen.

2. Die Gesamtkosten eines Investitionsvorhabens, für die ein Zweckzuschuß angesprochen werden kann, sind der Höhe nach nicht eingeschränkt; ob sie bei der Förderung ganz oder teilweise berücksichtigt werden, ist von der fremdenverkehrspolitischen Bedeutung des Vorhabens und von den jeweils zur Verfügung stehenden Förderungsmitteln abhängig.
3. Die Gemeinde hat eine Grundleistung mindestens in der Höhe des bewilligten Zweckzuschusses zu erbringen und diese im Finanzierungsplan für das Investitionsvorhaben auszuweisen.

E) ART UND AUSMAß DER ZWECKZUSCHÜSSE

1. Der Zweckzuschuß beträgt 7,5 %, 10 % bzw. 12,5 % der förderbaren Gesamtkosten des Investitionsvorhabens. Die Höhe des Zweckzuschusses ist unter Bedachtnahme auf die Art und die fremdenverkehrspolitische Bedeutung des Vorhabens sowie die geographische Lage und die wirtschaftliche Situation der Gemeinde festzusetzen.
2. Ein Vorhaben darf nur gefördert werden, wenn seine Durchführung ohne Zweckzuschuß aus Bundesmitteln nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang möglich sein würde.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zweckzuschusses besteht nicht.

F) NICHT FÖRDERBARE ANSCHAFFUNGEN UND FINANZIERUNGSVORGÄNGE

Die folgenden Anschaffungen und Finanzierungsvorgänge werden nicht gefördert:

1. Investitionsvorhaben, die nicht von einer Gemeinde als Gebietskörperschaft durchgeführt werden (z.B. Vorhaben, die von einem Fremdenverkehrsverein, Sportverein etc. oder von einem Unternehmen durchgeführt werden, auch wenn dieses zur Gänze im Eigentum der Gemeinde steht);
2. Investitionen, auf welche die in Punkt C) genannten Kriterien nicht zutreffen;
3. der Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten;

- 5 -

4. laufende Betriebs- und Erhaltungskosten;
5. Vorhaben allgemein kommunaler Art;
6. Sportanlagen, für die eine fremdenverkehrspolitische Bedeutung nicht abgeleitet werden kann (z.B. Fußballplätze, Leichtathletikanlagen);
7. in den Investitionskosten enthaltene Geldbeschaffungskosten;
8. Investitionen, die mehr als 6 Monate vor dem Einlangen des Förderungsantrages beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie erfolgt sind.

G) ANTRAGSTELLUNG

Der Antrag ist beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie einzubringen; zur Antragstellung sind die vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie aufgelegten Formulare zu verwenden.

Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Adresse der antragstellenden Gemeinde;
2. Name und Anschrift des Bürgermeisters und des für das Projekt Verantwortlichen;
3. Bankverbindung (Kontobezeichnung);
4. Kurzbeschreibung des Investitionsvorhabens samt Angabe der Kosten sowie der geplanten Finanzierung;
5. Höhe und Laufzeit eines allenfalls angesprochenen Kredites;
6. Angaben über andere für dieses Vorhaben angestrebte oder bereits gewährte Förderungen;
7. Antrag auf Gewährung eines Zweckzuschusses gemäß Punkt E).

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Angaben über die Gemeinde (Prospekte und Fotografien sofern vorhanden, Angabe der bestehenden Fremdenverkehrsbetriebe und -einrichtungen, Entwicklung des Fremdenverkehrs, insbesondere Gästenächtigungen, Bettenkapazität und deren Auslastung, mindestens während der letzten drei Jahre, getrennt nach Sommer- und Wintersaisonen);
- b) genaue Beschreibung des Investitionsvorhabens;
- c) genehmigte Baupläne und Lagepläne, bzw. bei Investitionsvorhaben gemäß Punkt e), lit. f) und g) Gestaltungsplan;
- d) Gesamtkostenaufstellung (Kostenvoranschläge, Profomarechnungen, Rechnungen; bei Mehrzweckvorhaben gesonderter Ausweis der Kosten der fremdenverkehrsbezogenen Investitionen);
- e) Bauzeit- und Finanzierungsplan (mit Angabe der Grundleistung gemäß Punkt D/5);
- f) Rentabilitätsberechnung oder betriebswirtschaftliche Vorschau, bei Vorhaben die laufende Einnahmen und Ausgaben erwarten lassen. Wenn die Gesamtkosten des Investitionsvorhabens S 10,0 Mio. überschreiten, ist diese Unterlage von einem befugten Wirtschaftsprüfer oder von dem beauftragten Geld- oder Kreditinstitut zu erstellen. Hierbei sind auch die gegenwärtigen und zukünftigen Auswirkungen der Investition auf den Gemeindehaushalt darzustellen;

Der ausgefüllte, datierte und unterfertigte Antrag ist in zweifacher Ausfertigung beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie einzu bringen. Die oben angeführten Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung anzuschließen. Ein Exemplar des eingelangten Antrages samt Beilagen wird dem zuständigen Amt der Landesregierung zur Kenntnis gebracht, um diesem als Gemeindeaufsichtsbehörde die Möglichkeit zu einer fremdenverkehrspolitischen Stellungnahme zu geben.

- 7 -

Vor der Entscheidung über den Antrag wird dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund Gelegenheit zur Abgabe einer fachlichen Meinung gegeben.

Von der Entscheidung werden das Amt der Landesregierung sowie gegebenenfalls das kreditgewährende Institut in Kenntnis gesetzt.

Der Antrag wird nicht weiter behandelt, wenn nach Ablauf von 12 Monaten seit seinem Einlangen im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie die zur Entscheidung notwendigen Unterlagen nicht beigebracht worden sind.

H) ANWEISUNG DER ZWECKZUSCHÜSSE

1. Die Anweisung des Zweckzuschusses an die Gemeinde erfolgt nach der Bewilligung, wenn diese den Zweckzuschuß sowie die damit allenfalls verbundenen Auflagen und Bedingungen angenommen sowie die vor der Auszahlung zu erfüllenden Bedingungen erfüllt hat;
2. Die Gemeinde hat den erhaltenen Zweckzuschuß haushaltserdig zu verrechnen und auszuweisen.
3. Der Zweckzuschuß ist zur Abdeckung von Investitionskosten des geförderten Vorhabens oder zur Teillösung des Investitionskredites samt Zinsen zu verwenden.
4. Die Anweisung der Zweckzuschüsse erfolgt gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes durch das zur Verfügung über den betreffenden finanzgesetzlichen Ansatz berechtigte Bundesministerium.

I) EINSTELLUNG DER FÖRDERUNG

Der bewilligte Zweckzuschuß wird nicht ausgezahlt bei

- a) entgeltlicher Veräußerung des geförderten Betriebes oder der geförderten Einrichtung;
- b) Wegfall der Voraussetzungen für die Erbringung der fremdenverkehrsmäßigen Leistung;
- c) dauernder Einstellung des geförderten Betriebes oder der geförderten Einrichtung.

J) RÜCKZAHLUNG DER ZWECKZUSCHÜSSE

Die Verpflichtung der Rückzahlung der Zuschußmittel zuzüglich einer Verzinsung für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit 3 von Hundert über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr besteht für den Fall, daß

1. die Gemeinde die Förderungsstellen über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat;
2. das geförderte Vorhaben durch ein Verschulden der Gemeinde nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt wird;
3. der Nachweis der Grundleistung der Gemeinde und der Nachweis derwidmungsgemäßen Verwendung des erhaltenen Zweckzuschusses nicht beigebracht wird;
4. der Zweckzuschuß widmungswidrig verwendet wird oder den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden der Gemeinde nicht eingehalten oder vorge sehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht werden, sofern in den beiden letztgenannten Fällen eine einmalige den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechts folge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist;

5. der geförderte Betrieb oder die geförderte Einrichtung vor Ablauf eines Zeitraumes von zwei Jahren nach der Bewilligung des Zuschusses aus einem Verschulden der Gemeinde dauernd eingestellt wird. Erfolgt die dauernde Einstellung vor Ablauf eines Zeitraumes von 2 Jahren ohne Verschulden der Gemeinde, so kann der Zuschußbetrag ohne Verrechnung von Pönalzinsen von der Gemeinde zurückverlangt werden.

K) ÜBERPRÜFUNG

Die Gemeinde hat diewidmungsgemäße Verwendung des zugewiesenen Zweckzuschusses nach erfolgter Durchführung des Investitionsvorhabens zu bestätigen.

Innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Zweckzuschusses hat die Gemeinde die widmungsgemäße Verwendung des erhaltenen Zweckzuschusses durch Vorlage von Rechnungen und Zahlungsbelegen mindestens in der Zuschußhöhe nachzuweisen. Ferner ist die Grundleistung gemäß Punkt D), z. 5 durch Vorlage von Rechnungen und Zahlungsbelegen nachzuweisen.

Aus dem Verwendungsnachweis müssen jedenfalls die der Zuschußberechnung zugrundegelegten Gesamtkosten des geförderten Vorhabens und deren Finanzierung sowie der Zeitpunkt der Fertigstellung hervorgehen.

Spätestens innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Zweckzuschusses ist, wenn das Vorhaben noch nicht abgeschlossen werden konnte, ein vorläufiger Verwendungsbericht abzugeben.

Das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie behalten sich vor, die widmungsgemäße Verwendung der Zweckzuschüsse zu prüfen.

L) MEHRFACHFÖRDERUNG

Die Antragstellerin ist verpflichtet, im Antrag entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsanträge bei anderen Bundesstellen oder anderen Rechts trägern, die dasselbe Investitionsvorhaben betreffen, zu machen. Wird für eine der im Punkt C) angeführten Investitionen eine weitere Förderung durch andere Bundesstellen gewährt, so ist diese grundsätzlich auf den zu gewährenden Zweckzuschuß anzurechnen.

M) AUSKUNFTserteilung

Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesministerium für Finanzen auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die mit dem Förderungsvorhaben in Zusammenhang stehen und Einsicht in Bücher und Belege sowie sonstige der Überprüfung der Durchführung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten.

Ferner hat die Gemeinde alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würde, dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie unverzüglich anzuzeigen.

N) VERPFlichtungserklärung

Eine entsprechende Erklärung über die Kenntnisnahme der Bestimmungen der Punkte I), J), K) und M) - Einstellung und Rückzahlung des Zuschusses, Überprüfung und Auskunftserteilung - und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen ist anlässlich der Annahme des Zuschusses gemäß Punkt H/1 von der Gemeinde abzugeben.

- 11 -

0) GERICHTSSTANDVEREINBARUNG

In allen Streitigkeiten aus der Gewährung eines Förderungszuschusses unterwirft sich die Förderungsnehmerin der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien, es bleibt dem Bund jedoch vorbehalten, sie auch bei ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

SICHERUNGSMASSENHILFE IM TOURISMUS

Auf Grund der gesamtösterreichischen Beratung über die Lage des Tourismus, die am 10. August 1974 unter dem Vorsitz von Bundesminister Dr. Josef Staribacher in Innsbruck stattgefunden hat, hat das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ein Komitee mit der Aufgabe eingesetzt, Empfehlungen für die Sicherung jener Fremdenverkehrsbetriebe zu erstatten, welche durch die Entwicklung des Tourismus unverschuldet in Not geraten.

Dieses SICHERUNGSKOMITEE ist am 22. Oktober, 28. Oktober und 27. November 1974 sowie am 15. Jänner 1976 in Wien, im Handelsministerium zusammengetreten und erstattet, soweit nicht anders angegeben, einstimmig folgende EMPFEHLUNGEN:

1. Allgemeines

1.1 Die Sicherungsmaßnahmen sollen nur solche Fremdenverkehrsbetriebe erfassen, bei denen Rückgänge und Ertragsminderung im Betrieb in Verbindung mit der allgemeinen Entwicklung des Tourismus eingetreten sind, eine Existenzgefährdung vorliegt, und wenn der Betrieb mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes geführt wird. Dabei ist es unerheblich, durch welche Belastung die Existenzgefährdung ausgelöst wird. Besonders zu werten ist hiebei die Bedeutung des Betriebes für die örtliche und/oder regionale Fremdenverkehrsstruktur sowie die Sicherung der Arbeitsplätze.

1.2 Eine Sicherungshilfe ist insbesondere abzulehnen, wenn man-
gelhafte Betriebsleistung oder spekulative Investitionen vorliegen. Wenn ein Betrieb um Sicherungshilfe ansucht, in dessen Gebiet der Tourismus nicht zurückgegangen ist, ist vor Gewährung einer Hilfe jedenfalls die Betriebsleistung zu prüfen. Lebensunfähige Betriebe scheiden von vornherein aus den Sicherungsmaßnahmen aus. Als Kriterium der Existenzfähigkeit ist das Betriebsergebnis anzusehen.

1.3 Für die Beurteilung der Entwicklung des Tourismus ist die Zeit ab der Wintersaison 1973/74 heranzuziehen.

- 2 -

1.4 Als Fremdenverkehrsbetriebe im Sinne des Punktes 1.1 sollen nur Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe angesehen werden, sowie Schwimmbäder, soweit diese im Wege der Tourismusförderung öffentlich gefördert worden sind oder für Förderungswürdig gewesen wären.

- Keine Einigung wurde über die Einbeziehung von Kuranstalten (im Ausmaß ihrer Abhängigkeit vom Tourismus) erzielt.
- Seillift-Unternehmen und andere Verkehrsbetriebe sollen nicht aufgenommen werden; das BMfHGuI. soll jedoch das BMFV. über die Arbeiten des Sicherungskomitees informieren.

Fremdenverkehrsbetriebe, die unmittelbar oder mittelbar im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehen und von dieser oder einer zumindest mehrheitlich im Eigentum der Gebietskörperschaft stehenden Rechtsperson geführt werden, sollen von den Sicherungsmaßnahmen nicht erfaßt werden.

- Minderheitsvotum der Vertreter der Gemeindebünde:
Auch Fremdenverkehrsbetriebe der obigen Art sollen in die Sicherungsmaßnahmen einbezogen werden, wenn entscheidende Mindererlöseinnahmen vorliegen und die Gemeinde gezwungen ist, Zuschüsse oder erhöhte Zuschüsse zu leisten, obwohl sie infolge des Rückganges des Tourismus ebenfalls verminderte Einnahmen hat und der Gemeindehaushalt selbst schon vorher auf Zuschüsse angewiesen war.

2. Sicherungsmaßnahmen

2.1 Jedes Hilfsansuchen eines Fremdenverkehrsbetriebes ist individuell zu prüfen und zu entscheiden.

2.2 Zunächst soll die vom BMfHGuI. in jedem Fall eingeschaltete Österreichische Hotel- und Fremdenverkehrs-Treuhandges.m.b.H. (Hoteltreuhand) das Hilfsansuchen einer Vorprüfung untersiehen. Ergibt die Vorprüfung, daß eine Möglichkeit besteht, dem Betrieb zu helfen, so soll die Hoteltreuhand vor allen zwischen mit den Gläubigern ein Arrangement zu treffen und einen Fl-

- 5 -

nanzplan für den Betrieb zu erstellen. Dabei wird es in erster Linie darauf ankommen, daß Kreditgeber längere Laufzeiten oder Stundungen von Tilgungsraten gewähren. Tilgungsraten an das Ende der Kreditlaufzeit anschließen, bzw. Zinsen kapitalisieren und ebenfalls an das Ende der Kreditlaufzeit anschließen.

- 2.3 Gelangt die Hoteltreuhand im Zuge ihrer Bemühungen zur Einsicht, daß der Betrieb ohne zusätzliche finanzielle Hilfe nicht gesichert werden kann, so kann sie in dem zu erstattenden Bericht eine solche Hilfe vorschlagen.
- 2.4 Als Möglichkeiten einer finanziellen Hilfeleistung kommen in Betracht:
- 2.41 Verlängerung von Zinsenzuschüssen, die im Rahmen öffentlicher Förderung gewährt wurden;
- bei der Aktion nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969 wird hiefür eine Richtlinienänderung notwendig sein -
- 2.42 Stundung oder Anschluß an das Ende der Kreditlaufzeit von ERP-Tilgungsraten oder -Annuitäten;
- 2.43 Zuschüsse zur Abdeckung der gesamten Zinsenlast des Betriebes für höchstens ein Jahr, je nach Situation nicht rückzahlbar oder bedingt rückzahlbar;
- 2.44 rückzahlbarer Annuitätenzuschuß für ein Jahr;
- 2.45 Sonstige Förderungen privatrechtlicher Art nach Maßgabe ihrer Eignung für die in Betracht kommenden Fälle von erheblicher fremdenverkehrspolitischer Bedeutung.
- 2.5 Wenn die Hoteltreuhand sich um die Sicherung eines Betriebes bemüht, sollen auch die zuständige Finanzbehörde und der zuständige Sozialversicherungsträger entsprechenden Entgegenkommen zeigen.
3. Finanzielle Mittel
- 3.1 Die Mittel für finanzielle Hilfen gemäß Punkt 2.43 bis 2.45 sollen zunächst aus den vom Bund und von den Bundesländern veranschlagten Fremdenverkehrs-Förderungsmitteln

- 4 -

genommen werden. Nur wenn diese nicht ausreichen, sollen zusätzliche Mittel hierfür angesprochen werden.

3.2 Die finanziellen Hilfen gemäß Punkt 2.43 bis 2.45 sollen in jedem Einzelfall zu gleichwertigen Teilen vom Bund und von jenem Bundesland aufgebracht werden, wo der betreffende Fremdenverkehrsbetrieb liegt.

4. Verfahren

4.1 Formloser Antrag des Unternehmens an das BMfHGuI. mit folgenden Beilagen, bzw. Angaben:

Bilanzen für die letzten beiden Geschäfts- oder Wirtschaftsjahre;

monatliche Umsatzzahlen für das Jahr 1974 und (soweit möglich) 1975;

Nächtigungsstatistik für die Jahre 1973 und 1974 sowie, monatlich für 1975 (soweit möglich);

Stand der Verbindlichkeiten, insbesondere der bereits fälligen, auch mit Angaben über Kreditgeber, Kredithöhen und Abstättung;

Angaben über Vermögen (einschließlich Privatvermögen) und Beteiligungen des Betriebsinhabers, bzw. der Gesellschafter;

Nachweis des Gewerberechtes oder Angabe der Daten;

Betriebsbeschreibung und Angabe der Beschäftigtenzahl in der Hochsaison.

4.2 Zusendung eines Formblattes an den Hilfswerber durch das BMfHGuI., in welchem die Ermächtigung der Hoteltreuhand zur Beratung, zur Betriebeinschau und für Verhandlungen mit den Gläubigern sowie die Ermächtigung des BMfHGuI. zur Befassung der Hoteltreuhand und des zuständigen Amtes der Landesregierung enthalten ist. Soweit die in Punkt 4.1 erwähnten Angaben aus dem Antrag nicht ersichtlich sind, werden sie gleichzeitig eingeholt.

4.3 Vorprüfung des Antrages durch die vom BMfHGuI. befasste Hoteltreuhand.

4.3.1 Ergibt die Vorprüfung, daß Aussicht besteht, den Betrieb zu sichern, so verständigt die Hoteltreuhand hiervon das BMfHGuI. und den Hilfswerber.

- 5 -

- 4.32 Ergibt die Vorprüfung, die am Sitze der Treuhand zu erfolgen hat, daß keine Aussicht besteht, den Betrieb zu sichern, so verständigt die Hoteltreuhand lediglich das BMfHGuI.

4.33 Das BMfHGuI. verständigt in beiden Fällen das zuständige Amt der LRG. (Förderungsabteilung) unter Beischluß einer Antragskopie, im Falle des Punktes 4.32 auch den Hilfswerber.

4.4 Im Falle des Punktes 4.31 soll die Hoteltreuhand ohne weiteres gemäß Punkt 2 vorgehen, wenn notwendig eine Betriebseinschau vornehmen und dem BMfHGuI. schriftlich über das Ergebnis ihrer Bemühungen berichten. Enthält der Bericht Vorschläge betreffend Sicherungsmaßnahmen gemäß Punkt 2.4 und 2.5, so verständigt das BMfHGuI. hievon unter Anschluß einer Kopie des Berichtes der Hoteltreuhand im Einvernehmen mit dem BMF, das zuständige Amt der LRG. (allenfalls das BMfsozVerw.), wobei gleichzeitig angegeben wird, ob Sicherungsmaßnahmen und welche in Betracht gezogen werden. Das Amt der LRG. antwortet in jedem Falle.

4.5 Waren die Bemühungen der Hoteltreuhand in einem Fall des Punktes 4.31 erfolglos, so verständigt sie hievon schriftlich das BMfHGuI. und das zuständige Amt der LRG. unter Angabe der Gründe.

4.6 Es bleibt dem BMfHGuI., bzw. dem Amt der LRG. unbekannt, in jedem Stadium des Verfahrens die in Betracht kommende Kammer der gewerblichen Wirtschaft unter Wahrung des Betriebsgeheimnisses des Hilfswerbers zu informieren.

4.7 Die Kosten eines günstigen Ergebnisses der Bemühungen der Hoteltreuhand trägt der Hilfswerber, alle anderen Kosten (Fälle der Punkte 4.32 und 4.5) gehen zu Lasten der Hoteltreuhand.

5. Schlußbemerkung

5.1 Die Empfehlungen erstrecken sich auf die Jahre 1974 und 1975 und 1976; das Komitee ist der Auffassung, daß ~~die~~ ~~zu~~ ~~in~~ geeigneten Zeitabständen, jedoch mindestens einmal jährlich zur Prüfung der Lage zusammengetreten sollte.

- 6 -

5.2 Die Sicherungsmaßnahmen sollen keine besondere Publizität erhalten. Vielmehr soll lediglich die Bundeswirtschaftskammer eine vom BMfHGuI. zu genehmigende Notiz in den Kammernachrichten und in den Fachblättern veröffentlicht werden, in welcher der Kern der Maßnahmen sowie ihrer Voraussetzungen und Bedingungen allgemein umschrieben wird und den Fremdenverkehrsbetrieben empfohlen wird, sich wegen näherer Auskünfte an das BMfHGuI., das Amt der LRC. oder die Handelskammer zu wenden. Diese Veröffentlichung soll erst nach endgültiger Beschlußfassung über die Sicherungsmaßnahmen erfolgen.

An das

BUNDESMINISTERIUM FÜR HANDEL,
GEWERBE UND INDUSTRIE
Abteilung III/ 9

Stubenring 1
1011 Wien

Betrifft: Ansuchen vom um

Gewährung von Förderungsmitteln für

.....

.....

.....

1. Name, Anschrift und Rufnummer

1.1. des Förderungswerbers:

1.2. bei Personengesellschaften der Gesellschafter:

1.3. bei Kapitalgesellschaften der zuständigen Organe:

1.4. bei juristischen Personen (Vereine u.dgl.) der zeichnungsbe-rechtigten Organe:

2. Eintragung im Handels-, Genossenschafts- bzw. Vereinsregister (Aus-zug ist beizufügen); darüber hinaus ist bei Gesellschaften und Ver-einen der gültige Gesellschaftsvertrag bzw. das gültige Vereins-statut anzuschließen:

- 2 -

- 3 -

7. Beginn und Dauer der Durchführung des Vorhabens sowie Vorlage eines detaillierten Finanzierungsplanes:

8. Zeitpunkt des Bedarfs der beantragten Förderungsmittel unter Berücksichtigung des Punktes 7.:

9. Bekanntgabe des Geld- bzw. Kreditinstitutes, sowie Kontonummer, auf das die Überweisung erfolgen soll:

10. Gesamtkosten des Vorhabens:

(Ausführliche Kostenaufstellung bzw. Vorlage von Kostenvoranschlägen). Hierbei ist das Projekt in einer tabellarischen Übersicht darzustellen und durch Kostenvoranschläge unter gesonderter Anführung der Mehrwertsteuer bzw. Eigenkalkulationen zu belegen:

- 4 -

11. Gesamtfinanzierung des Vorhabens:

11.1. Gesamtkosten (Pkt. 10)	S
11.2. Echte Eigenmittel	S
11.3. Kredit bzw. Bank- finanzierung	S
11.4. Sonstige Beiträge anderer öffentlicher oder privater Stellen (Aufgliederung Pkt. 14)	<u>S</u>
11.5. Erwartete Einnahmen (Summe 11.2. bis 11.4.)	S
11.6. Fehlbetrag	<u>S</u>

12. Höhe der beantragten Förderungsmittel gemäß Punkt 11.6.:

S

13. Begründung, warum das Vorhaben ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht
oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann:

- 5 -

14. Höhe jener Mittel, um deren Gewährung der Förderungswerber für dasselbe Vorhaben, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich der Gebietskörperschaften angesucht hat oder an suchen will oder die ihm von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden:

14.1. Bundes-, Landes-, Gemeindebehörden oder sonstige Rechtsträger, bei denen Sie um Förderungsmittel angesucht haben bzw. ansuchen werden:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

14.2. Bereits gewährte Förderungsmittel:

Anweisende Stelle:	Betrag
.....
.....
.....
.....
.....

14.3. In Aussicht gestellte Förderungsmittel:

Anweisende Stelle:	Betrag
.....
.....
.....
.....
.....

- 6 -

15. Höhe der Förderung aus Bundesmitteln, die der Förderungswerber für Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens erhalten hat, wobei auch der Zeitpunkt der Bewilligung und die bewilligende Stelle anzugeben sind:

.....
.....
.....
.....
.....

16. Sind Sie lt. Umsatzsteuergesetz 1972, in der derzeit geltenden Fassung, vorsteuerabzugsberechtigt?

Wenn ja, in welcher Höhe (Prozentsatz)

- 7 -

17. Darstellung der finanziellen Situation Ihrer Organisation durch Vorlage der Jahresabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, bzw. Jahresabschlußberichte oder Kassenberichte) der letzten drei Jahre, (wobei bei Subventionsansuchen im 2. Halbjahr jedenfalls auch der Jahresabschluß des letztvorangegangenen Jahres vorzulegen ist) sowie des Voranschlages (Budget) des laufenden Jahres.

Obige Ausführungen wurden vom Förderungswerber gelesen und zur Kenntnis genommen, bzw. nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet:

....., am

Unterschrift bzw.
firmenmäßige oder ver-
einsmäßige Zeichnung
samt Stempel

R I C H T L I N I E N

des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten
für die

"Bürges-Kleingewerbekreditaktion"

- Übernahme von Bürgschaften und Gewährung von Zinsenzuschüssen oder einmaligen Förderungszuschüssen -

Stand 1. April 1987

Bei der Wahrnehmung der privatwirtschaftlichen Aufgaben des Bundes nach der "Bürges-Kleingewerbekreditaktion" - Übernahme von Bürgschaften und Gewährung von Zinsenzuschüssen oder einmaligen Förderungszuschüssen - durch die Bürgschaftsfonds-Gesellschaft m.b.H., Wien 2, Taborstraße 10, im folgenden kurz Gesellschaft genannt, sind ausschließlich die nachstehenden Richtlinien einzuhalten.

1) FÖRDERUNGSZIEL

Die Förderung soll

- a) der Steigerung der Produktivität der gewerblichen Wirtschaft und Senkung der Kosten der Erzeugung und des Umschlages der Güter und
- b) der Sicherung, Stärkung und Ausweitung der Exportfähigkeit der österreichischen Wirtschaft dienen.

2) FÖRDERUNGSWERBER

Unternehmer von Klein- und Mittelbetrieben der gewerblichen Wirtschaft, die Inhaber einer Gewerbeberechtigung sind und nicht im ausreichenden Ausmaß über Banksicherheit verfügen.

- 2 -

3) FÖRDERUNGSKRITERIEN

Gefördert werden Investitionskredite bis zur Höhe von S 500.000,-- in allen Zweigen

- a) des Produktionsgewerbes
- b) des Dienstleistungsgewerbes (auch Verkehr und Fremdenverkehr) und
- c) des Handelsgewerbes

für die Anschaffung von Maschinen, Geräten, Werkzeugen und Einrichtungen sowie für die Durchführung baulicher Investitionen, die ausschließlich betrieblichen Zwecken dienen, in den in Ziff. 11) angeführten Wirtschaftszweigen jedoch nur nach Maßgabe der bezüglichen Sonderbestimmungen.

4) FÖRDERUNGSART

Die Förderung der unter Ziff. 3) angeführten Investitionen erfolgt entweder durch Gewährung von

- a) Bürgschaft und Zinsenzuschuß gemäß Ziff. 10) und 6) oder
 - b) Bürgschaft und einmaligem Zuschuß gemäß Ziff. 10) und 7)
- für Kredite, die die Kreditinstitute den Gewerbetreibenden einräumen.

5) VERZINSUNG DER KREDITE

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die Berechnung der Zinsen bei halbjährlicher Kapitalisierung dekursiv und netto erfolgt und eine nachschüssige Zahlungsweise angewendet wird, sofern die effektiven Kosten des vom Kreditnehmer angesprochenen Kredites nicht den Nominalzinssatz der zuletzt aufgelegten Bundesanleihe mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren zuzüglich 0,5 % p.a., zuzüglich den dem Institut effektiv erwachsenen Barauslagen (z.B. Post-, Auskunfts-, Eintragungs- und Kreditgebühren, Kosten für Grundbuchauszüge, Auslagen für Liegenschaftsschätzungen) überschreiten.

Veränderungen der Obergrenze des Zinssatzes durch die Auflage einer Bundesanleihe gelten jeweils vom nächsten Monatsersten an.

- 3 -

6) FÖRDERUNG DURCH ZINSENZUSCHÜSSE

Der Zinsenzuschuß für Kredite, welche die Kreditinstitute den Gewerbetreibenden einräumen, beträgt in der Regel 2 % p.a.

Die Höchstlaufzeit für Zinsenzuschüsse beträgt

- a) 7 1/2 Jahre für rein bauliche Investitionsvorhaben,
- b) 6 Jahre für gemischte Investitionsvorhaben, bei welchen der rein bauliche Anteil mindestens 50 % erreicht,
- c) 5 Jahre für sonstige Investitionsvorhaben.

7) FÖRDERUNG DURCH EINMALIGEN ZUSCHUß

- a) Ein einmaliger Zuschuß zur Teilliquidation des Kredites samt Zinsen oder zur Abdeckung allfälliger höherer Investitionskosten, bzw. zur Vornahme einer Anschlußinvestition, welche der Gestion des Förderungsantrages nicht widerspricht, beträgt 8 % der jeweiligen in Anspruch genommenen und geförderten Kreditsumme.
- b) In Entwicklungs- und Problemregionen kann für Investitionen der einmalige Zuschuß des Bundes unter folgenden Voraussetzungen auf 14 % der jeweiligen in Anspruch genommenen und geförderten Kreditsumme angehoben werden, wenn auch das betreffende Bundesland auf Grundlage einer Vereinbarung mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eine Förderung zur Verfügung stellt:
 - ba) Diese Regionalprämie von 6 % ist zu 4 Prozentpunkten vom Bund und zu 2 Prozentpunkten vom betreffenden Bundesland zu tragen.
 - bb) Die Investitionen erfüllt mindestens eines der nachstehenden Kriterien:
 - Einstellung auf die gegebenen und zu erwartenden Marktverhältnisse
 - Verbesserung der Produktivität
 - Investitionen zur sinnvollen Energienutzung
 - Investitionen im Interesse des Umweltschutzes
 - Änderung des Erscheinungsbildes des Betriebes
 - Innovatorische Investitionen
 - Investitionen zur Sicherung der Nahversorgung.

- 4 -

- c) Die Inanspruchnahme des Förderungszuschusses im Höchstmaß von S 40.000,-- oder von S 70.000,-- in Entwicklungs- und Problemregionen ist nur einmal innerhalb von 3 Jahren möglich, wobei jedoch eine Inanspruchnahme des Höchstförderungszuschusses innerhalb dieser Zeitraumes durch mehrere Teilkreditanträge gestattet ist.

8) ZINSENZUSCHÜSSE UND EINMALIGE ZUSCHÜSSE

können gewährt werden, wenn der Förderungswerber

- a) für die Aufnahme eines Bankkredites die entsprechende Zusage eines Kreditinstitutes nachweist und
- b) in der Regel 25 % der Kosten des Gesamtvorhabens aus Eigenmitteln trägt,
- c) den Nachweis erbringt, oder zumindest glaubhaft macht, daß im übrigen die finanzielle Basis für die Durchführung des Vorhabens (s. Ziff. 3) der Richtlinien) gesichert ist.

9) ÜBERWEISUNG

Die Überweisung der Zinsenzuschüsse erfolgt halbjährlich zum der Anforderung des Kreditinstitutes folgenden 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres.

Bei der 1. Anforderung ist die widmungsgemäße Kreditausnützung nachzuweisen.

Die Überweisung des einmaligen Förderungszuschusses durch die Gesellschaft hat jeweils an dem der Mitteilung des kreditwährenden Institutes über die widmungsgemäße Kreditausnützung folgenden 30.6., bzw. 31.12. des Jahres zu erfolgen.

10) ÜBERNAHME DER BÜRGSCHAFT

Die Förderung durch Übernahme von Bürgschaften für Kredite, die die Kreditunternehmungen den Förderungswerbern aus eigenen Mitteln einräumen, erfolgt für die Dauer des Förderungszeitraumes. Gehaftet wird für einen Kredit-(Teil-)betrag bis zu S 500.000,-- wobei die Bürgschaftsübernahme durch die Gesellschaft bis zu 90 % und der Risikoanteil der Hausbank mindestens 10 % beträgt.

- 15 -

Jeder Kredit ist unter Bedachtnahme auf die von der Gesellschaft zu übernehmende Bürgschaft entsprechend sicherzustellen (z.B. durch Hypotheken, Maschinenpfand, Eigentumsvorbehalt an Anlagegütern, Ablebensrisikoversicherung u.dgl.).

11) AUSSCHLUß VON DER FÖRDERUNG

Im Rahmen dieser Aktion können nicht Berücksichtigung finden:

- a) Kreditwerber, die nicht Inhaber der einschlägigen Gewerbeberechtigung sind;
- b) alle Investitionen, die nicht unmittelbar der Leistungssteigerung dienen;
- c) der Ankauf von Personen-, Liefer- und Lastkraftwagen jeder Art.

Für Miet- und Platzkraftwagenunternehmungen ist die Anschaffung von PKW und Kleinbussen, für Transportunternehmen von LKW und Omnibussen und für das Marktfahrgewerbe die Anschaffung von LKW nach Maßgabe der Bestimmungen der Ziff. 12)c) finanzierbar;

- d) der Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten;
- e) der Ankauf oder die Errichtung von Tankstellen;
- f) der Ankauf von gebrauchten Maschinen und sonstigen gebrauchten Anlagen;
- g) der Ankauf von Waren-, Musik- und Spielautomaten;
- h) Ansuchen um Betriebsmittelkredite und sonstige Kredite, die nicht betrieblichen Investitionszwecken dienen;
- i) Förderungswerber, sofern
die Bilanzsumme S 4,0 Mio. in der letztgelegten Steuerbilanz sowie
der Umsatz S 14,0 Mio. und
die Anzahl der Vollbeschäftigte einen Durchschnitt von 40
in dem dem Antrag vorangegangenen Jahr übersteigt;
- j) die Umschuldung von bereits gewährten Krediten und die Refundierung von Kosten für Investitionen, die bereits vor Einreichung des Kreditantrages durchgeführt wurden;
- k) die Kosten von Investitionen, die früher als sechs Monate vor Einlangen des Antrages bei der Bürgschaftsfonds-Gesellschaft m.b.H. begonnen wurden.

Eine Fristüberschreitung kann nur dann toleriert werden, wenn der Förderungswerber ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen Antragstellung verhindert war.

- 6 -

Der Förderungsantrag muß in diesem Fall spätestens binnen einem Monat nach Wegfall des Hindernisses bei der Gesellschaft eingelangt sein.

Ist die Fristversäumnis bei der Antragstellung durch Verschulden des kreditgewährenden Institutes eingetreten, so kann das Ansuchen um Nachsicht der Fristversäumnis nur dann in Behandlung genommen werden, wenn das Institut sein Verschulden bestätigt und sich gleichzeitig bereit erklärt, mindestens 25 % der Förderungssumme selbst zu tragen.

12) SONDERBESTIMMUNGEN FÜR NACHSTEHENDE WIRTSCHAFTSZWEIGE:

Nicht finanzierbar mit Mitteln dieses Verfahrens und auch nicht anzuerkennen im Rahmen der Eigenfinanzierungsquote sind:

a) bei Sägewerken

Gatter jeglicher Art;

Bauholz- oder sonstige Rundholzkreissägen (sogenannte kleinen Haussägewerke usw.);

Doppelbesäumkreissägen für nebenbetriebliche Sägewerke;

b) bei Mühlen

alle Investitionen, die einer Kapazitätsausweitung dienen, wie beispielsweise Wahlzenstühle und Plansichter.

c) beim Verkehrsgewerbe

gebrauchte Fahrzeuge;

13) EIN RECHTSANSPRUCH AUF GEWÄHRUNG VON FÖRDERUNGEN Besteht NICHT.

14) EINSTELLUNG DER FÖRDERUNG

Bei der Gewährung von Kreditkostenzuschüssen hat die Gesellschaft die Einstellung der Förderung vorzusehen, wenn

- a) über das Vermögen des Förderungswerbers das Konkursverfahren eröffnet,
- b) der Betrieb des Förderungswerbers eingestellt, oder

- 7 -

- c) der Kredit - z.B. infolge von Kündigung des Kredites durch den Kreditgeber - vorzeitig rückgezahlt wird.

Die Gesellschaft hat ferner Vorsorge zu treffen, daß das kreditgewährende Institut die noch nicht verbrauchten Kreditkostenzuschüsse in diesen Fällen der Gesellschaft zurückzahlt.

15) RÜCKZAHLUNG DER ZINSENZUSCHÜSSE BZW. EINMALIGEN ZUSCHÜSSE

Bei Gewährung von Zinsenzuschüssen bzw. von einmaligen Zuschüssen hat die Gesellschaft die Rückzahlung der Förderungsmittel zuzüglich einer Verzinsung für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit 3 von Hundert über den jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr für den Fall vorzusehen, daß

- a) der Empfänger der Förderung über wesentliche Umstände unvollständig oder falsche Angaben gemacht hat,
- b) das geförderte Vorhaben nicht oder durch Verschulden des Empfängers der Förderung nicht rechtzeitig durchgeführt wird,
- c) die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder Bedingungen durch Verschulden des Empfängers der Förderung nicht eingehalten werden,
- d) soweit bei Gewährung der Förderung zusätzlich vorgesehen, Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht, Überprüfungen nicht ermöglicht werden.

16) AUSKUNFTERTEILUNG

Die Gesellschaft hat den Förderungswerber zu verpflichten, auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die mit dem Förderungsvorhaben im Zusammenhang stehen, und Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten.

Ferner hat der Förderungsempfänger alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsanuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, über das jeweilige Kreditinstitut unverzüglich anzuzeigen.

17) AUFLAGE EINES MERKBLATTES

Die Gesellschaft hat zur Unterrichtung der Förderungswerber und Kreditinstitute ein entsprechendes Merkblatt aufzulegen. Im Merkblatt sind alle Unterlagen anzuführen, die einem Förderungsansuchen beizulegen sind.

Die Unterlagen müssen so vollständig sein, daß eine Beurteilung des antragstellenden Unternehmens und der vorgesehenen Investitionen möglich ist.

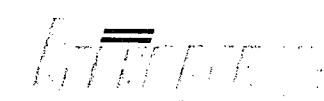


Richtlinien für die Prämienaktion
„Komfortzimmer und
Sanitärräume“

des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stand 1. Februar 1989

BÜRGES Förderungsbank
des Bundesministeriums
für wirtschaftliche Angelegenheiten
Gesellschaft m. b. H.
1020 Wien, Taborstraße 10
Telefon 0222/214 75 74,
Telex 133711, Telefax 214 75 74/45



FÖRDERUNGSBANK

Richtlinien für die Prämienaktion „Komfortzimmer und Sanitärräume“

1 Förderungsziel

Diese Prämienaktion soll bestehenden Betrieben des Gastgewerbes die Investitionen zur Verbesserung des Standards der sanitären Einrichtungen in den den Gästen und/oder den Mitarbeitern zur Verfügung stehenden Räumen erleichtern.

2 Förderungswerber

Als Förderungswerber können Inhaber von Gastgewerbebetrieben auftreten, die über eine Konzession nach der Gewerbeordnung verfügen.

3 Förderungsvorhaben

Auf dem Sektor „Gäste- und Personalzimmer“ werden folgende Investitionen gefördert:

- a) Einbau eines Baderaumes mit Wanne, Waschtisch und eines abgesonderten WC-Raumes,
- b) Einbau eines Baderaumes mit Wanne, Waschtisch und WC,
- c) Einbau eines Duschraumes mit Dusche, Waschtisch und eines abgesonderten WC-Raumes,
- d) Einbau eines Duschraumes mit Dusche, Waschtisch und WC,
- e) Einbau eines WC-Raumes,
- f) Einbau einer Heizung

in bestehende Gästekabinen, Personalzimmer sowie auch in Räume, die im Zusammenhang mit Personalzimmern und -umkleideräumen stehen.

Auf dem Sektor „Sanitärräume im Verpflegungsbereich“ werden folgende Investitionen gefördert:

- g) Einbau eines Vorraumes zur WC-Anlage mit Waschtisch,
- h) Einbau eines Pißstandes,
- i) Einbau eines WC-Raumes.

Der Mindestumfang der Sanitärräume hat nach durchgeführter Investition je einen Vorraum für Damen und Herren, 2 Pißstände für Herren, 1 WC-Zelle für Herren und 2 WC-Zellen für Damen zu umfassen. Die Sanitärräume müssen im baulichen Zusammenhang mit den Gasträumen stehen. Voraussetzung ist die uneingeschränkte Teilberechtigung zur Verabreichung von Speisen und deren tatsächliche Ausübung.

**Die vollständige Erneuerung von Sanitärräumen und Heizungen ist einem Einbau gleichzusetzen.
Die Investitionen sind spätestens innerhalb eines Jahres ab Inaussichtstellung der Förderung durchzuführen.**

4 Ausmaß der Förderung

Die Förderung der in Punkt 3 angeführten Investitionen erfolgt durch einmalige, nicht rückzahlbare Prämien aus den Mitteln der Fremdenverkehrsförderung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Die einmalige Prämie beträgt für die Investitionen gemäß Punkt 3:

- | | | |
|---------------|--------------|--------------|
| a) S 12.000,- | d) S 8.000,- | g) S 3.000,- |
| b) S 10.000,- | e) S 5.000,- | h) S 2.000,- |
| c) S 10.000,- | f) S 1.500,- | i) S 5.000,- |

5 Mindeststandard

Bei den Investitionen ist, abgesehen von allen anderen Vorschriften sowie Erfordernissen der Hygiene, der Technik und des Komforts, folgender Mindeststandard zu erfüllen:

- a) **Waschbecken**
mit Innenbreite von mindestens 49 cm; Einlochbatterie für Kalt- und Warmwasser; Seifenablage und Handtuchhalter am Waschtisch oder an der Wand; in WC-Vorräumen Seifenspender und Handtrockner; Kleiderhaken; Ascher.
Spiegel mit ausreichender Beleuchtung darüber oder daneben; Spiegelhöhe 60 cm;
Rasierstecker; Hygienische Abfallkübel; ausreichende Ablagefläche für Toilettegegenstände zusätzlich zur üblichen Etagere (Tischchen, Wandboard usw);
- b) **Dusche**
Brausetasse außen 80 x 80 cm, Muldentiefe 13 cm; rutschfeste Tasse oder Belag;
Brause als Handbrause in der Höhe verstellbar oder fix montiert mit verstellbarem Kopf; Mischbatterie mit Einstellung, welche Verbrühungen durch zu heißes Wasser verhindert und die auch bei strömendem Wasser leicht erreichbar ist; Abtrennung der Brause vom übrigen Raum durch bewegliche oder starre wasserabweisende Wände;
- c) **Wanne**
Außenlänge 170 cm, bei Raumnot und Verwendung von Körperformwannen 155 cm; Wanne allseits verkleidet; Mischbatterie kombiniert mit Handbrause; Seifenschale und Haltegriff an der Wand.
Notrufvorrichtung in Greifnähe;
- d) **WC**
Abtrennung jener Sanitärräume, in denen sich ein WC befindet, vom Gäste- oder Personalzimmer durch Tür, Trenn-, Schiebe- oder Faltwände (Vorhang genügt nicht); WC-Schale mit Sitzbrett und Deckel; Papierhalter mit Deckel und Abreißvorrichtung, bei abgesondertem WC-Raum zusätzlich Zigarettenablage und Kleiderhaken; bei öffentlichen WC-Zellen Türverriegelung, die notfalls von außen zu öffnen ist.
- e) **Pissoir**
Urinalschalen oder -stände mit 60 cm Mindestabstand oder Pißwand aus keramischem Material mit Spülköpfen von entsprechenden Ausmaßen; selbsttätige Steuerung des Spülvorganges; Zigarettenablage; Bodengully;

f) Heizungsanlagen

Als geeignet werden Warmwasser-, Deckenstrahlungs-, Flächenstrahlungsheizungen, Nachspeicheröfen und Klimaanlagen angesehen.

g) Sonstiges

- aa) Ausführung der Installationen nur durch befugte Personen;
- bb) Beachtung der ÖNORM B 8115 Schallschutzgruppe 3 bzw. 4 (Hotels); dazu Firmenbestätigung auf den Rechnungen;
- cc) Anschluß der Sanitärräume an ein zentrales Heizungssystem oder Anbringung selbständiger Heizgeräte; abgesehen von Raumnot und wesentlichen technischen Schwierigkeiten, Vorsorge für Beheizung der Sanitärräume, auch außerhalb der Heizperiode und unabhängig von der Zimmerheizung;
- dd) ausreichende mechanische Lüftung der sanitären Anlagen, wenn keine direkt ins Freie führenden, offensichtlichen Fenster vorhanden sind (Absaugeinrichtungen in WC-Muscheln genügen nicht);
- ee) Wandbelag in Kachelqualität bis zur Türstockoberkante, ist diese höher als 195 cm zumindest bis zu dieser Höhe; feste Verbindung der Wandverkleidung mit dem Mauerwerk (Anstrich genügt nicht);
- ff) Bodenbelag fugendicht (keine Risse, Löcher, Narben und Abspülungen), bei Verwendung von Teppichbelägen, Vorlage einer Firmenbestätigung über deren Eignung;
- gg) Die öffentlichen Sanitärräume sind, nach Geschlechtern getrennt, so zu errichten, daß sie nicht direkt eingesehen werden können, Geruchsschutz bieten und eine Trennung in die Funktionen Vorräume, (Pißstände) und WC-Zellen erfolgt.
- h) Geringfügige Unterschreitungen des Mindeststandards werden toleriert, wenn sie wegen Raumnot oder aus anderen baulichen Gründen unvermeidbar waren und das Förderungsziel auch in qualitativer Hinsicht noch als erreicht bezeichnet werden kann.

6 Verfahren

- a) Die zuständigen Landesstellen überprüfen die Anträge auf das Zutreffen der formalen Voraussetzungen und stellen vor der Durchführung des Förderungsvorhabens durch Besichtigung der Gastgewerbebetriebe fest, wo Einbauten vorgesehen sind. Fehlt eine der Voraussetzungen, so hat die zuständige Landesstelle den Antrag zurückzuweisen. Zutreffendenfalls sind auf den Anträgen entsprechende Vermerke anzubringen und die Anträge an die BÜRGES weiterzuleiten.
- b) Die BÜRGES bestätigt dem Förderungswerber das Einlangen des Antrages und stellt, unter der Voraussetzung der richtliniengemäßen Durchführung des Vorhabens, die Bewilligung der Prämie in Aussicht. Die BÜRGES setzt hiervon gleichzeitig das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und das zuständige Amt der Landesregierung in Kenntnis.

Diese Mitteilung der BÜRGES ist gegenstandslos, wenn das Vorhaben nicht binnen einem Jahr ab Inaussichtstellung der Förderung durchgeführt und die Landesstelle von der Beendigung der Investition nicht in Kenntnis gesetzt wurde.

- c) Nach der Durchführung des Vorhabens überprüft die zuständige Landesstelle die Gastgewerbebetriebe im Hinblick auf den Umfang der Investitionen und die Einhaltung der Richtlinien. Die Landesstelle verständigt die BÜRGES von der ordnungsgemäßen Durchführung der Investitionen.
- d) Die BÜRGES zahlt hierauf dem Förderungswerber unmittelbar die gewährten Prämien aus und setzt hiervon das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und das Amt der Landesregierung in Kenntnis. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Prämien besteht nicht.
- e) Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und die BÜRGES behalten sich vor, die widmungsgemäße Verwendung der Prämien bei den Förderungswerbern zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.
- f) Die erhaltene Prämie ist an die BÜRGES zurückzuzahlen, wenn
 - aa) die Förderungsmittel widmungswidrig verwendet oder erschlichen wurden;
 - bb) vorgesehene Bindungen oder Auflagen nicht erfüllt wurden;
 - cc) der Gastgewerbebetrieb nicht mehr weitergeführt wird oder die gewerberechtlichen Voraussetzungen zu dessen Führung wegfallen, sofern dies innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Durchführung der Investition eintritt.
- Im Falle einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß lit. aa) bis cc) ist die erhaltene Prämie ferner vom Tage der Auszahlung an mit 3% p. a. über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank zu verzinsen.
- dd) Bei unverschuldetem Eintreten der (des) Anlaßfalle(s) gemäß Punkt 6 f) kann auf die Verzinsung verzichtet werden.

7 Doppelförderung

Wird für die im Punkt 3 angeführten Investitionen eine andere Förderung des Bundes gewährt, so können die Prämien gemäß Punkt 4 nicht in Anspruch genommen werden.

Wird im Zusammenhang mit diesen Investitionen ein weiteres Investitionsvorhaben (z. B. Um- oder Ausbau der Gastgewerbebetriebe) in Angriff genommen, so steht es dem Förderungswerber frei, einen entsprechenden Antrag auf Förderung im Rahmen der anderen Aktionen des Bundes zur Gewährung von anderen Förderungsmitteln einzubringen. Dabei sind die Kosten gemäß Punkt 3 dieser Richtlinien auszuscheiden. Eine Doppel- oder Mehrfachförderung durch den Bund ist ausgeschlossen. Ersatzbeschaffungen für die im Rahmen dieser Aktion geförderten Investitionen können nicht gefördert werden.

Der Förderungswerber ist jedenfalls verpflichtet, entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende bzw. erledigte Anträge bei anderen Stellen im Förderungsansuchen zu machen.

Leitfaden für die Inanspruchnahme der Aktion „Komfortzimmer und Sanitärräume“

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat diese Förderungsaktion geschaffen, damit der Komfort in den Gästezimmern und in den Personalräumen der Beherbergungsbetriebe verbessert werden kann. Darüber hinaus soll mit Hilfe dieser Förderung die sanitäre Ausstattung der Verpflegungsbetriebe auf einen hygienischen und zeitgemäßen Stand gebracht werden.

Die Förderung besteht darin, daß Sie für bestimmte Einbauten, die in den Richtlinien der Aktion „Komfortzimmer und Sanitärräume“ genau beschrieben sind, eine einmalige, nicht rückzahlbare Prämie aus Bundesmitteln erhalten.

Was ist zu tun, um diese Förderung zu erhalten?

1. Sie besorgen sich das Antragsformular der Aktion „Komfortzimmer und Sanitärräume“ beim zuständigen Amt der Landesregierung.
2. Das ausgefüllte Antragsformular übergeben Sie in zweifacher Ausfertigung dem Amt der Landesregierung, welches durch eine Besichtigung Ihres Betriebes überprüft, ob die formalen Voraussetzungen zu treffen und in welchen Räumen die Einbauten vorgesehen sind.
3. Das so behandelte Ansuchen leitet das Amt der Landesregierung an die BÜRGES weiter.
4. Diese bestätigt Ihnen schriftlich das Einlangen des Antrages und hält fest, mit welchem Förderungsbeitrag Sie rechnen können, wenn Sie die Einbauten im angegebenen Umfang und den Richtlinien entsprechend vornehmen.
5. Nach Fertigstellung der Einbauten verständigen Sie bitte das Amt der Landesregierung.
6. Dieses überprüft, ob die Einbauten antrags- und richtliniengemäß vorgenommen worden sind und berichtet darüber der BÜRGES.
7. Treffen alle formellen Voraussetzungen zu, so wird über die Förderung entschieden und die vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Verfügung gestellte Prämie auf das von Ihnen genannte Konto überwiesen.

Damit ist eine verbesserte Ausstattung Ihres Gastgewerbebetriebes durch Bundesmittel gefördert worden.

Gäste und Mitarbeiter sollen sich bei Ihnen wohlfühlen. Wenn Sie über die Möglichkeit der Förderung Ihres Vorhabens im einzelnen im Ungewissen sind, stehen Ihnen die Referenten der Ämter der Landesregierungen, der BÜRGES und des Wirtschaftsministeriums für Anfragen zur Verfügung.

Alle mit dieser Förderungsaktion befaßten Stellen wünschen Ihnen viel Erfolg!

Die Anträge sind an die BÜRGES, 1020 Wien, Taborstraße 10, zu richten und in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Amt der Landesregierung einzubringen:

Amt der Burgenländischen Landesregierung,
Abt. VI/3 – Fremdenverkehr,
7001 Eisenstadt, Landhaus,
Tel. 02682/600

Amt der Kärntner Landesregierung,
Abt. 21, Fremdenverkehr,
9020 Klagenfurt, Arnulfplatz 1,
Tel. 0463/55 4 88

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung,
Abt. V/4,
1010 Wien, Hoher Markt 3,
Tel. 0222/53 110

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung,
Abt. Gewerbe,
4020 Linz, Altstadt 30,
Tel. 0732/27 20-0

Amt der Salzburger Landesregierung,
Abt. X,
5010 Salzburg, Michael-Pacher-Straße 36,
Tel. 0662/80 42

Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
Landesfremdenverkehrsabteilung,
8010 Graz, Landhaus,
Tel. 0316/877-0

Amt der Tiroler Landesregierung,
Abt. I d – Wirtschaftsreferat,
6010 Innsbruck, Landhaus,
Tel. 05222/508

Amt der Vorarlberger Landesregierung,
Abt. Vla,
6900 Bregenz, Landhaus, Römerstraße 15,
Tel. 05574/511-0

Amt der Wiener Landesregierung,
Magistratsabteilung 5,
1082 Wien, Ebendorferstraße 2,
Tel. 0222/43 50



FÖRDERUNGSBANK



Richtlinien für die Prämienaktion
„Sanitärräume auf
Campingplätzen“

des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stand 1. Februar 1989

BÜRGES Förderungsbank
des Bundesministeriums
für wirtschaftliche Angelegenheiten
Gesellschaft m. b. H.
1020 Wien, Taborstraße 10
Telefon 0222/214 75 74,
Telex 133711, Telefax 214 75 74/45

ANFORDERUNGSBANK

FÖRDERUNGSBANK

Richtlinien für die Prämienaktion „Sanitärräume auf Campingplätzen“

1 Förderungsziel

Diese Prämienaktion soll bestehenden gewerblichen Campingplätzen die Investitionen zur Verbesserung des Standards der den Gästen zur Verfügung stehenden sanitären Einrichtungen erleichtern.

2 Förderungswerber

Als Förderungswerber können Inhaber von Campingplätzen auftreten, die eine Betriebsbewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Gemeinde aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften besitzen. Wenn in einem Bundesland keine gesetzliche Regelung des Campingwesens besteht, entfällt dieses Erfordernis für gewerbsmäßig betriebene Campingplätze.

3 Förderungsvorhaben

Auf dem Sektor „Sanitärräume auf Campingplätzen“ werden folgende Investitionen gefördert:

- a) Errichtung/Einbau eines Vorräumes mit Waschtisch zu WC-Anlagen,
- b) Errichtung/Einbau eines Vorräumbereiches zu Dusch- und/oder Waschzellen bzw. Reihenwaschbecken,
- c) Errichtung/Einbau einer WC-Zelle,
- d) Errichtung/Einbau eines Pißstandes,
- e) Errichtung/Einbau einer Duschzelle,
- f) Errichtung/Einbau von Reihenwaschbecken, je Waschgelegenheit,
- g) Errichtung/Einbau einer Waschzelle,
- h) Errichtung/Einbau von Ausgußbecken für chem. Abortanlagen,
- i) Errichtung/Einbau von Schmutzwasserausgüssen, je Einheit,
- j) Errichtung/Einbau einer Heizung, Förderungsbasis ist die beheizte Fläche der Sanitärräume je m^2 .

Die vollständige Erneuerung der obgenannten Sanitäranlagen und -einrichtungen ist einer Errichtung bzw. einem Einbau gleichzusetzen. Die Investitionen sind spätestens innerhalb eines Jahres ab Inaussichtstellung der Förderung durchzuführen.

4 Ausmaß der Förderung

Die Förderung der in Punkt 3 angeführten Investitionen erfolgt durch einmalige, nicht rückzahlbare Prämien aus den Mitteln der Fremdenverkehrsförderung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten. Die einmalige Prämie beträgt für die Investitionen gemäß Punkt 3:

- | | | |
|--------------|--------------|--------------|
| a) S 3.000,- | e) S 8.000,- | h) S 2.000,- |
| b) S 2.000,- | f) S 1.000,- | i) S 500,- |
| c) S 5.000,- | g) S 8.000,- | j) S 80,- |
| d) S 2.000,- | | |

5 Mindeststandard

Bei den Investitionen ist, abgesehen von allen anderen Vorschriften sowie Erfordernissen der Hygiene, der Technik und des Komforts, folgender Mindeststandard zu erfüllen:

a) und b) Vorräume zu sanitären Einrichtungen

- a) Vorräume zu WC-Anlagen
Wandbelag in Kachelqualität bis Türstockoberkante; Waschbecken mit Innenbreite von mindestens 49 cm mit Einlochbatterie für Kalt- und Warmwasser; Spiegel mit ausreichender Beleuchtung darüber oder daneben; Seifenspender und Handtrockner; Aschenbecher, Schuko-Steckdose; Rasierstecker bei Herren; hygienische Abfallkübel. Ablageflächen für Toilettegegenstände.

- b) Vorräume zu Reihenwaschanlagen, Dusch- und Waschzellen
Eine Sitzgelegenheit, eine Kleiderablage zum Legen und Hängen sowie Ablageflächen für Toilettegegenstände pro Wascheinheit; Frisierspiegel mit ausreichender Beleuchtung darüber oder daneben; Schuko-Steckdose; Rasierstecker bei Herren; Haartrockner, Aschenbecher; hygienischer Abfallkübel.

c) WC- Anlage

Grundfläche der WC-Zelle mindestens $1,2 m^2$ bei nach außen aufgehender (bzw. Schiebe-) Tür, Abtrennung der WC-Zellen untereinander und vom übrigen Raum durch starre wasserabweisende Wände, die bei einer Bodenfreiheit von 15 cm mindestens 2,10 m hoch und oben abgegittert sind. WC-Schale mit Sitzbrett, Papierhalter mit Abreißvorrichtung, Zigarettenablage und Kleiderhaken; Türverriegelung, die notfalls von außen zu öffnen ist.

d) Pissoir

Urinalschalen oder -stände mit 60 cm Mindestabstand oder Pißwand aus keramischem Material mit Spülköpfen von entsprechenden Ausmaßen, selbstständige Steuerung des Spülvorganges, Zigarettenablage, Bodengully.

e) Duschzelle

Grundfläche der Kabine mindestens $1,2 m^2$, Abtrennung untereinander und/oder vom übrigen Raum aus starren wasserabweisenden Wänden in Kachelqualität mit 15 cm Bodenfreiheit und einer Höhe von mindestens 2,10 m, oben abgegittert. Rutschfeste Tasse oder Belag; Brause, als Handbrause in der Höhe verstellbar oder fix montiert mit verstellbarem Kopf; Mischbatterie mit Einstellung, welche Verbrühungen durch zu heißes Wasser verhindert und die auch bei ausströmendem Wasser leicht erreichbar ist; Türverriegelung, die notfalls von außen zu öffnen ist.

f) Waschbecken in Gemeinschaftsräumen

Waschbecken-Innenbreite 49 cm, Abstand von Beckenmitte zu Beckenmitte mindestens 80 cm; Sicht- und Spritzabtrennung nach beiden Seiten, Einlochbatterie für Kalt- und Warmwasser, Seifenablage und

- Handtuchhalter am Waschtisch oder an der Wand, Kleiderhaken, Aschenbecher, Spiegel im Ausmaß von mindestens 60 x 40 cm, über oder neben dem Spiegel ausreichende Beleuchtung, Rasiersteckdose, Ablageflächen für Toilettegegenstände.
- g) **Waschbecken in Einzelkabinen**
Grundfläche der Kabine 1,2 m², Abtrennung der Waschzellen in Kachelqualität untereinander und/oder vom übrigen Raum mit 15 cm Bodenfreiheit und mindestens 2,10 m hoch, oben abgegittert, aus starren wasserabweisenden Wänden, sonst wie unter Punkt 5 f) beschrieben;
Türverriegelung, die notfalls von außen zu öffnen ist.
- h) **Ausgußbecken für chemische Abortanlagen**
Becken aus säurefestem Material in regengeschützter, überdecker Lage mit ausreichendem Sicht- und Spritzschutz (Nische, Blendwand u.ä.); Kaltwasser-auslaß.
- i) **Schmutzwasserausgüsse**
Ausgußbecken, die an das bestehende Abwassersystem angeschlossen sind und sich für die Aufnahme von Schmutzwasser (Wasch- und Spülwasser, jedoch keine Fäkalabwässer) eignen;
Kaltwasserauslaß.
- j) **Heizungsanlagen**
Als geeignet werden Warmwasser-, Deckenstrahlungs-, Flächenstrahlungsheizungen, Nachtspeicheröfen und Klimaanlagen angesehen.
- k) **Sonstiges**
Ausführung der Installationen nur durch befugte Personen.
- l) Geringfügige Unterschreitungen des Mindeststandards werden toleriert, wenn sie wegen Raumnot oder aus anderen baulichen Gründen unvermeidbar waren und das Förderungsziel auch in qualitativer Hinsicht noch als erreicht bezeichnet werden kann.

6 Verfahren

- a) Die zuständigen Landesstellen überprüfen die Anträge auf das Zutreffen der formalen Voraussetzungen und stellen vor Durchführung des Förderungsvorhabens durch Besichtigung der Campingplatzbetriebe fest, wo Einbauten vorgesehen sind.
Fehlt eine der Voraussetzungen, so hat die zuständige Landesstelle den Antrag zurückzuweisen. Zutreffendenfalls sind auf den Anträgen entsprechende Vermerke anzubringen und die Anträge an die BÜRGES weiterzuleiten.
- b) Die BÜRGES bestätigt dem Förderungswerber das Einlangen des Antrages und stellt, unter der Voraussetzung der richtliniengemäßen Durchführung des Vorhabens, die Bewilligung der Prämie in Aussicht. Die BÜRGES setzt hievon gleichzeitig das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und das zuständige Amt der Landesregierung in Kenntnis. Diese Mitteilung der BÜRGES ist gegenstandslos, wenn das Vorhaben nicht binnen einem Jahr ab Aussichtstellung der Förderung durchgeführt und die Landesstelle von der Beendigung der Investition nicht in Kenntnis gesetzt wurde.

c) Nach der Durchführung des Vorhabens überprüft die zuständige Landesstelle die Campingplatzbetriebe im Hinblick auf den Umfang der Investitionen und die Einhaltung der Richtlinien.
Die Landesstelle verständigt die BÜRGES von der ordnungsgemäßen Durchführung der Investitionen.

d) Die BÜRGES zahlt hierauf dem Förderungswerber unmittelbar die gewährten Prämien aus und setzt hievon das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und das Amt der Landesregierung in Kenntnis. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Prämien besteht nicht.

e) Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und die BÜRGES behalten sich vor, die widmungsgemäße Verwendung der Prämien bei den Förderungswerbern zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

f) Die erhaltene Prämie ist an die BÜRGES zurückzuzahlen, wenn
aa) die Förderungsmittel widmungswidrig verwendet oder erschlichen wurden;
bb) vorgesehene Bindungen oder Auflagen nicht erfüllt wurden;
cc) der Campingplatzbetrieb nicht mehr weitergeführt wird oder vorgesehene behördliche Bewilligungen zu dessen Führung wegfallen, sofern dies innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Durchführung der Investitionen eintritt.

Im Falle einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß lit. aa) bis cc) ist die erhaltene Prämie ferner vom Tage der Auszahlung an mit 3 % p. a. über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank zu verzinsen.

dd) Bei unverschuldetem Eintreten der (des) Anlaßfalle(s) gemäß Punkt 6 f) kann auf die Verzinsung verzichtet werden.

7 Doppelförderung

Wird für die im Punkt 3 angeführten Investitionen eine andere Förderung öffentlicher Stellen (Bund, Länder usw.) gewährt, so können die Prämien gemäß Punkt 4 nicht in Anspruch genommen werden.

Wird im Zusammenhang mit diesen Investitionen ein weiteres Investitionsvorhaben (z. B. Um- oder Ausbau anderer Betriebsgebäude) in Angriff genommen, so steht es dem Förderungswerber frei, einen entsprechenden Antrag auf Förderung im Rahmen der anderen Aktionen der öffentlichen Stellen zur Gewährung von anderen Förderungsmitteln einzubringen. Dabei sind die Kosten gemäß Punkt 3 dieser Richtlinien auszuscheiden. Eine Doppel- oder Mehrfachförderung durch öffentliche Stellen ist ausgeschlossen. Ersatzbeschaffungen für die im Rahmen dieser Aktion geförderten Investitionen können nicht gefördert werden.

Der Förderungswerber ist jedenfalls verpflichtet, entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende bzw. erledigte Anträge bei anderen Stellen im Förderungsansuchen zu machen.

Leitfaden für die Inanspruchnahme der Aktion „Sanitärräume auf Campingplätzen“

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat diese Förderungsaktion geschaffen, damit die sanitäre Ausstattung der Campingplätze auf einen hygienischen und zeitgemäßen Stand gebracht wird.

Die Förderung besteht darin, daß Sie für bestimmte Einbauten, die in den Richtlinien der Aktion „Sanitärräume auf Campingplätzen“ genau beschrieben sind, eine einmalige, nicht rückzahlbare Prämie aus Bundesmitteln erhalten.

Was ist zu tun, um diese Förderung zu erhalten?

1. Sie besorgen sich das Antragsformular der Aktion „Sanitärräume auf Campingplätzen“ beim zuständigen Amt der Landesregierung.
2. Das ausgefüllte Antragsformular übergeben Sie in zweifacher Ausfertigung dem Amt der Landesregierung, welches durch eine Besichtigung Ihres Betriebes überprüft, ob die formalen Voraussetzungen zutreffen und in welchen Räumen die Einbauten vorgesehen sind.
3. Das so behandelte Ansuchen leitet das Amt der Landesregierung an die BÜRGES weiter.
4. Diese bestätigt Ihnen schriftlich das Einlangen des Antrages und hält fest, mit welchem Förderungsbetrag Sie rechnen können, wenn Sie die Einbauten im angegebenen Umfang und den Richtlinien entsprechend vornehmen.
5. Nach Fertigstellung der Einbauten verständigen Sie bitte das Amt der Landesregierung.
6. Dieses überprüft, ob die Einbauten antrags- und richtliniengemäß vorgenommen worden sind und berichtet darüber der BÜRGES.
7. Treffen alle formellen Voraussetzungen zu, so wird über die Förderung entschieden und die vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Verfügung gestellte Prämie auf das von Ihnen genannte Konto überwiesen.

Damit ist eine verbesserte Ausstattung Ihres Campingplatzes durch Bundesmittel gefördert worden.

Gäste und Mitarbeiter sollen sich bei Ihnen wohlfühlen.

Wenn Sie über die Möglichkeit der Förderung Ihres Vorhabens im einzelnen im Ungewissen sind, stehen Ihnen die Referenten der Ämter der Landesregierungen, der BÜRGES und des Wirtschaftsministeriums für Anfragen zur Verfügung.

Alle mit dieser Förderungsaktion befaßten Stellen wünschen Ihnen viel Erfolg!

Die Anträge sind an die BÜRGES, 1020 Wien, Taborstraße 10, zu richten und in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Amt der Landesregierung einzubringen:

Amt der Burgenländischen Landesregierung,
Abt. VI/3 – Fremdenverkehr,
7001 Eisenstadt, Landhaus,
Tel. 02682/600

Amt der Kärntner Landesregierung,
Abt. 21, Fremdenverkehr,
9020 Klagenfurt, Arnulfplatz 1,
Tel. 0463/55 4 88

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung,
Abt. V/4,
1010 Wien, Hoher Markt 3,
Tel. 0222/53 110

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung,
Abt. Gewerbe,
4020 Linz, Altstadt 30,
Tel. 0732/27 20-0

Amt der Salzburger Landesregierung,
Abt. X,
5010 Salzburg, Michael-Pacher-Straße 36,
Tel. 0662/80 42

Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
Landesfremdenverkehrsabteilung,
8010 Graz, Landhaus,
Tel. 0316/877-0

Amt der Tiroler Landesregierung,
Abt. I d – Wirtschaftsreferat,
6010 Innsbruck, Landhaus,
Tel. 05222/508

Amt der Vorarlberger Landesregierung,
Abt. Vla,
6900 Bregenz, Landhaus, Römerstraße 15,
Tel. 05574/511-0

Amt der Wiener Landesregierung,
Magistratsabteilung 5,
1082 Wien, Ebendorferstraße 2,
Tel. 0222/43 50

R I C H T L I N I E N

für die Gewährung von Förderungen nach dem
Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969
vom 1. April 1987

Bei der Wahrnehmung der privatwirtschaftlichen Aufgaben des Bundes nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969 BGBI. Nr.453/1969 in der Fassung der Novellen Nr.26/1972, Nr.669/1978 und Nr.635/1982 durch die Bürgschaftsfonds Ges.m.b.H. im folgenden kurz Gesellschaft genannt, sind ausschließlich die nachstehenden Richtlinien gemäß § 6 Abs. 2 lit. b und § 7 Abs. 1 des eingangs erwähnten Gesetzes einzuhalten.

Förderungsmaßnahmen gemäß § 2 lit. a, b und c des Gewerbestrukturverbesserungsgesetzes 1969 hat die Gesellschaft durchzuführen.

A) FÖRDERUNGSZIELE

Förderungsziele sind:

- 1) die Sicherung oder Hebung der Ertragsfähigkeit bestehender Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft durch Erleichterung der Finanzierung von Marktanpassungs- und Rationalisierungsmaßnahmen;
- 2) die Entstehung neuer, für die Struktur der österreichischen Wirtschaft wertvoller Unternehmungen durch Erleichterung der Gründung;

- 2 -

B) FÖRDERUNGSWERBER

Förderungswerber können gemäß § 1 Abs. 1 des Gewerbestrukturverbesserungsgesetzes 1969 nur Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des § 3 Abs. 2 und der §§ 35 bis 40 des Handelskammergesetzes, BGBI.Nr.182/1946, in der jeweils geltenden Fassung sein:

1) Bestehende Unternehmungen,

die in Bezug auf die Bilanzsumme und die Zahl der Arbeitnehmer als kleine oder mittlere Unternehmung der betreffenden Branche anzusehen sind und gegen die kein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- oder Ausgleichsverfahren anhängig ist oder ein Konkursantrag mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen wurde.

Bei verpachteten Unternehmungen kann entsprechend den Bestimmungen des Pachtvertrages über die Vornahme von Investitionen der das Gewerbe ausübende Pächter oder der Verpächter als Förderungswerber auftreten.

2) Neuzugründende Unternehmungen, im Falle der Punkte

C) 2.17.1. und/oder C) 2.17.2.,

die von natürlichen Personen oder in der Form einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht, einer Offenen Handelsgesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Kommanditgesellschaft errichtet werden, sofern diese Personen bzw. die Gesellschafter der genannten juristischen Personen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

2.1. österreichische Staatsbürgerschaft;

2.2. in der Regel bisher unselbständige Berufstätigkeit (ausgenommen bisherige unternehmerische Tätigkeit im Handels- bzw. Dienstleistungsbereich, wenn diese auf den Produktionsbereich ausgedehnt werden soll);

2.3. einschlägige Gewerbeberechtigung(en) der in Betracht kommenden natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften im Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung.

- 3 -

Die Gesellschaft hat ein Gutachten der für den Standort zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft einzuholen, ob die Voraussetzungen gemäß Punkt B) 1. Absatz und B) 2. 1., 1. Absatz gegeben sind und aus welchem auch ersichtlich ist, ob sich die zu begutachtende Unternehmung in wirtschaftlicher Abhängigkeit von einer Großunternehmung befindet bzw. ob ein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1973 anhängig ist.

C. FÖRDERUNGSKRITERIEN

Bei der Gewährung der Förderung ist auf die Rentabilität und die Wirtschaftlichkeit sowie auf die arbeitsplatzschaffende bzw. -sichernde Wirkung des Förderungsvorhabens Bedacht zu nehmen.

- 1. Das geförderte Vorhaben muß jedenfalls eine der folgenden Auswirkungen erkennen lassen:
 - 1.1. Rationalisierung der Produktion oder Dienstleistungserbringung;
 - 1.2. Verbesserung der Unternehmens- oder Betriebsstruktur, insbesondere der Produktionsstruktur, der Produktentwicklung, auf dem Gebiet des Design und der Innovation oder der Dienstleistungsstruktur.

Innovationen sind betriebliche Neuerungen und Veränderungen, die die Existenz oder die Ertragskraft eines Unternehmens dadurch sichern, daß bereits bekannte Technologien und Werkstoffe wirkungsvoller eingesetzt, angebotene Produkte oder Dienstleistungen auf wechselnde Markterfordernisse abgestimmt, bekannte Produkte oder Dienstleistungen mit Hilfe von bisher nicht dafür eingesetzten Technologien oder Werkstoffen erstellt und vor allem neue Produkte oder Dienstleistungen angeboten werden;

- 1.3. Verbesserung der Wirtschaftsstruktur durch die Art der Produktion bzw. die Art der Produkte oder Dienstleistungen, insbesondere im Bereich des Exportes sowie der Regionalstruktur;

- 4 -

- 1.4. Ermöglichung oder Erweiterung zwischen- oder überbetrieblicher Kooperation;
 - 1.5. Ermöglichung oder Erleichterung von Zusammenschlüssen von Unternehmungen oder Betriebsverlegungen;
 - 1.6. Verbesserung der Kosten- und Absatzstruktur.
2. Förderungszuschüsse sind im Sinne eines schwerpunkt-mäßigen Einsatzes der zur Verfügung gestellten Mittel vor allem Förderungswerbern zu gewähren, die Investitionen durchführen, wodurch zumindest einer der folgenden Schwerpunkte erfüllt wird:
- 2.1. Teilnahme an einer zwischen- oder überbetrieblichen Kooperation - darunter sind auch Gemeinschaftsprojekte zu verstehen - oder an einer Unternehmenszusammenlegung;
 - 2.2. Verbesserung des innerbetrieblichen Transportes (Anschaffung von Förderungsanlagen, Hubstaplern u.dgl.);
 - 2.3. beim produzierenden Gewerbe und bei der Industrie: Umstellung auf wesentlich neue Produktionsverfahren oder -ziele, oder Bereinigung des Produktionsprogrammes oder Sortimentbereinigung;
 - 2.4. beim Dienstleistungsgewerbe: Umstellung des Dienstleistungsprogrammes auf die gegebenen Marktverhältnisse, wobei eine Rationalisierung allein noch keine Umstellung darstellt;
 - 2.5. beim Handelsgewerbe:
 - 2.5.1. Umstellung auf Selbstbedienung, wenn nach Durchführung der Investition eine Ausstellungsfläche von mindestens 120 m² erreicht wird;
 - 2.5.2. Spezialisierung, allenfalls durch Vergrößerung der Verkaufsfläche und einer damit verbundenen Vergrößerung der Lagerkapazität;

- 5 -

- 2.6. beim Fremdenverkehrsgewerbe:
 - 2.6.1. Brandschutzinvestitionen;
 - 2.6.2. Qualitätsverbesserung der Beherbergungsbetriebe durch Um- bzw. Zubauten sowie Modernisierung von
 - 2.6.2.1. Gästezimmern mit Zentralheizung und einer der gegebenen und zu erwartenden Nachfrage entsprechenden Ausstattung, wie Dusche oder Bad und WC, wobei die Umwandlung von Gästezimmern in Familienappartements unter der Voraussetzung gefördert wird, daß jedes Appartement mindestens ein Bad mit getrenntem WC enthält;
 - 2.6.2.2. Gast- und Restaurationsräume, Küchen und zugehörigen Nebenräumen wie Kühl- und Lagerräume;
 - 2.6.2.3. Tagungs- und Veranstaltungseinrichtungen (z.B. Gesellschaftsräume, Spielzimmer und andere Unterhaltungseinrichtungen, Einrichtungen für lebende Musik, Einrichtungen für Hobbykurse);
 - 2.6.2.4. sanitären Anlagen;
 - 2.6.2.5. Einrichtungen für Mitarbeiter, wie Personalzimmer, sanitäre Anlagen sowie Speise- und Aufenthaltsräume für das Personal, wobei zweckentsprechende Ausnahmen von den angeführten Ausstattungsvorschriften gemacht werden können;
 - 2.6.2.6. Schutzhütten und Jugendgästehäusern, wobei zweckentsprechende Ausnahmen von den angeführten Ausstattungsvorschriften gemacht werden können;
 - 2.6.2.7. Hebung des Leistungsstandards durch die Errichtung eines Hallenbades oder einer Sauna bzw. eines Warmwasser-Sprudelbades;
 - 2.6.2.8. Anlagen und Einrichtungen der elektronischen Datenverarbeitung des Receptionsbereiches.

- 6 -

- 2.6.3. Qualitätsverbesserung der Verpflegungsbetriebe z.B. durch Verbesserung des Verpflegungsangebotes, durch Ausbau der Speise- und Gesellschaftsräume, durch Verbesserung des hygienischen Standards, durch Anschaffung von normierten Einrichtungen und Geräten sowie Anschaffung von Einrichtungen zur Verlängerung der Speisenabgabzeiten, wobei die Erweiterung der Verpflegungskapazität besonders in den Fremdenverkehrsgebieten gefördert wird, in denen ein quantitatives oder qualitatives Mißverhältnis zwischen Beherbergungs- und Verpflegungsangebot besteht.
- 2.6.4. Bei allen Investitionsvorhaben des Fremdenverkehrsgewerbes, um deren Förderung angesucht wird, ist besonders auf eine ästhetisch einwandfreie Gestaltung Rücksicht zu nehmen. Bei groben Verstößen gegen die Ästhetik wird keine Förderung gewährt.
- 2.6.5. Die Inanspruchnahme einer fachlichen Beratung für die Marktgerechtigkeit und die Wirtschaftlichkeit (unter Berücksichtigung der energiewirtschaftlichen Komponente) der Projekte wird allgemein empfohlen. Die Gesellschaft wird ermächtigt, die Bewilligung der Förderung ab einer Investitionssumme von S 2,5 Mio. an den Nachweis der eingeholten fachlichen Beratung zu knüpfen.
- 2.6.6. Bei Investitionen, die eine Vermehrung der Gästebetten zum Gegenstand haben, ist bei einer Investitionssumme von über S 2,5 Mio. ein betriebswirtschaftliches Gutachten, in welchem auch die fremdenverkehrspolitische Bedeutung des Vorhabens darzustellen ist, auf der Grundlage einer fachlichen Beratung vorzulegen, wobei insbesondere die Erwartung einer verbesserten Kapazitätsauslastung zu belegen ist.
- 2.6.7. Bei Investitionen zur Errichtung eines Hallenbades ist ein betriebswirtschaftliches Gutachten vorzulegen, aus welchem auch hervorgeht, daß nachweislich alles vorgekehrt wurde, um einen optimal energie sparenden Betrieb zu gewährleisten.

- 7 -

- 2.6.8 Die Gesellschaft hat in den Fällen des Punktes C) 2.6. eine gutächtliche Äußerung des Amtes der Landesregierung vom fremdenverkehrspolitischen Standpunkt sowie zur Überprüfung des Bestandes der Gewerbeberechtigung einzuholen.
- 2.7. Beim Verkehrsgewerbe:
- Anschaffung von ihrer Konstruktion nach als solche anzusprechenden Spezialfahrzeugen (Kühlfahrzeuge, Fahrzeuge mit Ladegeräten, Pistenpflegegeräte u.dgl., Lastkraftwagen und Autobusse zu Schulungszwecken für Fahrschulen, Autobusse für den Gelegenheitsverkehr) oder von Güterumschlagsgeräten sowie die Errichtung von Taxifunkzentralen.
- 2.8. Umstellung des Erzeugungsprogrammes auf hochwertige Spezialprodukte oder wesentliche Verbesserung des Dienstleistungsprogrammes.
- 2.9. Neugründung von Betrieben mit aussichtsreichem Produktions- bzw. Dienstleistungsprogramm im Rahmen bestehender Unternehmen in abwanderungsgefährdeten Gebieten (bei vorliegenden anderen Schwerpunkten sind Unternehmen in diesen Gebieten bevorzugt zu fördern).
- 2.10. Investitionen in Entwicklungs- und Problemregionen, falls auch das betreffende Bundesland auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eine adäquate Förderung zur Verfügung stellt, wobei in diesen Fällen der Kreditkostenzuschuß des Bundes bis zu 3,5 % betragen kann.
- 2.11. Investitionen, mit deren Hilfe die Qualität der Arbeitsplätze derart gehoben wird, daß wesentliche Schäden, die durch drohende oder bereits eingetretene Abwanderung von Arbeitskräften für diesen Betrieb entstehen, verhindert werden können. Diese Investitionen dürfen daher nicht auf eine bloße Kapazitätsausweitung abzielen.
- 2.12. Investitionen, die einer Betriebsstättenzusammenlegung dienen.

- 2.13. Investitionen, die im Zusammenhang mit der Verlegung des ganzen oder eines Teilbetriebes stehen, wenn die Verlegung im öffentlichen Interesse gelegen ist (z.B. verkehrs-, gesamtwirtschaftliche Belange), wobei die Notwendigkeit der Verlegung nachzuweisen oder, sofern dies nicht möglich ist, glaubhaft zu machen ist.
- 2.14. Investitionen zur sinnvollen Energienutzung, zur Energieeinsparung und zur Abfallwiederverwertung (Recycling), z.B. durch Ausbau von Heizungsanlagen mittels Kraft-Wärme-Kupplung, Eigenstromversorgungsanlagen, Sonnenkollektoren, wärmedämmende Maßnahmen).

Aus dem Antrag muß die Einsparung durch rechnerische Unterlagen oder Gutachten hervorgehen.
- 2.15. Investitionen im produzierenden Gewerbe, die der Auflage einer Nullserie oder der Fertigungsüberleitung neu entwickelter Produkte dienen.
- 2.16. Investitionen auf dem Gebiet der Mikroelektronik im Produktionsbereich sowie für die Erzeugung von Produkten in denen die Mikroelektronik technisch funktionsbestimmend ist, wobei bei derartigen Fällen bis 31.12.1988 der Kreditkostenzuschuß bis zu 3,5 % betragen kann (bei mikroprozessorgesteuerten Maschinen für die Produktion beträgt der Kreditkostenzuschuß jedoch nur 2 %).
- 2.17. Die Gründung von Unternehmungen soll bei Vorliegen folgender Voraussetzungen gefördert werden:
 - 2.17.1. Durchführung von Investitionen mit wesentlicher struktureller Relevanz (z.B. für den Export oder die Importsubstitution, zur Energieeinsparung).
 - 2.17.2. Durchführung von Planungsaufgaben (Engineering- und Consultingbüros) oder Entwicklung und Verkauf von Know-how (z.B. Soft-ware-Hersteller), wobei grundsätzlich die materiellen Investitionen gefördert werden.

- 9 -

D) FINANZIERUNG UND KREDITKONDITIONEN

- 1) Förderungszuschüsse dürfen (mit Ausnahme von Fällen gemäß Punkt F) z. 6) und I) z. 1.4. nur für Investitionen - mit oder ohne Aufnahme eines Kredites - gewährt werden.
- 2) Eine Förderung kann gewährt werden:
 - a) für Kredite, die eine österreichische Kredit- oder Versicherungsunternehmung dem Förderungswerber einräumt und deren Höhe im Regelfall S 5,0 Mio., im Falle des Punktes B) z. 2 S 10,0 Mio. nicht übersteigt, in der Form eines Kreditkostenzuschusses;
 - b) ohne Aufnahme eines Kredites für Investitionen bis zur Höhe von im Regelfall S 5,0 Mio. bzw. im Falle des Punktes B) z. 2 S 10,0 Mio. in der Form eines Förderungszuschusses gemäß der beiliegenden Tabelle für die Berechnung der Förderungszuschüsse ('Spalte Einmalzuschüsse').
- 3) In Fällen, in denen dies unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die Grundsätze des § 1 Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969 zur bestmöglichen Sicherung des angestrebten Erfolges notwendig oder zweckmäßig ist, sind Förderungen unter Aufliegung entsprechender Auflagen und Bedingungen zu gewähren.
- 4) Bei Aufnahme eines Kredites wird eine Förderung nur gewährt, wenn die Berechnung der Zinsen bei halbjährlicher Kapitalisierung dekursiv und netto erfolgt und eine nachschüssige Zahlungsweise angewendet wird, sofern die effektiven Kosten des vom Kreditnehmer angesprochenen Kredites nicht den Nominalzinssatz der zuletzt aufgelegten Bundesanleihe mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren zuzüglich 0,5 % p.a., zuzüglich den dem Institut effektiv erwachsenden Barauslagen (z.B. Post-, Auskunfts-, Eintragungs- und Kreditgebühren, Kosten für Grundbuchauszüge, Auslagen für Liegenschaftsschätzungen) überschreiten.

Veränderungen der Obergrenze des Zinssatzes durch die Auflage einer Bundesanleihe gelten jeweils vom nächsten Monatsersten an.

- 10 -

E) ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG

1) Kreditkostenzuschüsse; diese dürfen grundsätzlich nicht mehr als 2 % p.a. (Ausnahmen: Investitionen in Entwicklungs- und Problemgebieten gemäß Punkt C) z. 2.10. und Sonderfälle gemäß Abschnitt F) der sich durch halbjährige Tilgung ergebenden Kreditsumme gemäß der beiliegenden Tabelle für die Berechnung der Förderungszuschüsse ausmachen.

1.1. Die Förderung kann bestehen in der Gewährung

1.1.1. eines 2 %igen bzw. höchstens 3,5 %igen Kreditkostenzuschusses p.a. auf 5 bis höchstens 10 Jahre,

1.1.2. einer zusätzlichen Prämie zur Förderung gemäß z. 1.1.1. in Höhe von 10 % für eine Bemessungsgrundlage von höchstens S 5,0 Mio. bei der Durchführung von Investitionen für bestehende Unternehmungen, wenn sie die Voraussetzungen des Punktes C) z. 2.17.1. erfüllen,

1.1.3. einer zusätzlichen Prämie zur Förderung gemäß z. 1.1.1. in Höhe von 10 % für eine Bemessungsgrundlage von höchstens S 5,0 Mio. bzw. Übernahme einer Ausfallsbürgschaft für einen Kredit von höchstens S 10,0 Mio. (mit Ausnahme des Bürgenregresses an der Gesellschaft) im Ausmaß bis zu 80 % des geförderten Kredites sowie für neuzugründende Unternehmungen, wenn sie die Voraussetzungen der Punkte C) z. 2.17.1. und/oder C) z. 2.17.2. erfüllen,

1.1.4. eines 1 %igen Haftungskostenzuschusses auf die Dauer von einem Jahr in den Fällen des Punktes B) z. 1 oder auf die Dauer von 5 Jahren bei der Aufnahme der Erzeugung von Produkten im Sinne von Punkt C) z. 2.17.1. sowie eines höchstens 1 %igen Haftungskostenzuschusses auf die Dauer der Förderung für die Unternehmungen gemäß Punkt C) z.2.6..

1.2. Förderungen gemäß z. 1.1.1. bis 1.1.4. können gewährt werden, wenn der Förderungsnehmer

- 11 -

- 1.2.1. mindestens ein Viertel der Kosten des Gesamtvorhabens aus selbst aufzubringenden Geldmitteln, Eigenmaterial und Eigenleistungen oder nicht geförderten Krediten trägt (Eigenfinanzierungsquote),
- 1.2.2. den Nachweis erbringt oder glaubhaft macht, daß die Durchführung des Vorhabens finanziell gesichert ist.
- 1.3. Für die Inanspruchnahme der Förderung hat der Förderungswerber bei gleichbleibendem Förderungsumfang im Falle der Z. 1 (Gewährung eines Kreditkostenzuschusses) folgende Wahlmöglichkeit:
 - 1.3.1. Einmaliger Kreditkostenzuschuß;
 - 1.3.2. Dreigeteilter Kreditkostenzuschuß (50 % im 1. Jahr, 35 % im 2. Jahr und 15 % im 3. Jahr);
 - 1.3.3. Auszahlung des Kreditkostenzuschusses in jährlich gleichbleibenden Teilbeträgen.
- 1.4. Bei der Berechnung der Kreditkostenzuschüsse ist von der Voraussetzung auszugehen, daß die Laufzeit der Kredite für bauliche Investitionen 10 Jahre, für Maschinen und Einrichtungen 5 Jahre und für gemischte Vorhaben (Verhältnis der Bauinvestitionen zu sonstigen Investitionen etwa 1:1) 7 1/2 Jahre nicht übersteigt. In Sonderfällen ist gemäß Punkt F) zu verfahren.
- 1.5. Haftungskostenzuschüsse gemäß Z. 1.1.4. können für Investitionskredite in der Höhe bis zu 1 % p.a. der Kreditsumme dann gewährt werden, wenn andere Unternehmungen oder Einrichtungen als das kreditgewährende Institut bzw. die Republik Österreich die Haftung für die Rückzahlung des Kredites übernehmen. In derartigen Fällen erhöhen sich im 1. Jahr bzw. in den ersten 5 Jahren die Kreditkostenzuschüsse gemäß Z. 1 auf 3 % p.a. bzw. auf höchstens 4,5 % p.a.

2) Einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse für Investitionen ohne Aufnahme eines Bankkredites, bemessen gemäß Punkt E) Z. 1.

2.1. Die Förderung kann bestehen in der Gewährung

2.1.1. eines Förderungszuschusses gemäß der beiliegenden Tabelle für die Berechnung der Förderungszuschüsse (Spalte Einmalzuschüsse) auf der Bemessungsgrundlage der um den Eigenmittelanteil gemäß Punkt E) Z. 1.2.1. verringerten förderbaren Gesamtkosten der Investitionen,

2.1.2. einer zusätzlichen Prämie zur Förderung gemäß Z. 2.1.1. in Höhe von 10 % für eine Bemessungsgrundlage von höchstens S 5,0 Mio. bei der Durchführung von Investitionen bestehender Unternehmungen, wenn diese Investitionen die Voraussetzungen des Punktes C) Z. 2.17.1. erfüllen,

2.1.3. einer zusätzlichen Prämie zur Förderung gemäß Z. 2 in Höhe von 10 % für eine Bemessungsgrundlage von höchstens S 5,0 Mio. bei der Durchführung von Investitionen neuzugründender Unternehmungen, wenn diese Investitionen die Voraussetzungen der Punkte C) Z. 2.17.1. und/ oder C) Z. 2.17.2. erfüllen.

3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Eine Förderung wird jedenfalls dann nicht gewährt, wenn gegen den Förderungswerber ein Verfahren zum Ausschluß von der Gewerbeausübung anhängig ist.

F) SONDERFÄLLE

Die Gesellschaft hat ein Förderungsansuchen als Sonderfall zu behandeln, wenn der Förderungswerber unter Regelbedingungen das vom Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969 gesetzte Ziel nicht erreichen könnte. Das ist:

- 1) Überschreitung des förderbaren Investitionsvolumens von S 5,0 Mio.;
- 2) höherer Zinsenzuschuß als 2 %, jedoch höchstens 3,5 % p.a.;
- 3) Unternehmungsgründungen gemäß Punkt B) Z. 2;
- 4) die Förderung bestehender Betriebe gemäß Punkt E) Z. 1.1.2. und Z. 2.1.2.;

- 13 -

- 5) Investitionen auf dem Gebiet der Mikroelektronik gemäß Punkt C) z. 2.16.;
- 6) Finanzierung von Betriebsmitteln - solche Kreditkostenzuschüsse dürfen nur zusätzlich zu Förderungen nach diesen Richtlinien und nur im Ausmaß von höchstens 30 %, im Falle der Förderung der Fertigungsüberleitung gemäß Punkt C) z. 2.15. jedoch bis zu 100 % der Investitionssumme gewährt werden; der Kreditkostenzuschuß beträgt 2 % p.a.

Die Gesellschaft hat vor Entscheidung über solche Förderungsansuchen den Beirat gemäß § 8 des Gewerbestrukturverbesserungsgesetzes 1969 umgehend zu hören. Sie hat dem Beirat hierbei die in Aussicht genommene Entscheidung bekanntzugeben.

G) NICHT FÖRDERBARE ANSCHAFFUNGEN UND FINANZIERUNGSVORGÄNGE

Von der Förderung sind auszuschließen:

- 1) die normalen Ersatzinvestitionen;
- 2) Umschuldungen von bereits gewährten Investitionskrediten;
- 3) Ankäufe von Grundstücken und Baulichkeiten;
- 4) Ankäufe gebrauchter Maschinen und Einrichtungen;
- 5) Ankäufe von Kraftwagen aller Art mit Ausnahme der im Punkt C) z. 2.7. angeführten;
- 6) Unternehmen die zwar rechtlich selbständig, aber wirtschaftlich von Großunternehmen abhängig sind.
- 7) Refundierung von Kosten für Investitionen, die früher als 6 Monate vor Einlangen des Antrages bei der Gesellschaft begonnen wurden.

Eine Fristüberschreitung kann nur dann toleriert werden, wenn der Förderungswerber ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen Antragstellung verhindert war.

Der Förderungsantrag muß in diesem Fall spätestens binnen einem Monat nach Wegfall des Hindernisses bei der Bürges eingelangt sein.

Ist die Fristversäumnis bei der Antragstellung durch Verschulden des kreditgewährenden Institutes eingetreten, so kann das Ansuchen um Nachsicht der Fristversäumnis nur dann in Behandlung genommen werden, wenn das Institut sein Verschulden bestätigt und sich gleichzeitig bereit erklärt, mindestens 25 % der Förderungssumme selbst zu tragen.

H) ANTRAGSTELLUNG

Die Gesellschaft hat nur Anträge auf Gewährung von Förderungszuschüssen in sachliche Behandlung zu ziehen, die jedenfalls wie folgt belegt sind:

1. Nachweis der Handelskammermitgliedschaft;
2. Zusage einer Kredit- oder Versicherungsunternehmung mit Sitz in Österreich über die Gewährung eines dem Punkt D) z. 4 entsprechenden Kredites, wenn es sich um eine Investition mit Aufnahme eines Kredites handelt; bei Investitionen ohne Aufnahme eines Kredites Vorlage der Bilanzen der beiden letzten Geschäftsjahre sowie Nachweis oder glaubhafte Darstellung, daß die Durchführung des Vorhabens finanziell gesichert ist.
3. Unterlagen, aus denen ersichtlich ist, daß die angestrebte Förderung den Zielen des Gewerbestrukturverbesserungsgesetzes 1969 entspricht, insbesondere die Gutachten nach Punkt B), Punkt C), z. 2.6.6., z. 2.6.7., z. 2.13. und z. 2.14.;
4. Zusage einer Einrichtung gemäß Punkt E) z. 6 im Falle des Antrages auf Gewährung von Haftungskostenzuschüssen.
5. Zur Bearbeitung des Förderungsantrages durch die Gesellschaft sind weiters folgende Unterlagen in einfacher Ausfertigung beizufügen:
 - 5.1. Nachweis der Gewerbeberechtigung(en) (Gewerbeschein, Konzessionsdekret bzw. die Gewerbeammeldung);
 - 5.2. detaillierte Kostenvoranschläge bzw. Proformarechnungen und bei Baulichkeiten Pläne über das Investitionsvorhaben;
 - 5.3. Nachweis der Kosten für die Übernahme von Räumlichkeiten, Maschinen usw. (Vertragskopie);

- 15 -

- 5.4. im Falle der Haftungsübernahme Grundbuchsäzüge oder vidierte Lustren über die Liegenschaften der Kreditwerber sowie Kopien von Schätzungsberichten oder Einheitswertbescheiden der zur Sicherstellung angebotenen Liegenschaften.
- 5.5. Stellungnahme der kreditgewährenden Stelle über den Förderungswertberber zur Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit, über die anfallenden Kosten und die Erfolgsausichten des Unternehmens.
6. Bei Förderungsanträgen nach Punkt B) Z. 2 kommen hinzu:
 - 6.1. Nachweis der bisherigen Tätigkeit sowie des bisherigen Einkommens (auch des Ehegatten) durch kurzen Lebenslauf, Lohn- bzw. Gehaltsbestätigungen, Zeugnisse (auch über besuchte Kurse) etc.;
 - 6.2. Kopie der (des) Staatsbürgerschaftsnachweise(s);
 - 6.3. Vorlage eines Unternehmenskonzeptes;
 - 6.4. Vorlage eines Finanzierungsplanes der Unternehmensgründung bzw. der Projektdurchführung sowie eines Finanzplanes für das erste Jahr.
7. Bei Förderungsanträgen nach Punkt E) Z. 1.1.2. kommt zu den gemäß Z. 1, 2 und 5 vorzulegenden Unterlagen die Vorlage eines Unternehmenskonzeptes hinzu.

Die Unterlagen müssen so vollständig sein, daß eine Beurteilung des antragstellenden Unternehmens und der vorgesehenen Investition nach diesen Richtlinien möglich ist.

I) AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG

1. Die erstmalige Auszahlung der Kreditkostenzuschüsse zu Gunsten des Förderungswertberbers an das kreditgewährende Institut erfolgt nach der Förderungsgenehmigung und einer mindestens 30 %-igen Inanspruchnahme des geförderten Investitionskredites über Auforderung durch das kreditgewährende Institut, wenn

- der Förderungsnehmer die Förderung sowie die damit allenfalls verbundenen Auflagen und Bedingungen angenommen hat sowie vor der Auszahlung zu erfüllende Bedingungen erfüllt hat;
 - das kreditgewährende Institut die allenfalls mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen anerkannt, allfällige von ihm zu erfüllende Bedingungen erfüllt und eine Kopie des abgeschlossenen Kreditvertrages, bzw. der Bürgschaftserklärung übermittelt hat.
- 1.1. Über Anforderung seitens des kreditgewährenden Institutes werden die Förderungszuschüsse, zu den Verrechnungsterminen 30. Juni und 31. Dezember überwiesen, bei Ein- und Dreimalzuschüssen nach Durchführung des Investitionsvorhabens.
 - 1.2. Die Kreditkostenzuschüsse sind dem Kreditkonto des Förderungswerbers gutzubringen.
 - 1.3. Die Auszahlung der 10 %igen Prämie durch die Gesellschaft an den Förderungswerber erfolgt in zwei Teilbeträgen u.zw.: der erste Teilbetrag in Höhe von 75 %, bei Krediten, die die kreditgewährenden Institute den Gewerbetreibenden einräumen, an dem der Mitteilung des kreditgewährenden Institutes über die widmungsgemäße Kreditausnutzung folgenden 30.6. bzw. 31.12. des Jahres, der zweite Teilbetrag in Höhe von 25 % 12 Monate nach der Auszahlung der ersten Rate aufgrund eines Erfolgsnachweises durch die Vorlage eines Status der Unternehmung.
 - 1.4. Die Kreditkostenzuschüsse und Prämien sind zur Teilliquidation des Investitionskredites samt Zinsen, zur Senkung von Haftungskosten, zur Bedienung der Zinsen für Betriebsmittelkredite oder zur Abdeckung von Investitionskosten des geförderten Vorhabens zu verwenden.
2. Der Förderungszuschuß ohne Kreditaufnahme wird wie folgt ausgezahlt:

- 2.1. 75 % des Förderungszuschusses gemäß der beiliegenden Tabelle für die Berechnung der Förderungszuschüsse (Spalte Einmalzuschüsse), wenn der Förderungsnehmer die Förderung sowie die damit allenfalls verbundenen Auflagen und Bedingungen angenommen, vor der Auszahlung zu erfüllende Bedingungen erfüllt hat, jedoch erst nach Abschluß des Investitionsvorhabens und der Erbringung des Nachweises der Verwendung der erforderlichen Eigenmittel;
- 2.2. 25 % des Förderungszuschusses 12 Monate nach Auszahlung der ersten Rate auf Grund eines Erfolgsnachweises durch die Vorlage der Bilanz des Geschäftsjahres, in welchem die Investition abgeschlossen wurde oder eines Status nach Durchführung der Investition.

J) EINSTELLUNG DER FÖRDERUNG

Unbeschadet der Bestimmung des Punktes K) hat die Gesellschaft bei der Gewährung von Kreditkostenzuschüssen die vorläufige Einstellung der Förderung vorzusehen, bei

- 1) Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Förderungsnehmers;
- 2) entgeltlicher Veräußerung des Betriebes.

Nach Abschluß des Insolvenzverfahrens bzw. des Kaufvertrages kann nach zusätzlicher Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers des Betriebes oder des Ausgleichschuldners die Förderung bei Weiterführung des Betriebes über Antrag weiter gewährt werden.

Die Förderung wird eingestellt bei

- 1) Wegfall der gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzung für die Führung des Betriebes;
- 2) vorzeitiger Rückzahlung des Kredites (z.B. infolge von Kündigung des Kredites durch den Kreditgeber);
- 3) dauernder Einstellung der Betriebstätigkeit.

- 18 -

K) RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Die Verpflichtung der Rückzahlung der Förderungsmittel zuzüglich einer Verzinsung für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit 2 von Hundert über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr ist für den Fall zu vereinbaren, daß

1. der Empfänger der Förderung über wesentliche Umstände unvollständig oder falsche Angaben gemacht hat;
2. das geförderte Vorhaben nicht oder durch Verschulden des Empfängers der Förderung nicht rechtzeitig durchgeführt wird;
3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder Bedingungen durch Verschulden des Empfängers der Förderung nicht eingehalten werden;
4. soweit bei Gewährung der Förderung vorgesehen, Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht, Überprüfungen nicht ermöglicht werden;
5. der Betrieb vor Ablauf eines Zeitraumes von zwei Jahren nach der Bewilligung der Förderung aus einem Verschulden des Förderungsnehmers dauernd eingestellt wird.

Erfolgt die dauernde Einstellung des Betriebes vor Ablauf eines Zeitraumes von zwei Jahren ohne Verschulden des Förderungsnehmers, so kann die Gesellschaft, den Förderungsbeitrag ohne Verrechnung von Pönalzinsen vom Förderungsnehmer zurückverlangen.

L) ÜBERPRÜFUNG

- 1) Das kreditgewährende Institut hat die widmungsgemäße Verwendung der Förderungszuschüsse nach erfolgter Durchführung des Investitionsvorhabens zu bestätigen. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und die Gesellschaft behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderungsmittel und des Vorhabens vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

- 19 -

- 2) In das Formular des Förderungsantrages ist eine Erklärung aufzunehmen, wonach sich der Förderungswerber verpflichtet, nach Abschluß der geförderten Investition der Bürgschaftsfonds-Ges.m.b.H. eine Aufstellung aller die Investition betreffenden Rechnungen (mit den Namen und Anschriften der liefernden bzw. leistenden Firmen, der Kurzbezeichnung der Lieferungen bzw. Leistungen und den Rechnungsbeträgen ohne USt.) vorzulegen.
- 3) Der Förderungswerber hat in den Fällen einer Förderung nach Punkt B) z. 2 ohne weitere Aufforderung auf die Dauer von 3 Jahren ab Förderungszusage an die Gesellschaft oder eine von ihr beauftragte Institution halbjährlich
 - a) den Umsatz des abgelaufenen Halbjahres zum 30.6. und 31.12. (jeweils längstens bis 30.9. bzw. 31.3.)
 - b) den Kontostand bei Krankenkasse und Finanzamt und
 - c) die Anzahl der Beschäftigten (aufgegliedert nach Arbeitern, Angestellten und Lehrlingen) zum 30.6. und 31.12. (jeweils längstens bis 30.9. bzw. 31.3.)bekanntzugeben.
- 4) Der Förderungswerber ist verpflichtet, auf Verlangen Bilanzen vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Förderungsvorhaben im Zusammenhang stehen und Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten.

M) MEHRFACHFÖRDERUNG

Der Förderungswerber ist verpflichtet, entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge bei anderen Bundesstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Investitionsvorhaben betreffen, im Förderungsansuchen zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Mehrfachförderungen desselben Investitionsvorhabens sind im Bereich der vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gesteuerten Förderungsaktionen, abgesehen von Sonderregelungen, ausgeschlossen.

- 20 -

N) DATENSCHUTZ

In das Formular des Förderungsantrages ist eine Erklärung aufzunehmen, wonach der Förderungswerber ausdrücklich zustimmt, daß die Besitzer von Daten, welche zur Bearbeitung seines Förderungsantrages erforderlich sind, diese an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bzw. die Gesellschaft übermitteln dürfen sowie weiters das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes BGBl.Nr. 565/1978, ausdrücklich ermächtigt,

- 1) Daten und Auskünfte über den Förderungswerber, die Firma, das Unternehmen, bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen;
- 2) Daten mit Hilfe von eigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu ermitteln, verarbeiten, benutzen, übermitteln und löschen zu lassen;
- 3) nach Ermessen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie der Gesellschaft Daten und Auskünfte über den Förderungsantrag und dessen Erledigung an das kreditgewährende Institut sowie Bundes- und Landesstellen einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen betrauten Institutionen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsanträge einzuholen;
- 4) das kreditgewährende Institut und die Gesellschaft sowie bei Mehrfachförderung die in Betracht kommenden und bei Insolvenzverfahren die gesetzlich vorgesehenen Stellen über die Entscheidung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie der Gesellschaft zu verständigen.

O) MERKBLATT

Die Gesellschaft hat zur Unterrichtung der Förderungswerber und kreditgewährenden Institute ein Merkblatt aufzulegen. Im Merkblatt sind auch alle Unterlagen anzuführen, die einem Förderungsansuchen beizulegen sind.

- 21 -

Vor Drucklegung ist die Genehmigung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministeriums für Finanzen einzuholen.

P) GERICHTSSTANDVEREINBARUNG

Eine Vereinbarung, daß sich der Förderungsnehmer in allen Streitigkeiten aus der Gewährung einer Forderung der Gerichtsbarkeit des sachlichen zuständigen Gerichtes in Wien unterwirft, es dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Gesellschaft jedoch vorbehalten bleibt, ihn auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen, ist in den jeweiligen Kreditvertrag aufzunehmen.

ANHANG ZU DEN RICHTLINIEN

für die Gewährung von Förderungen
nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969
für die Zeit vom 1.1.1986 bis 31.12.1988

Für den o.a. Zeitraum gilt folgende Ergänzung der Richtlinien:

"Beim Beherbergungsgewerbe ist im Sinne eines schwerpunktmaßigen Einsatzes der zur Verfügung gestellten Mittel dem Förderungswerber für Um- bzw. Zubauten bzw. Modernisierungen, wenn dabei mindestens der Standard eines Drei-Stern-Betriebes erreicht wird, wobei jedes im Rahmen des Investitionsvorhabens geschaffene oder modernisierte Appartement mit Bad/Dusche und WC ausgestattet werden muß, zusätzlich zu dem

- a) 2 %igen Kreditkostenzuschuß, in Entwicklungs- und Problemgebieten 3,5 %igen Kreditkostenzuschuß, für einen Kredit den ein Kreditinstitut dem Förderungswerber einräumt bzw.
- b) einmaligen Zuschuß ohne Aufnahme eines Bankkredites gemäß Punkt E) Z. 2.1.1. der Richtlinien

eine 7 %ige Prämie

- a) von der Höhe des geförderten Kredites bzw.
 - b) von der Höhe der geförderten Investitionskosten
- zu gewähren.

Die Auszahlung der Prämie durch die Gesellschaft an den Förderungswerber erfolgt in zwei Teilbeträgen und zwar:

Der 1. Teilbetrag in Höhe von 50 % zu Beginn der Investition bei Förderungen gemäß

lit a), wenn das kreditgewährende Institut die allenfalls mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen anerkannt,

allfällige Bedingungen erfüllt und eine Kopie des abgeschlossenen Kreditvertrages oder die Bürgschaftserklärung übermittelt bzw. gemäß

lit b), wenn der Förderungsnehmer die Förderung sowie die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen angenommen und vor der Auszahlung allfällige Bedingungen erfüllt hat.

Der 2. Teilbetrag in Höhe von 50 % der Prämie ist auszuzahlen, wenn die Investition abgeschlossen ist und der Förderungsnehmer - bei Förderungen gemäß lit.a) über die Bank und mit deren Bestätigung - eine Kostenaufstellung vorgelegt hat.

Die Gesellschaft hat zur Überprüfung der Erreichung der Drei-Stern-Qualität des geförderten Betriebes eine Erklärung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft darüber einzuholen, daß der Betrieb von der Kategorisierungskommission bei der Fachgruppe der Beherbergungsbetriebe bis spätestens ein Jahr nach abgeschlossener Investition neu kategorisiert und in die Kategorie der Drei-Stern-Betriebe eingestuft worden ist.

Berechnung der Förderungszuschüsse im Rahmen von Förderungsaktionen

Stand 1. April 1983

Höhe der Förderung	Laufzeit d. Förderung in Jahren	Einmalprämie	Dreigeteilter Förderungszuschuß				Gleichbleib. Jahresbetrag	Jahresteilbeträge Summe
			50% S	35% S	15% S	Summe S		
1%	5	34.840,--	17.420,--	12.740,--	5.710,--	35.870,--	7.940,--	39.700,--
	7,5	42.400,--	21.200,--	15.510,--	6.850,--	43.660,--	7.200,--	50.400,--
	10	44.960,--	22.480,--	16.440,--	7.360,--	46.280,--	5.680,--	56.800,--
2%	5	69.680,--	34.840,--	25.480,--	11.420,--	71.740,--	15.880,--	79.400,--
	7,5	84.800,--	42.400,--	31.020,--	13.900,--	87.320,--	14.400,--	100.800,--
	10	89.920,--	44.960,--	32.880,--	14.720,--	92.560,--	11.360,--	113.600,--
3%	5	104.520,--	52.260,--	38.220,--	17.130,--	107.610,--	23.820,--	119.100,--
	7,5	127.200,--	63.600,--	46.530,--	20.850,--	130.980,--	21.600,--	151.200,--
	10	134.880,--	67.440,--	49.320,--	22.080,--	138.840,--	17.040,--	170.400,--
4%	5	139.360,--	69.680,--	50.960,--	22.840,--	143.480,--	31.760,--	158.800,--
	7,5	169.600,--	84.800,--	62.040,--	27.800,--	174.640,--	28.800,--	201.600,--
	10	179.840,--	89.920,--	65.760,--	29.440,--	185.120,--	22.720,--	227.200,--
5%	5	174.200,--	87.100,--	63.700,--	28.550,--	179.350,--	39.700,--	198.500,--
	7,5	212.000,--	106.000,--	77.550,--	34.750,--	218.300,--	36.000,--	252.000,--
	10	224.800,--	112.400,--	82.200,--	36.800,--	231.400,--	28.400,--	284.000,--

Den Berechnungen liegt ein Kapitalabstattungsplan für S 1,0 Mio. mit einer 10jährigen Darlehenslaufzeit bei einer dekursiven und halbjährlichen Kapitalabstattung zugrunde, die Abzinsung wurde mit 4,5% netto p.a. bei nachschüssiger Zahlungsweise vorgenommen.

RICHTLINIEN

des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten
für die
Aktion "Förderung von Betriebsneugründungen
und -übernahmen" für Betriebe im Bereich
der Gewerblichen Wirtschaft
Stand: 1. April 1987

Bei der Wahrnehmung der privatwirtschaftlichen Aufgaben des Bundes nach der Aktion "Förderung von Betriebsneugründungen und -übernahmen" durch die Bürgschaftsfonds Gesellschaft m.b.H., im folgenden kurz Gesellschaft genannt, sind ausschließlich die nachstehenden Richtlinien einzuhalten.

1) FÖRDERUNGSZIEL

Die Förderung soll die Neugründung und Übernahme von Klein- und Mittelbetrieben der gewerblichen Wirtschaft durch junge, initiative, leistungsfähige und bisher nicht selbständig tätig gewesene Personen erleichtern. Sie soll einer ständigen Erneuerung der Wirtschaft und einer wünschenswerten weiteren Aufwärtsentwicklung der Volkswirtschaft dienen.

2) FÖRDERUNGSWERBER

Personen und Personengesellschaften mit ausschließlich natürlichen Personen als Gesellschafter und zwar Gesellschaften bürgerlichen Rechtes und offene Handelsgesellschaften die bzw. deren Gesellschafter

- a) österreichische Staatsbürger sind,
- b) das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- c) bis zur Gründung oder Übernahme des Gewerbebetriebes nicht selbständig tätig waren,

- 2 -

- d) im Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung bzw. der Haftungsübernahme Inhaber einer einschlägigen Gewerbeberechtigung sind (bei offenen Handelsgesellschaften müssen diese Inhaber einer einschlägigen Gewerbeberechtigung sein).

3) FÖRDERUNGSART

Die Förderung der unter Ziff. 4 angeführten Investitionen erfolgt durch Gewährung

- a) einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschüsse,
 - aa) für Kredite, die die Kreditinstitute den Gewerbebetreibenden einräumen, oder
 - bb) ohne Aufnahme eines Bankkredites oder
- b) durch Übernahme einer Bürgschaft für die unter aa) genannten Kredite.

Eine Kombination zwischen den unter a) und b) angeführten Förderungsarten ist möglich.

4) FÖRDERUNGSKRITERIEN

Vorliegen der Neugründung oder der Übernahme eines Klein- oder Mittelbetriebes der gewerblichen Wirtschaft

- a) nicht jedoch Betriebe, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur ein Büro benötigen (z.B. Wohnungsvermittler, Versteigerungsbüro, Hausverwalter, Privatdetektive, Kreditvermittler, Immobilienhandel) und nicht Betriebe, bei denen der Gewerbeantritt von einer Prüfung des Bedarfes oder der Konkurrenzverhältnisse abhängig ist;
- b) Neubauten von Beherbergungsbetrieben nur dann, wenn sie in Entwicklungsgebieten liegen oder wenn durch ihre Gründung eine wesentliche Strukturverbesserung des Ortes oder der Region erzielt wird und wenn die zu schaffenden Beherbergungseinheiten mindestens Dusche sowie separates WC aufweisen und mindestens der Standard der Klasse B erreicht wird.

- 3 -

Bei Neugründungen und bei Betriebsübernahmen werden Investitionen und Kosten für die Übernahme von Räumlichkeiten und Maschinen gefördert.

5) AUSSCHLUß VON DER FÖRDERUNG

Keine Berücksichtigung finden:

- a) Betriebsmittelkredite, Betriebsmittelanschaffungen und -übernahmen, oder sonstige Kredite, die nicht betrieblichen Investitionszwecken dienen;
- b) Neugründungen durch bisher nicht selbständig tätig gewesene Ehegatten eines Unternehmers im Rahmen und am Standort des bereits bestehenden Unternehmens, sofern es sich um den gleichen oder einen ähnlichen Betriebsgegenstand handelt;
- c) Anschaffung oder Übernahme von KFZ aller Art;
- d) Ankauf oder Übernahme von unbebauten Grundstücken;

6) FÖRDERUNGZUSCHÜSSE

Förderungszuschüsse können gewährt werden, wenn der Förderungswerber

- a) für den Fall der Aufnahme eines Bankkredites die dementsprechende Zusage eines Kreditinstitutes nachweist und die effektiven Kreditkosten den Nominalzinssatz der zuletzt aufgelegten Bundesanleihe mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren zuzüglich 0,5 % p.a., zuzüglich den dem Institut effektiv erwachsenden Barauslagen (z.B. Post-, Auskunfts-, Eintragungs- und Kreditgebühren, Kosten für Grundbuchauszüge, Auslagen für Liegenschaftsschätzungen) nicht überschreiten, wobei die Berechnung der Zinsen dekursiv und netto zu erfolgen hat,
- b) mindestens 30 % der Kosten des Gründungs- bzw. Übernahmeprojektes aus Eigenmittel trägt,
- c) den Nachweis erbringt, oder zumindest glaubhaft macht, daß im übrigen die finanzielle Basis für die Durchführung des Vorhabens (s. Ziffer 4 der Richtlinien) gesichert ist,

- 4 -

- d) die Aufwendungen nicht länger als 6 Monate vor der Einreichung getätigt und den Antrag bis längstens 6 Monate ab Betriebseröffnung bei der Gesellschaft gestellt hat. Eine Fristüberschreitung kann nur dann toleriert werden, wenn der Förderungswerber ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen Antragstellung verhindert war. Der Förderungsantrag muß in diesem Fall spätestens binnen einem Monat nach Wegfall des Hindernisses bei der Gesellschaft eingelangt sein. Ist die Fristversäumnis bei der Antragstellung durch Verschulden des kreditgewährenden Institutes eingetreten, so kann das Ansuchen um Nachsicht der Fristversäumnis nur dann in Behandlung genommen werden, wenn das Institut sein Verschulden bestätigt und sich gleichzeitig bereit erklärt, mindestens 25 % der Förderungssumme selbst zu tragen.

7) FÖRDERUNGSHÖHE

Der einmalige Zuschuß kann gewährt werden:

- a) bei Aufnahme eines Bankkredites durch den Förderungswerber mit 10 % des Bankkredites, sofern dieser den Betrag von maximal S 2,0 Mio. nicht übersteigt; übersteigt der aufgenommene Bankkredit diesen Betrag, so bezieht sich die o.a. Höhe der Förderung nur auf einen Teilbetrag von maximal S 2,0 Mio.
- b) bei Vorhaben, die vom Förderungswerber ohne Aufnahme eines Bankkredites finanziert werden, mit 10 % der nachgewiesenen Kosten der Gründungsinvestitionen bzw. Übernahmekosten für Räumlichkeiten und Maschinen lt. schriftlichem Vertrag, so weit diese Kosten 70 % der Gesamtkosten des Gründungs- bzw. Übernahmeprojektes, höchsten aber S 2,0 Mio. nicht übersteigen.

8) AUSZAHLUNG

Die Auszahlung der einmaligen Zuschüsse durch die Gesellschaft an den Förderungswerber erfolgt in zwei Teilbeträgen u.zw.:

- 5 -

der erste Teilbetrag in Höhe von 75 %

- a) bei Krediten, die die Kreditunternehmungen den Gewerbetreibenden einräumen, an dem der Mitteilung des kreditgewährenden Institutes über die widmungsgemäße Kreditausnützung folgenden 30.6., bzw. 31.12. des Jahres,
- b) bei Förderungsfällen ohne Aufnahme eines Bankkredites nach Vorlage der Rechnungen;

der zweite Teilbetrag in Höhe von 25 %

12 Monate nach der Auszahlung der ersten Rate aufgrund eines Erfolgsnachweises durch die Vorlage eines Status des Betriebes.

9) ÜBERNAHME DER BüRGSCHAFT

Die Förderung durch Übernahme von Bürgschaften für Kredite, die die Kreditunternehmungen aus eigenen Mitteln den Gewerbetreibenden einräumen, erfolgt für eine Dauer bis zu 10 Jahren. Gehaftet wird für einen Kredit-(Teil-)betrag bis zu S 2,0 Mio., wobei die Bürgschaftsübernahme durch die Gesellschaft bis zu 80 % und der Risikoanteil der Hausbank mindestens 20 % beträgt.

Jeder Kredit ist unter Bedachtnahme auf die von der Gesellschaft zu übernehmende Bürgschaft entsprechend sicherzustellen (z.B. durch Hypotheken, Maschinenpfand, Eigentumsvorbehalt an Anlagegütern, Ablebensrisikoversicherung u.dgl.).

10) AUSSCHUß

Die Gesellschaft hat vor der Genehmigung von Förderungszuschüssen und Bürgschaften den Ausschuß nach der Aktion für die Förderung von Betriebsneugründungen und -übernahmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft auch darüber zu hören, ob es sich bei dem zu fördernden Betrieb um einen Klein- oder Mittelbetrieb der gewerblichen Wirtschaft handelt. Außerdem hat die Gesellschaft dem Ausschuß einen jährlichen Bericht über die Zahl der gewährten Förderungen sowie deren Art zu erstatten.

- 6 -

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten entsendet einen Beamten des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie einen Vertreter desselben in den Ausschuß.

Er fordert ferner die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft sowie den Österreichischen Arbeiterkammertag auf, einen Vertreter und dessen Stellvertreter für die Entsendung in den Ausschuß vorzuschlagen.

Der Bundesminister für Finanzen entsendet einen Beamten des Bundesministeriums für Finanzen sowie einen Vertreter desselben in den Ausschuß.

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten beruft je einen Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft sowie des Österreichischen Arbeiterkammertages und deren Stellvertreter, die zum Nationalrat wählbar sein müssen, in den Ausschuß.

In den Ausschuß entsendete oder berufene Mitglieder dürfen weder in einem Dienstverhältnis zur Gesellschaft stehen noch Mitglied eines ihrer Organe sein.

Der Bundesminister kann ein von ihm berufenes Ausschußmitglied abberufen, wenn es nicht mehr berufungsfähig ist oder nicht die Gewähr bietet, daß es seine Aufgaben zu erfüllen vermag.

Den Vorsitz im Ausschuß führt jeweils der Beamte des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorsitzende dirimiert im Falle der Stimmengleichheit.

Die Geschäftsführer der Gesellschaft haben im Rahmen des Ausschusses beratende Funktion.

- 7 -

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Mitglieder des Ausschusses bei der Berufung zu verpflichten, über den Verlauf der Beratungen des Ausschusses sowie über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, außer in den Fällen dienstlicher Berichterstattung, Verschwiegenheit zu bewahren und sich der Verwertung der ihnen zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu enthalten.

- 11) Das Amt der Mitglieder des Ausschusses ist ein unbesoldetes Ehrenamt.
- 12) Die Bürogeschäfte des Ausschusses sind vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu führen.
- 13) EIN RECHTSANSPRUCH AUF DIE GEWÄHRUNG VON FÖRDERUNGEN BESTEHT NICHT.
- 14) RÜCKZAHLUNG DER EINMALIGEN ZUSCHÜSSE

Bei Gewährung der einmaligen Zuschüsse ist die Rückzahlung der Förderungsmittel zuzüglich einer Verzinsung für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit 3 von Hundert über den jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr für den Fall vorzusehen, daß

- a) der Empfänger der Förderung über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben macht,
- b) das geförderte Vorhaben nicht oder durch Verschulden des Empfängers der Förderung nicht rechtzeitig durchgeführt wird,
- c) die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder Bedingungen durch Verschulden des Empfängers der Förderung nicht eingehalten werden,
- d) soweit bei Gewährung der Förderung vorgesehen, Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht, Überprüfungen nicht ermöglicht werden oder
- e) der Betrieb vor Ablauf eines Zeitraumes von 2 Jahren nach der Bewilligung der Förderung aus einem Verschulden des Förderungswerbers dauernd eingestellt wird.

Erfolgt die dauernde Einstellung des Betriebes vor Ablauf eines Zeitraumes von 2 Jahren ohne Verschulden des Förderungswerbers, ist der Förderungsbetrag ohne Verrechnung von Pönalzinsen von diesem zurückzuerstatten.

15) AUSKUNFTSERTEILUNG

Die Gesellschaft hat den Förderungswerber zu verpflichten, auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die mit dem Förderungsvorhaben im Zusammenhang stehen, und Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten.

16) AUFLAGE EINES MERKBLATTES

Die Gesellschaft hat zur Unterrichtung der Förderungswerber und Kreditinstitute ein entsprechendes Merkblatt aufzulegen. Im Merkblatt sind alle Unterlagen anzuführen, die einem Förderungsansuchen beizulegen sind.

Die Unterlagen müssen so vollständig sein, daß eine Beurteilung des antragstellenden Unternehmens und der vorgesehenen Investitionen möglich ist.

17) DOPPELFÖRDERUNG

Die Gesellschaft hat den Förderungswerber (s. Sanktion in Ziff. 14 lit. a) zu verpflichten, in seinem Förderungsansuchen die Höhe der Förderungsmittel, um deren Gewährung er bei einer anderen Stelle angesucht hat, bzw. anzusuchen beabsichtigt, ebenso anzugeben, wie die etwa von dritter Seite bereits für das Vorhaben gewährten oder in Aussicht gestellten Förderungen.

Eine Förderung nach diesen Richtlinien wird nur dann gewährt, wenn der Förderungswerber keine andere Förderung aus öffentlichen Mitteln im Zusammenhang mit der Betriebsneugründung oder Betriebsübernahme in Anspruch nimmt.

Wird mit einem Bundesland eine Vereinbarung getroffen, daß das Bundesland für einen Investitionsbetrag bis zu einem Betrag von mindestens S 4,0 Mio. die Zuschüsse nach diesen Richtlinien für den S 2,0 Mio. übersteigenden Betrag gewährt, so gilt Absatz 2 nicht.